

Reichsgesetzblatt

Teil I

1931

Ausgegeben zu Berlin, den 7. Oktober 1931

Nr. 67

Inhalt: Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Vom 6. Oktober 1931 S. 537

Dritte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Vom 6. Oktober 1931.

	Seite
Erster Teil: Änderungen der Verordnungen des Reichspräsidenten vom 1. Dezember 1930 und 5. Juni 1931	
Kapitel I. Tabaksteuer	533
Kapitel II. Gehälter und Löhne	538
Kapitel III. Reichsverforgung	540
Kapitel IV. Erleichterung der Wehrdienstlasten der Gemeinden	540
Kapitel V. Finanzausgleich	540
Zweiter Teil: Arbeitsvermittlung, Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge	541
Dritter Teil: Haushalts- und Schuldenwesen	
Kapitel I. Aufnahme von Anleihen und Darlehen durch Gemeinden	543
Kapitel II. Umschuldung kurzfristiger Schulden von Ländern und Gemeinden	544
Kapitel III. Einschränkung von Ausgaben der öffentlichen Verwaltung	545
Kapitel IV. Beamtenbesetzung	546
Kapitel V. Postdienstleistungen	546
Kapitel VI. Haushaltsaufstellung	551
Vierter Teil: Wohnungs- und Siedlungswesen	
Kapitel I. Erdwertungsanspruch bei bebauten Grundstücken	551
Kapitel II. Landwirtschaftliche Siedlung, vorläufige Kleinsiedlung, Bereitstellung von Kleingärten für Erwerbslose	551
Fünfter Teil: Handels- und Wirtschaftspolitik	
Kapitel I. Spar- und Girokassen, kommunale Kreditinstitute und Giroverbände sowie Girozentralen	554
Kapitel II. Kapitalherabsetzung in erleichteter Form	556
Kapitel III. Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen	557
Kapitel IV. Garantie- und Anleiheremittierungen	558
Kapitel V. Umlanderverkehr mit Kraftfahrzeugen	558
Kapitel VI. Änderung des Vagertariefwesens	561
Kapitel VII. Erleichterung der Verwertung der Kartostelente	561
Kapitel VIII. Pfändungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand	562
Kapitel IX. Notgeld	562
Sechster Teil: Rechtspflege	
Kapitel I. Rechtspflege	563
Kapitel II. Kreisfachung und Erbschaften	563
Kapitel III. Sondergerichte	565
Siebenter Teil: Bekämpfung politischer Ausschreitungen	566
Kapitel I.	566
Achter Teil: Schlussbestimmungen	568
Siebenter Teil: Bekämpfung politischer Ausschreitungen	568

Reichsgesetzbl. 1931 I

JEDER WEGEN POLITISCHER HANDLUNGEN
ANGEKLAGTE PROLETARIER MUSS WISSEN,
DASS SEIN KAMPF — MAG ES EIN PROZESS
VON GROSSER ODER KLEINER BEDEUTUNG
SEIN — EIN STÜCK DES GROSSEN ALLGEMEINEN
REVOLUTIONÄREN KAMPFES DARSTELLT . . .

Felix Halle

**WIE VERTEIDIGT SICH
DER PROLETARIER
IN POLITISCHEN STRAFSACHEN
VOR POLIZEI, STAATSANWALTSCHAFT
UND GERICHT?**

4. erweiterte Auflage
unter Berücksichtigung der
Notverordnungen
vom 28. 3. 31., 10. 8. 31. u. 6. 10. 31.



46.—76. TAUSEND 1931

MOPR-VERLAG / BERLIN

Abkürzungen:

- GS. = Gesetzsammlung
 GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz
 JGG. = Jugendgerichtsgesetz
 JMBL. = Justizministerialblatt
 RGBl. = Reichsgesetzblatt
 StGB. = Strafgesetzbuch
 StPO. = Strafprozeßordnung

Inhalt.

	Seite	Seite	
Vorwort zur 4. Auflage	6		
I. Vom proletarischen Rechtsschutz			
Was muß ein Genosse tun, der verhaftet wird?	9	Beiseiteschaffung oder Vernichtung von Beweismaterial als Begünstigung	20
Recht auf Benachrichtigung von der Verhaftung	9	Straflosigkeit der Begünstigung durch Angehörige	20
Die Stellen, die ein verhafteter Genosse von seiner Festnahme benachrichtigen muß	10	Kein Geständniszwang	20
Was die Haftanzeige enthalten soll	10	Vernehmung zur Sache	21
Schnellste Mitteilung des Anzeichen an den Verteidiger und die Rechtsschutzorganisationen	10	Unbedingtes Vertrauen auf die Hilfsbereitschaft der in Freiheit befindlichen Genossen	21
Von der Schutzhaft	10	Die Isolierhaft und ihre Wirkung	21
Hafterleichterungen	11	Der Untersuchungsgefangene erfährt nicht, was seine Freunde in der Außenwelt für ihn tun	22
Was muß ein Genosse tun, der von der Verhaftung eines anderen Genossen hört?	12	Warnung vor seelischer Depression, vor anderen psychischen Haftfolgen (Arger, Wut usw.) und der Entlodung eines Geständnisses in einem solchen Zustande	22
Meldungen von Haftentlassungen	12	Belastung durch Kaffiber	24
II. Wie schützt sich der Arbeiter bei politischer Betätigung gegen gerichtliche Bestrafung und Schutzhaftbefehl?		Wie verhält sich der Untersuchungsgefangene gegenüber den mittleren und unteren Gefängnisbeamten	24
Allgemeine Winke		Vorsicht bei Transporten	24
1. Vorsicht beim Verlassen und Aufbewahren von Briefen, Schriftstücken und Adressen	13	Verhalten als Beschuldigter bei der Möglichkeit einer folgenreicheren Anklage	25
2. Keine Verwendung alter Formulare	13	Warnung vor einem Vernehmungstrick: „Andere haben bereits ausgesagt“	25
3. Vermeidung von Parteibezeichnungen während der Illegalität	14	Warnung vor Spitzeln im Gefängnis	25
4. Schweigsamkeit, namentlich gegenüber Frauen	14	Ein weiterer Vernehmungstrick: „Sehe gegen Führer und entkommene Genossen“	26
Keine Prahlerei	14	Praktische Wirkungslosigkeit eines Widerrufs	26
5. Kein Material liegen lassen	14	Vorsicht im Verhalten von Untersuchungsgefangenen gegenüber den Gefängnisärzten	27
6. Warnung vor Trunkenheit	15	Vorläufige Festnahme und Verhaftung	
Polizeiliche Festnahme	15	Festnahme auf „frischer Tat“	28
Festnahme wegen leichter Verstöße gegen die Gesetze	15	Polizeiliche Festnahme von Abgeordneten	29
Vorsicht beim polizeilichen Protokoll auch in Bagatellsachen	16	Die Voraussetzungen für einen Haftbefehl	29
Polizeiliche Razzien	16	Unverzügliche Vorführung	30
Festnahme bei schwereren und schwersten Konflikten mit den Gesetzen	17	Gebotene Freilassung	30
Die Untersuchungshaft	18	Antrag auf Haftprüfung	30
Vernehmung zur Person	18	Haftbeschwerde	31
Warnung vor mittelbarer (intellektueller) Urkundensälschung	19		

Haftprüfungsverfahren	Seite 31
Haftprüfungstermin	31
Haftunfähigkeit	32
Verhalten bei der richterlichen Vernehmung	32
Vernehmung im Vorverfahren bei den außerordentlichen Gerichten	32
Verhalten vor dem Schnellrichter	33
Das Recht, einen Verteidiger zu wählen	33
Honorar für den Officialverteidiger	34
Die notwendige Verteidigung: Fälle, in denen das Gericht von Amts wegen einen Verteidiger stellen muß	34
Verkehr mit dem Verteidiger	35
Akteneinsicht durch den Verteidiger	35
Ehegatten, Eltern und Vormund als Bestände des Angeklagten	35
Gerichtliche Voruntersuchung und die erkennenden Gerichte. Bedeutung der Bezeichnungen Beschuldigter und Angeklagter	36
Verhalten bei Haussuchungen	36
Beschlagnahme von Beweismitteln	36
Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen, Aufhebung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses	36
Durchsuchungen:	
a) bei dem der Tat Verdächtigen	37
b) bei anderen Personen	37
Durchsuchung einer Wohnung ohne Weisung des Richters oder Staatsanwalts	37
Beschlagnahme von Papieren	38
Ausnahmestand	38
Hausdurchsuchungen und Durchsuchungen bei Abgeordneten	39
Verhalten als Zeuge	
Polizeiliche Zeugenvernehmung	39
Gerichtliche Zeugenvernehmung	40
Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten	42
Die Verteidigung in politischen Strafsachen	42
Warnung vor falschen Verteidigungsmethoden	43
Wie eine Entlastung nicht versucht werden darf	43

Ein Mißbittantrag, der den Verurteilten und die Zeugen gefährdet	Seite 43
Beispiel eines zwecklosen Mißbittbeweises	44
Die Vorbereitung zur Hauptverhandlung	44
Das Verhalten des Angeklagten während der Hauptverhandlung	45
Der Beginn der Hauptverhandlung	47
Wann Ablehnungsanträge gestellt werden müssen	47
Die Reihenfolge der Verhandlungsvorgänge	47
Die Rechte des Angeklagten während der Hauptverhandlung	47
Wichtige Hinweise betreffend die Verteidigung in der Hauptverhandlung, insbesondere für den Angeklagten, der sich ohne Rechtsanwalt selbständig verteidigen muß	48
Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit	48
Beweiserhebliche Tatsachen	50
Beweismittel	50
Beweisantrag	50
Wie stelle ich einen Beweis-antrag?	50
Muster eines Beweis-antrags auf Ladung eines Mißbittzeugen	51
Muster eines Antrags auf Ladung eines Tatzeugen	51
Antrag für einen Mißbittbeweis durch Urkunde	51
Wiederholung von Beweis-anträgen aus dem Vorverfahren	52
Ablehnung von Beweis-anträgen	52
Gegenüberstellung	53
Die Rechtsmittel	53
Die Beschwerde	53
Berufung und Revision (Rechtsrüge) in Strafsachen	53
Berufungsfrist	54
Berufung bei Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	54
Frist und Anwaltszwang für die Begründung einer Revision	55
Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens	56
Verbot der Wiederaufnahme zum Zwecke der Strafermäßigung	56

Die geringen Aussichten eines Wiederaufnahmeverfahrens	Seite 56
Über die Geldstrafe	57
Geldstrafe und Sammlungen	57
Jugendgerichtsgesetz	58
Notwehr	59
Grenzen der Verteidigung	60
Abwehrwille	60
Provokzierter Angriff	61
III. Die strafrechtlichen und strafprozessrechtlichen Bestimmungen und die Gerichtsverfassung der bürgerlichen Diktatur	62
Amtsgericht	63
Landgerichte	63
Oberlandesgerichte	64
Oberlandesgerichte als Revisionsgerichte	64
Das Reichsgericht als Revisionsgericht und als Gericht erster Instanz	64
Die Anklagebehörden: Staatsanwaltschaft u. Reichsanwaltschaft	64
Die Exekutivorgane des bürgerlichen Staates	65
IV. Rechtsbeschränkungen durch Notverordnungen	
Inhaltsangabe und Erläuterungen der Notverordnungen v. 28. 3., 10. 8. und 6. 10. 1931	66
1. Verordnung vom 28. 3. 1931	66
Anmeldepflicht für Versammlungen, Lastkraftwagenfahrten	67
Aufsicherung von Vereinigungen	67
Polizeikontrolle über politische Plakate und Flugblätter	67
Versammlungsanzeigen	67
Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Presse	68
2. Weitere Beschränkungen durch die zweite Verordnung vom 17. 7. bzw. 10. 8. 1931	68
Zuständigkeit für Zwangsmassnahmen und Verbote	69
Beschwerderecht	69
Strafen	70
3. Ausdehnung von Strafschriften durch die Verordnung vom 6. 10. 1931	70
Sogen. Strafmilderungen	70
Beseitigung der Berufung für große Prozesse	71
Freies Ermessen der Behörden bei Verfolgung von Übertretungen	72

Einschränkung der öffentlichen Klage bei gleichzeitiger Beschränkung des Armenrechts	Seite 72
Erweiterte Schnellgerichtsbarkeit	73
Verschärfung des Schnellverfahrens	73
Überleitung eines Schnellverfahrens in das ordentliche Verfahren	73
Verfahren in Abwesenheit	73
Einschränkung der Revision	73
Verschärfung der Hochverratsparagrafen	73
Erweiterte Einziehung (Konfiskation) bei Hochverrat	74
Allgemeine Preßpolizeiverordnungen	77
Verschärfte Verfolgung illegaler Schriften	77
Begriff der illegalen Schrift	77
Strafen	78
Anzeigespflicht über Druckschriftenvorräte	78
Umgehung von Zeitungsverböten	80
Schließung von Sammelstätten staatsgefährlicher Betätigung	82
Strafen	84
Polizeiliche Haft bei Waffendelikten	84
Sondergerichte	84
V. Strafvollzug	
Verhalten eines proletarischen Gefangenen im Strafvollzug	86
Verhalten gegenüber den oberen Strafanstaltsbeamten	86
Von der Stellungnahme gegenüber dem Anstaltsgeistlichen	86
Das Verhalten gegenüber den Unter- und Mittelbeamten des Strafvollzuges	87
Von der Kameradschaftlichkeit politischer Gefangener untereinander	87
Von den Briefen des Gefangenen	87
Verhalten gegenüber den Kriminalgefangenen	88
Hungerstreik	88
Verwaltung und Strafvollzug	88
Die Strafvollstreckungsbehörden	88
Gefängnisbeiräte	89
Vorschriften über den Strafvollzug	89
VI. Schlußwort	90
Sachregister	92

Vorwort zur 4. Auflage.

Zum 4. Male wird eine neue Auflage dieses Ratgebers für Proletarier in politischen Strassachen notwendig. Die zahlreichen Anträge auf Veranstaltung einer neuen Auflage dieser Schrift, die aus allen Teilen Deutschlands eingegangen sind, zeigen, daß der kleine Ratgeber sich in der Praxis als ein brauchbares Hilfsmittel für die von der Klassenjustiz verfolgten Angehörigen der politisch unterdrückten und wirtschaftlich ausgebeuteten Klasse erwiesen hat.

Die vorliegende Schrift will den proletarischen Genossen auf die Möglichkeiten hinweisen, die ihm im bürgerlichen Staate gegeben sind, sich bei strafrechtlichen Beschuldigungen und Anklagen gegenüber den Behörden, insbesondere den Gerichten dieses Staates zu verteidigen*).

Bei der Zuspitzung des Klassenkampfes müssen die Proletarier lernen, ihre Sache vor der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten selbständig und richtig zu führen. Insbesondere ist es notwendig, daß die Proletarier in die Lage versetzt werden sich in kleineren Strassachen auch ohne Rechtsanwalt zu verteidigen, damit die für den Rechtsschutz der politisch Verfolgten gesammelten Mittel für die Mitwirkung von Berufsverteidigern in den Fällen schwerster Anklagen vorhanden sind.

Bei der Plöblichkeit, mit der Hauptverhandlungen vor Gerichten, insbesondere vor Schnell- und Ausnahmegerichten angeführt werden, wird es häufig vorkommen, daß ein wegen politischer Delikte Angeklagter wegen Fehlens der Benachrichtigung einer Rechtsschutzorganisation ohne Verteidiger bleibt oder daß ihm vom Gericht ein bürgerlicher Offizialverteidiger gestellt wird.

Gerade für den Fall, daß ein Genosse ohne Verteidiger bleibt oder nur einen bürgerlichen Anwalt als Offizialverteidiger zur Seite hat, will diese Schrift einige wesentliche Ratsschläge geben, die auf langjähriger Erfahrung in politischen Strassachen beruhen und die für den betroffenen Genossen von erheblichem Nutzen sein können. Insbesondere denkt der Verfasser hierbei an diejenigen Genossen, die zum ersten Male in Konflikt mit den bürgerlichen Behörden und mit den Strafgesetzen geraten, vor allem an diejenigen Genossen, welche zum ersten Mal verhaftet werden und ins Gefängnis gebracht, sich in einer neuen ungewohnten Lage und in einer unbekanntem Umwelt befinden. Hierbei will die Schrift den Genossen in psychologischer Hinsicht helfen. Die Genossen sollen nicht von den polizeilichen und den richterlichen Verhören unvorbereitet angetroffen, verwirrt und zu ihrem persönlichen und zum Nachteil der gemeinsamen proletarischen Sache auf lange Jahre der Betätigung im politischen Kampf durch eine Einsperung entzogen werden, obwohl es bei demselben Tatbestand bei einer etwas geschickteren Verteidigung durchaus möglich gewesen wäre, die Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe zu vermeiden oder doch erheblich zu kürzen.

Keineswegs will diese Schrift den Verteidiger überflüssig machen. Der Zweck dieser Schrift ist vielmehr, die Proletarier darüber aufzuklären, welche Schritte sie im Anfangsstadium einer Strassache zu einer sachgemäßen Verteidigung zunächst zu unternehmen haben, vor allem was sie unterlassen müssen, um die Sache des verfolgten Genossen nicht in eine solche Situation zu bringen, daß es weder ihnen selbst noch einem gewandten Verteidiger möglich ist, den angerichteten Schaden wieder gut zu machen. Der Erfolg der Arbeit des Verteidigers hängt vielfach von den Aussagen ab, welche der Angebeschuldigte, seine Angehörigen und Freunde bei ihren ersten Vernehmungen vor der Polizei oder vor dem Untersuchungsrichter

*) Bei der Anschaffung von juristischer Literatur für Arbeiter- und Parteisekretariate, Frauen- und Jugendorganisationen und eventuell zum Privatgebrauch ist darauf zu achten, daß sich der Arbeiter nur Gesetze in neuesten Ausgaben besorgt, weil die Benutzung älterer Ausgaben, insbesondere durch die zum Teil veränderte Nummerierung der Paragraphen, leicht zu Irrtümern führen kann.

gemacht haben und von der Information, die der Rechtsanwalt durch den Beschuldigten bzw. von den Angehörigen und von den Freunden des Angeklagten erhält. Die vorliegende Schrift soll mit dazu dienen, die Proletarier anzuregen, überstürzte Aussagen vor der Polizei überhaupt nicht zu machen, auch Aussagen vor Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern nicht vor Verständigung mit ihrem Verteidiger abzugeben und ihre Verteidiger besser als bisher über die tatsächlichen Vorkommnisse und das wesentliche der Vorgänge zu unterrichten.

Der Verfasser vertritt den Standpunkt, daß es für den Proletarier notwendig ist, bei jedem Konflikt mit der Polizei, der Staatsanwaltschaft und den Gerichten sich durch Vermittlung seiner Partei und wenn diese unterdrückt und unauffindbar ist, durch die legalen proletarischen Rechtsschutz- und Wohlfahrtseinrichtungen oder durch seine Gewerkschaft sachkundigen Rechtsrat einzuholen, um sich zunächst über die Bedeutung und die Tragweite der Angelegenheit zu informieren, insbesondere weil mitunter ein solcher Konflikt, den der Proletarier als eine Bagateltsache ansieht, einen viel ernsteren Charakter hat und eine von dem Betroffenen nicht für schwerwiegend gehaltene Anklage beim Fehlen eines sachkundigen Rechtsbeistandes und bei einer nicht glücklichen Selbstverteidigung zu unverhältnismäßig hoher Strafe führen kann.

Für die Führung eines politischen Prozesses kann nicht allein das Ergebnis, das in dem Urteil des bürgerlichen Gerichts liegt, maßgebend sein. Ein Proletarier der sich einer revolutionären Bewegung angeschlossen hat und nun wegen einer bestimmten Handlung unter Anklage gestellt wird, muß unter Umständen den Kampf mit den bürgerlichen Gerichten mit aller Schärfe durchfechten, ohne Rücksicht auf die Konsequenzen für sein persönliches Schicksal. Es kann im Interesse der Bewegung geboten sein, einen Prozeß mit grundsätzlicher Schärfe durchzuführen, um die bürgerlichen Gerichte zu zwingen, ihre Klassenjustiz den breiten Massen möglichst deutlich vor Augen zu führen. Es gibt andererseits Fälle von geringerer Bedeutung, in denen es gänzlich unangebracht ist, daß der Angeklagte aus seinem Rechtsfall ein großes Wesen macht und versucht, wenn ihm eine Geldstrafe oder eine Haftstrafe von einigen Wochen droht, die Rolle eines revolutionären Helden zu spielen. Gleichgültig aber, ob es sich um eine kleine oder große Angelegenheit handelt, ist es für den proletarischen Angeklagten unwürdig, sich die Gunst des Gerichts durch Neuelendungen und ähnliche Zämerlichkeiten zu erbetteln, wie dies bei den zerbrochenen Naturen, den Kriminalverbrochenern, den Opfern der bestehenden kapitalistischen Gesellschaftsordnung so häufig der Fall ist. Jeder wegen politischer Handlungen angeklagte Proletarier muß wissen, daß sein Kampf, mag es ein Prozeß von großer oder kleiner Bedeutung sein, ein Stück des großen allgemeinen revolutionären Kampfes darstellt. In jedem Stadium des Verfahrens, bei jeder öffentlichen und nichtöffentlichen Vernehmung durch Polizei, Staatsanwalt, Richter oder Militärbeamte muß er sich als Klassenkämpfer fühlen, und er muß jederzeit daran denken, daß er mit jeder Handlung und mit jedem Wort, das er abgibt, der großen Gemeinschaft seiner Klasse als Kämpfer verantwortlich ist.

Die politische Lage in Deutschland läßt mit Sicherheit die Prognose stellen, daß es bis zur Übernahme der Macht durch die Arbeiterklasse noch zu schwersten Zusammenstößen der Angehörigen der werktätigen besitzlosen Massen mit den Organen des Klassenstaates kommen muß, und daß der bürgerliche Staat auf alle revolutionären Bewegungen des Proletariats mit der Waffe seiner Klassenjustiz antworten wird. Ein bedeutsamer Teil des Klassenkampfes wird sich daher in der nächsten Zeit in den Gerichtssälen abspielen, und noch mehr als bisher muß sich die Aufmerksamkeit des kämpfenden Proletariats auf die Justizangelegenheiten richten. Das ortsanfällige klassenbewußte Proletariat, insbesondere die zahlreichen Erwerbslosen müssen bei politischen Prozessen viel mehr als bisher in den Gerichtssälen anwesend sein. In einer Zeit, in der politische Versammlungen und Demonstrationen unterdrückt werden, bietet jede politische Gerichtsverhandlung den Proletariern, insbesondere den Frauen und den Jugendlichen Gelegenheit, ihre Kenntnisse auf dem Gebiete des Klassenkampfes zu erweitern. Vor allem ist es notwendig, daß, soweit eine klassenbewußte proletarische Presse erscheint, sie über Verhaftungen, politische Prozesse, Verurteilungen genauer und ausführlicher berichtet als dies bisher geschehen ist.

Die vorliegende Ausgabe enthält die in Betracht kommenden Gesetzesänderungen, die seit dem Erscheinen der 3. Auflage (August 1929) teils durch reguläres Ge-

feh, teils durch Notverordnungen vorgenommen worden sind. Die Bestimmungen der drei Notverordnungen vom 28. März, vom 10. August und vom 6. Oktober 1931, die amtlicherseits „Verordnungen zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen“ genannt werden, sind neu aufgenommen und in ihrer Bedeutung für das Proletariat erläutert worden.

Der Zweck der vorliegenden Ausgabe ist es, die Schrift möglichst weit in den Massen zu verbreiten. Allen, den Arbeitslosen, den Kurzarbeitern, den Frauen, den Jungarbeitern und den Jungarbeiterinnen mit geringem Einkommen wird die Anschaffung dieses strafrechtlichen Ratgebers ermöglicht. In einer Schrift, die den Umfang von wenigen Druckbogen nicht überschreiten darf, kann naturgemäß nicht alles gesagt werden, was für einen Genossen, der von der Polizei, der Staatsanwaltschaft, den Gerichten oder von der Militärbehörde verfolgt wird, zu wissen notwendig wäre. Es war geboten, sich auf das Wesentlichste zu beschränken. Fragen, wie z. B. die Stellung der Gefangenen auf Grund des Gefängnisrechtes, die in der vorliegenden Ausgabe nur kurz behandelt werden konnten, sollen in einer besonderen Schrift baldmöglichst zur Darstellung für die werktätigen Massen gebracht werden.

Beim Lesen dieses Ratgebers müssen die Genossen davon ausgehen, daß sie hier in der Form einer Broschüre ein kleines Lehrbuch über die für den Proletarier wichtigsten Teile des zur Zeit in Deutschland geltenden Strafprozessrechts in gedrängter Form erhalten. Es ist nicht möglich, einen solchen Wissensstoff sich durch einmaliges Lesen der Schrift anzueignen. Sowohl für die Einzellektüre als auch für gemeinsame Leseabende und Kurse ist es zweckmäßig, den Stoff kapitelweise durcharbeiten. Einzelne Themata müssen abgeschlossen gelesen oder vorgetragen und diskutiert werden, so z. B. 1. das Verhalten als Beschuldigter vor der Polizei, 2. das Verhalten als Beschuldigter im gerichtlichen Vorverfahren, 3. das Verhalten als Angeklagter in der Hauptverhandlung, 4. das Verhalten als Zeuge vor der Polizei und Gericht, 5. das Verhalten als Gefangener im Strafvollzug.

Im Text ist mehrfach aus technischen Gründen kleinere Druckschrift verwandt worden. Keineswegs sind die in kleinerer Schrift gesetzten Teile weniger beachtlich. Der Leser muß vielmehr diese Teile so betrachten, als ob der Autor an diesen Stellen besonders eindringlich zu ihm spricht. Das ausführliche alphabetische Sachregister am Schluß der Arbeit erleichtert den Ratgeber als Nachschlagewerk für Auskünfte über einzelne Fragen zu benutzen.

An alle, welche diese Schrift lesen, — insbesondere aber an diejenigen Genossen, die in Haft waren — geht die Bitte, ihre Erfahrungen, welche sie mit den Behörden bei Strafverfolgungen gemacht haben, an die Kommunistische Fraktion im Reichstag, Berlin NW 7, zu Händen des Unterzeichneten mitzuteilen, damit sie für parlamentarische Aktionen gegenüber den Justiz- und Verwaltungsbehörden und für eine spätere Auflage zugunsten anderer Genossen benutzt werden können.

Berlin, den 7. November 1931.

Felix Halle.

I.

Vom proletarischen Rechtsschutz.

Ein Genosse, der verhaftet wird, muß zunächst daran denken, daß diese staatliche Maßnahme nicht ihm allein, sondern seiner Partei und seiner Klasse gilt. Er muß aus Gründen, die nachher (vergl. Seite 21–28) noch weiter auseinandergesetzt werden, Schweigsamkeit als das oberste Gebot ansehen. Jedes unnütze Wort ist vom Uebel.

Der Verhaftete soll fordern, daß ihm von der zuständigen Behörde ermöglicht wird, sofort nach seiner Einlieferung seine Angehörigen und die legalen proletarischen Rechtsschutz- und Wohlfahrtseinrichtungen von seiner Festnahme und seinem jetzigen Aufenthalt in Kenntnis zu setzen.

Durch das Abänderungsgesetz der Strafprozessordnung vom 27. Dez. 1926 hat der Verhaftete einen Rechtsanspruch auf Vornahme dieser Benachrichtigung. Der § 114 a der StPO. bestimmt:

„Dem Verhafteten ist Gelegenheit zu geben, Angehörige (über den Begriff Angehörige vergl. Seite 20) und soweit er daran ein wesentliches Interesse hat, andere Personen von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird; auf Verlangen des Verhafteten ist die Benachrichtigung von amtswegen zu bewirken.“

Zu dem Personenkreis, an deren Benachrichtigung der Verhaftete ein wesentliches Interesse hat, gehören die Parlamentsfraktionen, die in der Lage sind, bei den Justizzentralbehörden Schritte zu Gunsten des Inhaftierten zu unternehmen, ferner die Rechtsschutzstellen z. B. der Zentralvorstand der Roten Hilfe Deutschlands und die Bezirksorganisationen der Roten Hilfe, die Beschuldigten bei politischen Delikten Rechtsanwälte als Verteidiger zur Seite stellen.

Die Kosten der Benachrichtigung gehören zu den Kosten des Verfahrens; ist der Beschuldigte mittellos, so sind die Kosten von der Behörde vorzuschießen, keineswegs darf die Benachrichtigung wegen der augenblicklichen Zahlungsunfähigkeit des Verhafteten unterbleiben.

Die Benachrichtigung muß auf Wunsch des Verhafteten von ihm so vorgenommen werden, daß den Angehörigen keine Nachteile daraus entstehen, also nicht auf offener Postkarte, sondern durch geschlossene Briefe. Soweit der Verhaftete ein Interesse an einer beschleunigten Benachrichtigung hat, — und eine solche Dringlichkeit ist in den meisten Fällen zu bejahen — kann der Verhaftete verlangen, daß die Benachrichtigung auf dem schnellsten Wege erfolgt: in Berlin durch die Rohrpost, in Städten, in denen keine Rohrpost vorhanden ist, durch Telegramm. Eine telegraphische Benachrichtigung von der Festnahme wird regelmäßig zu erfolgen haben, wenn die zu benachrichtigenden Angehörigen oder die Rechtsschutzorganisation sich an einem anderen Ort befindet als der Festgenommene und eine Benachrichtigung durch gewöhnlichen Brief Nachteile für den Festgenommenen zur Folge haben könnte. Ein Rechtsanspruch auf Ausführung der Benachrichtigung durch Telegramm ist insbesondere in den Fällen gegeben, in denen der Beschuldigte im Schnellverfahren (§ 212 StPO.) ohne schriftliche Anklage und gerichtlichen Eröffnungsbeschuß von einem Einzelrichter (Schnellrichter) abgeurteilt werden soll, da das Unterbleiben einer solchen Benachrichtigung dazu führen kann, daß der Beschuldigte in der Hauptverhandlung vor dem Schnellrichter ohne Verteidiger bleibt und dadurch in der Verteidigung erheblich beschränkt wird.

Was muß ein Genosse tun, der verhaftet wird?

Der Verhaftete soll fordern.

Recht auf Benachrichtigung von der Verhaftung.

Wird dem Verhafteten die Möglichkeit der Benachrichtigung der Angehörigen oder der gewünschten Personen verweigert, so steht ihm das Recht der Beschwerde zu (§ 304 StPO.). Von dieser Rechtsbeschwerde, über die das Gericht entscheidet, ist die Verwaltungsbeschwerde zu unterscheiden, die im Dienstaufsichtswege an die nächsthöhere Stelle der Polizeiverwaltung bzw. der inneren Staatsverwaltung zu richten ist, wenn die Polizei nach einer Festnahme sich weigert, die Angehörigen oder die genannten Stellen von der Festnahme benachrichtigen zu lassen oder amtlicherseits zu benachrichtigen.

Die Stellen, die ein verhafteter Genosse von seiner Festnahme benachrichtigen muß.

Der Verhaftete soll die Bezirksorganisation der Roten Hilfe als die legale proletarische Rechtsschutzorganisation von seiner Festnahme unverzüglich benachrichtigen und Rechtsschutz für seinen Prozeß beantragen. In allen politischen Strafsachen von Erheblichkeit soll er um die Stellung eines Verteidigers nachsuchen.

Der Verhaftete soll außerdem die Kommunistische Fraktion in dem Landtage des Landes, in dem sich das Gefängnis befindet, in das er eingeliefert worden ist, von seiner Verhaftung benachrichtigen. In den drei Freien Städten Hamburg, Lübeck, Bremen tritt an die Stelle der Fraktionen des Landtags die Kommunistische Fraktion der Bürgerschaft. Ist die Verhaftung auf Grund der Anordnung einer Reichsbehörde, des Reichsgerichts, des Oberreichsanwalts oder eines Außerordentlichen Gerichts des Reiches oder seitens einer Militärbehörde (Reichswehr) erfolgt, so soll er außerdem die Kommunistische Fraktion im Reichstage, Berlin NW 7, von seiner Verhaftung benachrichtigen.

Der Betroffene muß nach seiner Verhaftung festzustellen suchen, welche Art Haft gegen ihn vorliegt.

Er muß in seiner Haftanzeige mitteilen:

1. Ob er durch die Polizei (zunächst nur vorläufig) festgenommen ist,
2. ob richterlicher Haftbefehl oder
3. ein Schutzhaftbefehl gegen ihn vorliegt,
4. bei welchem Gericht oder welcher Behörde ein Verfahren gegen ihn geführt wird.

Diese Mitteilungen sind für eine Hilfeleistung durch die Rechtsschutzorganisation und die Rechtsanwälte als Verteidiger von Bedeutung, weil die Anträge auf Haftentlassung an ganz andere Stellen gerichtet werden müssen, wenn Reichshaft vorliegt auf Grund des Haftbefehls des Reichsgerichts oder eines Außerordentlichen Gerichts des Reichs, als wenn die Ordentlichen Gerichte der Länder z. B. Preußen, Bayern, Sachsen, Hessen, Hamburg eine Haft angeordnet haben.

Sobald dem Genossen das Aktenzeichen bekannt ist, unter dem seine Sache bei einer Behörde geführt wird, muß er dieses Aktenzeichen seinem Verteidiger und den genannten Rechtsschutzorganisationen bzw. den genannten Kommunistischen Parlamentsfraktionen umgehend mitteilen, weil die Bekanntgabe des Aktenzeichens die Arbeit des Verteidigers und auch die Erledigung bei den Behörden erleichtert.

Von der Polizeihaft und der gerichtlichen Untersuchungshaft ist die Schutzhaft zu unterscheiden. Es gibt verschiedene Arten von Schutzhaft. Schutzhaft kann von Zivilbehörden, falls aber die vollziehende Gewalt auf die Militärbehörden übergegangen ist,

Was die Haftanzeige enthalten soll.

Schnellste Mitteilung des Aktenzeichens an den Verteidiger und die Rechtsschutzorganisationen.

Von der Schutzhaft.

auch von Seiten der Militärbefehlshaber verhängt werden.

Bei den Ausnahmezuständen, die auf Grund der Diktaturgewalt des Reichspräsidenten (Artikel 48 der Reichsverfassung) verhängt worden sind, ist mehrfach bezüglich der Schutzhaft auf das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt 1916 Seite 1329) zurückgegriffen, insbesondere in der Verordnung des Reichspräsidenten vom 2. März 1920 (Reichsgesetzblatt 1920 I. Seite 357). Das Reichsgesetz vom 4. Dezember 1916 sichert dem Schutzhaftgefangenen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Reichsmilitärgericht und außerdem den freien Verkehr mit dem Verteidiger nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung zu. Mit der Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit ist an Stelle des Reichsmilitärgerichts als entscheidendes Gericht für Schutzhaftbeschwerden das Reichsgericht getreten.

Anmerkung: Hierbei ist zu beachten, daß bei Verhängung der Schutzhaft auf Grund der Diktaturverordnungen des Reichspräsidenten bzw. des Reichswehrministers Gessler und des Generals von Seeckt als Inhaber der vollziehenden Gewalt während der Herbst- und Wintermonate des Jahres 1923 in Schutzhaftsachen die Garantien des Reichsgesetzes vom 4. Dezember 1916 nicht beachtet worden sind und sich die Militärbefehlshaber in verschiedenen Fällen zunächst geweigert haben, den Angehörigen und sogar den Rechtsanwältinnen den Zutritt zu den Schutzhaftgefangenen zu gestatten. Es bedurfte erst eines energischen Vorstoßes der Kommunistischen Parlamentsfraktionen, dessen Berechtigung von fast allen Parteien anerkannt werden mußte, um zu erreichen, daß durch die Verordnung des Reichspräsidenten über Abänderung des bestehenden Ausnahmezustandes vom 23. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt 1924 I. Seite 8) für die Schutzhaftgefangenen dasselbe Mindestmaß von Rechtsgarantien wiederhergestellt wurde, das seitens des Kaiserreichs während des Kriegeszustandes dieser Art Gefangenen zugestanden worden war.

Untersuchungsgefangene und Schutzhaftgefangene können Schreiberlaubnis, Zeitungs- und andere Lektüre, Selbstbeschäftigung, das Tragen eigener Kleider und — soweit kein allgemeines Rauchverbot in dem betreffenden Gefängnis aus Gründen der Feuer Sicherheit besteht — auch Raucherlaubnis beantragen. Untersuchungs- und Schutzhaftgefangenen muß der Besuch von Angehörigen gestattet werden. Ueber den Besuch von Angehörigen bei Schutzhaftgefangenen entscheidet die Stelle, welche die Schutzhaft verhängt hat. Der Verkehr mit dem Verteidiger muß sowohl Untersuchungs- wie Schutzhaftgefangenen — bei Verdunkelungsgefahr (Kollisionsgefahr) allerdings nur in Gegenwart eines richterlichen Beamten — gestattet werden. Jeder Verhaftete soll nach seiner Einlieferung beantragen, daß ihm das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Gerichtsverfassungsgesetz, und, soweit es sich um Schutzhaft handelt, das genannte Schutzhaftgesetz und die ergänzenden Bestimmungen aus der Gefängnisbibliothek vorgelegt werden. Desgleichen soll der Inhaftierte im Untersuchungsgefängnis verlangen, soweit Ergänzungen und Abänderungen zu den genannten Gesetzen oder Ausnahmeverordnungen erlassen sind, daß ihm die betreffenden Nummern des Reichsgesetzblattes, des Reichs- und Staatsanzeigers oder des Amtsansorgans des betreffenden Landes seitens der Gefängnisverwaltung zugänglich gemacht werden, damit er in der Lage ist, sich zu informieren und sachgemäß zu verteidigen. Ist

(Siehe auch S. 84 über „Polizeihaft bei Waffendelikten“ auf Grund der Notverordnung vom 6. 10. 1931.)

Hafterteilungen.

der Verteidiger nicht zu erlangen, so soll der Gefangene einen Sekretär des Gefängnisses oder des Gerichts bitten, ihm bei dieser Einsicht in die Gesetze behilflich zu sein. Auf solche Weise wird es auch dem proletarischen Angeklagten in vielen Fällen möglich sein, festzustellen, auf Grund welcher gesetzlicher Bestimmungen gegen ihn sowohl nach Seite der Strafandrohung (materielles Recht) wie nach Seite des Verfahrens (Prozessrecht) vorgegangen werden soll. Er wird eine Anschauung von den Gefahren gewinnen, die ihm drohen und er wird versuchen, sich gegen dieselben zu schützen. Wie dies im einzelnen konkreten Fall zu geschehen haben wird, dafür werden an geeigneter Stelle in dieser Schrift Hinweise gegeben werden.

Was muß ein Genosse tun, der von der Verhaftung eines anderen Genossen hört?

Jeder proletarische Genosse, der von der Verhaftung eines anderen Genossen wegen eines politischen Konfliktes hört, muß festzustellen versuchen, ob schon eine Nachricht über diese Verhaftung an die legalen proletarischen Rechtsschutzstellen, insbesondere an die Bezirkssekretariate der R. S. D. bzw. an den Zentralvorstand der Roten Hilfe Deutschlands, Juristische Abteilung, Berlin NW 7, gelangt ist.

Die proletarischen Rechtsschutzstellen in den Bezirken sind verpflichtet, das bei ihnen in Justizangelegenheiten über Verhaftungen, Anklagen, Verurteilungen oder in Schutzhaftfachen eingegangene Material — sei es im Original, sei es in Abschrift — an die kommunistischen Fraktionen in den Parlamenten, insbesondere im Deutschen Reichstag, Berlin NW 7, weiterzuleiten, damit es für Verhandlungen mit den Behörden oder zu Anträgen beim Justizetat bearbeitet werden kann. Die Fraktionen benötigen zu ihrer parlamentarischen Tätigkeit einer genauen Statistik über Verhaftungen, Anklagen und Verurteilungen. Sie können im Interesse ihrer Wähler nur erfolgreich tätig werden, wenn sie zuverlässiges, übersichtliches Material schnellstens zugesandt erhalten.

Meldungen von Haftentlassungen.

Jeder Genosse, der als politischer Gefangener Rechtsschutz erhalten hat, hat im Interesse der übrigen verhafteten Genossen die Pflicht, seine Entlassung sofort den gleichen Stellen mitzuteilen wie seine Verhaftung. Dergleichen sind die legalen proletarischen Rechtsschutzorganisationen verpflichtet, die Haftentlassungen an den Zentralvorstand der Roten Hilfe Deutschlands (Jurist. Abteilung), Berlin NW 7, zwecks Aufnahme in die Statistik zu melden.

II.

Wie schützt sich der Arbeiter bei politischer Betätigung gegen gerichtliche Bestrafung und Schutzhaftbefehl?

Allgemeine Winke.

1. In einer langen Reihe von Prozessen und Schutzhaftfachen hat sich herausgestellt, daß die Genossen noch immer nicht die genügende Vorsicht beim Verfassen von Briefen und Mitteilungen beobachten. Obwohl sie bei ruhiger Ueberlegung durchaus imstande sein müßten, sich vorzustellen, was liegt ein Polizeibeamter oder ein Richter, dem dieser Brief in die Hände fällt, aus diesem Schriftstück heraus, stellen sie solche Erwägungen gar nicht an oder beachten nicht, daß unvorsichtige Wendungen, die dem Schreiben einen doppelten Sinn geben, durchaus genügen, um Genossen auf Monate in Untersuchungshaft oder in Schutzhaft zu bringen. Beim Verfassen jeder schriftlichen Mitteilung muß der Schreiber von dem Gedanken ausgehen, nur das niederzuschreiben, was unbedingt notwendig ist. Jedes überflüssige Wort ist zu vermeiden. Ferner dürfen in Schriftstücken keine Namen und Adressen in Verbindung mit politischen Handlungen und Funktionen genannt werden. Selbst durch die Angabe legaler Handlungen und Funktionen können Genossen gefährdet werden. Beachtet muß auch werden, daß der Begriff der gesetzlich erlaubten Handlung in den heutigen Zeiten bei einer fast schrankenlosen Rechtsänderung auf dem Verordnungswege ein äußerst unsicherer ist, und daß Handlungen und Funktionen, die heute noch gesetzlich einwandfrei sind, morgen als verboten gelten und unter Strafe gestellt werden können. Wenn die Ausführung von gesetzlichen Namen und Adressen notwendig ist, so sind diese Angaben ohne Hinzufügung eines anderen Textes auf besonderen Zetteln zu schreiben, so daß es von vornherein nicht ohne weiteres möglich ist, einen Zusammenhang zwischen bestimmten Handlungen, Vorgängen, Aufträgen, Nachrichten und bestimmten Personen zu konstruieren. Wird ein Papier beschlagnahmt, auf dem sich Namen und Adressen bestimmter Personen befinden und auf dem zugleich irgendwelche politischen Handlungen oder Mitteilungen notiert sind, so werden Polizeibeamte, Staatsanwalt und Untersuchungsrichter, gleichviel, ob tatsächlich ein Zusammenhang zwischen den auf dem Zettel benannten Personen und den Vorgängen in Wirklichkeit bestanden hat, einen solchen Zusammenhang vermuten und dementsprechende Maßnahmen, Vernehmungen, Festnahmen usw. treffen. Ähnliches gilt von der Aufbewahrung. Auch das Hinzufügen, das Anheften von Namen und Adressen an Schriftstücke politischen Inhalts und die gemeinsame Aufbewahrung in demselben Briefumschlag oder in derselben Schublade hat oft gänzlich Unbeteiligte in unangenehmste Verwicklungen gebracht.

Vorsicht beim Verfassen und Aufbewahren von Briefen, Schriftstücken und Adressen.

2. Die ehemaligen Funktionäre und Mitglieder der Partei haben sich noch nicht in ihren Handlungen, insbe-

Keine Verwendung alter For-

mulare zurzeit
von Partei-
verboten.

sondere sowohl in ihrer politischen wie in ihrer privaten Betätigung auf die strafrechtlichen Folgen eines Verbots der Partei eingestellt. Es ist vorgekommen, daß Genossen bei Festnahme alte Formulare zu Mitgliederaufnahmen bei sich getragen haben. Auf Grund dieser Formulare wurde von der Polizei und dem Wehrkreis-Kommando eine verbotene politische Betätigung angenommen und längere Schutzhaft verhängt. Besonders unüberlegt haben Genossen gehandelt, die im Besitz solcher alter Formulare und sogar noch anderer Schriftstücke über Parteiangelegenheiten nachts zum Kleben gegangen sind. Da einige von ihnen beim Kleben überrascht wurden, wurde das bei ihnen vorgefundene alte Formularmaterial der Grund zu einer besonderen Bestrafung wegen Teilnahme an einer verbotenen Partei, während in Wirklichkeit nur die eine strafbare Handlung des Klebens vorgelegen hatte.

Vermeidung von
Partei-
zeichnungen
während der
Illegalität.

3. Es ist wiederholt vorgekommen, daß ehemalige Parteifunktionäre Stempel mit verbotenen Parteizeichnungen benutzt haben, wodurch sie nicht nur sich selbst, sondern auch andere in strafrechtlicher Hinsicht gefährdet haben, obwohl die Mitteilungen, die in dem betreffenden Schriftstück gemacht wurden, an sich gänzlich harmloser oder nicht strafbarer Natur waren.

Schweigsamkeit,
namentlich
gegenüber
Frauen.

4. Es wird immer noch nicht die genügende Vorsicht bei Gesprächen beobachtet, namentlich mit Frauen und mit Bekannten. Die Sucht, sich interessant zu machen, zu renommieren, führt oft nicht nur zur eigenen, sondern auch zur Gefährdung anderer Genossen. Die Prahlerei hat erst jüngst in bestimmten Fällen zu Verurteilungen von Genossen geführt für Handlungen, die sie gar nicht und zum Teil wenigstens nicht in der straferschweren Form begangen hatten. Erst ihre eigenen späteren Erzählungen, die von Zeugen dem Gericht bekundet wurden, gaben die Unterlage zu ihrer Verurteilung. Ganz besondere Vorsicht ist in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Lokalen und anderen öffentlichen Orten mit unbekanntem Personen geboten. In dem Bestreben, Propaganda für die proletarische Bewegung zu treiben, werden mitunter grobe Ungeschicklichkeiten begangen und völlig ungeeignete Mitteilungen an Fremde und Gegner gemacht.

Kein Material
liegen lassen.

5. In politisch bewegten Zeiten wie der gegenwärtigen, müssen es sich ehemalige Mitglieder und Funktionäre einer verbotenen Partei zur Pflicht machen, auch nicht die harmlosesten Schriftstücke an einem öffentlichen Ort, Verkehrsmittel usw. liegen zu lassen, weil bei dem gegenseitigen Mißtrauen aus solchen vorgefundenen Schriftstücken gänzlich unbegründete Schlußfolgerungen gezogen werden und was sich nicht darin findet, von der Phantasie des Gegners und der verfolgenden Beamten hineingelegt wird. Durch solche Nachlässigkeit können Genossen ohne das Vorliegen einer strafbaren Handlung längere Zeit in Untersuchungshaft oder doch in Schutzhaft geraten. Wegen der weitgehenden Folgen soll jeder beim Verlassen eines Lokals oder Verkehrsmittels — gerade im Falle großer Müdigkeit und Abspannung — sich vergegenwärtigen, daß er, und falls er mit anderen zusammen war, auch die Freunde, nichts vergessen haben.

6. In der Arbeiterbewegung ist von jeher eifrige Propaganda für Enthaltbarkeit von alkoholischen Getränken getrieben worden. Der Mißbrauch alkoholischer Getränke hat häufig zum Verbrauch des Arbeitsverdienstes, zum wirtschaftlichen und körperlichen Ruin des Genossen und seiner Familie, zum Herabsinken in das Lumpenproletariat geführt. Ist schon der Alkohol in normalen Zeiten der schlimmste Feind des Proleten, so gilt dies in erhöhtem Maße für die Zeiten des zugespitzten Klassenkampfes mit verantwortungsvollster politischer Arbeit. Ein politischer Arbeiter, der sich nicht selbst beherrschen und dem Alkoholismus zu entsagen vermag, bildet eine Gefahr nicht nur für sich, sondern auch für die an der Arbeit beteiligten Genossen. Durch den Alkoholismus entsteht nicht nur die Gefahr, daß der Genosse Gelder, die ihm von Partei wegen anvertraut sind, für unerlaubte Zwecke verbraucht, sondern daß er sich auch im trunkenen Zustande zu unbesonnenen Handlungen hinreißen läßt, die ihn zu einem Zusammenstoß mit der Polizei führen können. Es ist vielfach auch die Methode von Spitzeln, die sich in die Kreise der Genossen eingeschlichen haben, die Genossen zum Trinken zu animieren evtl. sie sogar freizuhalten, um sie in der Trunkenheit auszuhorchen oder um ihnen bei solcher Gelegenheit wichtige Papiere entwinden zu können. Bisweilen ist nicht einmal völlige Betrunktheit, sondern nur durch Alkoholgenuß herabgeminderte Ueberlegungskraft notwendig, um Genossen in das Unglück zu bringen. So ist es wiederholt vorgekommen, daß Genossen in animiertem Zustande die Polizeistunde überschritten haben. Sie gerieten mit der Ordnungspolizei in Konflikt und benahmen sich unter der Einwirkung des Alkohols so ungeschickt, daß die Untersuchung der Genossen auf der Wache herausstellte, daß die Polizei von ihrem Standpunkte aus einen guten Fang gemacht hatte, indem die Genossen wichtiges politisches Material bei sich trugen.

Warnung vor
Trunkenheit.

Polizeiliche Festnahme.

Mit einer an Gewißheit grenzenden Wahrscheinlichkeit muß der Augenblick kommen, in dem der revolutionäre Kämpfer entweder bei seiner politischen Arbeit von den Beamten des bürgerlichen Staates betroffen wird oder bei den Behörden durch Anzeige (Denunziation von Spitzeln oder Gegnern) bekannt wird, so daß die von den Gesetzen des Klassenstaates dazu berufenen Organe seine Festnahme und bei Flucht seine Verfolgung und Verhaftung anordnen.

Die polizeiliche Festnahme eines politisch arbeitenden Genossen beruht daher zumeist auf folgenden Vorgängen:

Der Genosse wird bei der politischen Arbeit (Handzettel und Flugblätter verteilen, Verkauf von Zeitungen und Broschüren, Plakatankleben) betroffen und zwecks Feststellung seiner Person zur nächsten Polizeiwache mitgenommen. Hier beginnt nun die erste polizeiliche Vernehmung. Zu unterscheiden ist die Vernehmung zur Person und die Vernehmung zur Sache, d. h. über die als strafbar angesehene Handlung. Erweisen sich die Legitimationspapiere des Genossen als gut und stimmen seine Angaben zur Person bei telephonischer Anfrage bei dem Revier seines Wohnbezirkes überein, so erfolgt in den genannten Fällen, soweit nicht die Strafen wegen des Ausnahmezustandes für Plakatkleben beträchtlich erhöht sind, zumeist die

Festnahme
wegen leichter
Verstöße gegen
die Gesetze.

Freilassung des Genossen, wenn er in einem Protokoll zur Sache seine Handlung zugesteht. Schon in diesen kleineren Fällen muß es der unbedingte Grundsatz der Genossen sein, keinen anderen Genossen zu belasten. Die Polizeibeamten fragen in der Regel in den angeführten Fällen nach dem Auftraggeber. Sie unterstützen diese Frage mit der Drohung, daß keine Haftentlassung erfolgen würde, falls die Frage nicht beantwortet werden würde. Tatsächlich aber werden auch diejenigen, die fest bleiben und keine Antwort hierauf erteilen, in diesen Fällen nach kurzer Zeit entlassen, sobald die Polizeibeamten erkennen, daß ihre Einschüchterungsversuche erfolglos bleiben.

Vorsicht beim polizeilichen Protokoll auch in Bagatellsachen.

In jedem Fall, auch in solch kleinen Angelegenheiten wird dem Genossen nach seiner polizeilichen Vernehmung ein Protokoll, das der Beamte aufgenommen hat, vorgelesen und zur Unterschrift vorgelegt. Der Genosse muß, bevor er unterschreibt, verlangen, daß er das Protokoll selbst liest. Er muß, falls der Beamte eine ihm oder anderen Genossen ungünstigere Darstellung über den Vorgang hineingeschrieben, als der Genosse bekundet hat, Abänderung und Berichtigung verlangen oder sonst seine Unterschrift verweigern. Er darf das Protokoll nur unterschreiben, wenn er die vollkommene Gewißheit hat, daß es sich nur um eine Bagatellangelegenheit handelt. Wenn er auch nur Zweifel daran hegt, darf er überhaupt nicht unterschreiben. Wenn er sich unsicher fühlt, d. h. wenn er infolge seiner Erregtheit und seinem Mangel an Kenntnis von behördlichen Vorschriften keine Uebersicht über die Bedeutung der Angelegenheit hat, so soll er selbst auf die Gefahr hin, einige Stunden oder ein paar Tage in Haft zu geraten, keine Unterschrift abgeben und keine weitere Aussage machen. Mit ein paar Stunden oder Tagen Haft und etwas Festigkeit rettet er oft seine Freiheit auf Jahre.

Sobald ein Genosse nach einem solchen Vorkommnis entlassen ist und festgestellt hat, daß er nicht weiter polizeilich beobachtet wird, ist es üblich, sich sofort mit seinen Freunden in Verbindung zu setzen und sie von diesem Vorkommnis zu benachrichtigen. Sobald er nun eine Vorladung erhält, muß er sich wegen seiner Verteidigung den entsprechenden Rechtsrat einholen.

Polizeiliche Razzien.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß infolge der Verelendung weiter Bevölkerungsschichten durch die verschärfte Ausbeutung während und nach dem Kriege sich namentlich in den Großstädten ganze Bevölkerungsschichten befinden, denen es unmöglich ist, ein geselliges Leben zu führen und die infolge ihrer Unterbezahlung oder Arbeitslosigkeit dauernd mit den Gesezen in Konflikt kommen. Diesen Bevölkerungsschichten gegenüber geht nun die Polizeibehörde mit Massenaktionen vor. So veranstaltet die Berliner Polizei von Zeit zu Zeit sogenannte Razzien, indem sie ganze Straßenzüge abriegelt und alle innerhalb der polizeilichen Einkreisung befindlichen Personen zur Legitimation zwingt und im Falle der Verweigerung der Legitimation oder des Fehlens von einwandfreien Ausweispapieren zur Wache abtransportiert. Die Rechtmäßigkeit dieser polizeilichen Maßnahmen ist bestritten. Für uns handelt es sich nicht um die juristische, sondern um die

praktische Bedeutung dieser Maßnahmen für politisch tätige Genossen. Es empfiehlt sich in der jetzigen Zeit für jeden Genossen sich darauf einzurichten, daß er plötzlich von der Polizei zu einem Ausweis über seine Person aufgefordert wird. Es ist wiederholt vorgekommen, daß Genossen, die wegen politischer Delikte gesucht wurden, gelegentlich einer solchen Razzia ergriffen und von der Polizei in Haft behalten wurden, weil sie nicht einwandfreie Legitimationspapiere bei sich trugen. Bei der Identifizierung ohne Papiere stellte sich dann heraus, daß sie wegen politischer Handlungen verfolgt wurden, und ihre Inhaftnahme angeordnet war. Andere Genossen, die über ordnungsmäßige Papiere verfügten, wurden dagegen unter Entschuldigung über den Mißgriff bald entlassen.

Der nächste Fall von Festnahmen auf frischer Tat durch Beamte, die zumeist für den Betroffenen erheblichere Folgen haben, ist die Sistierung:

1. bei einem tätlichen Zusammenstoß mit den Beamten selbst (Widerstand gegen die Staatsgewalt) evtl. infolge eines der zuerst geschilderten kleinen Vorkommnisse;
2. bei Massendemonstrationen, indem eine größere Anzahl von Proletariern, sei es ihre wirtschaftlichen, sei es ihre politischen Forderungen, sei es Arbeitgebern gegenüber, sei es Behörden gegenüber, sei es Angehörigen der Unternehmerschicht gegenüber geltend gemacht haben.

Wenn bei solchen Gelegenheiten Zusammenstöße verbunden mit Gewaltanwendung gegen Personen und Sachen erfolgt sind, oder wenn Personen in das „befriedigte Eigentum“ eingedrungen sind, kommt es im Anschluß an solche Vorkommnisse regelmäßig zu Festnahmen und Anklagen wegen schweren Hausfriedensbruch, Landfriedensbruch und falls die Menge Waffen gehabt hat, auch Anklage wegen Bildung eines bewaffneten Hauses. Ist es bei solcher Gelegenheit auch zu einem Zusammenstoß mit der bewaffneten Macht des Staates, mit Polizeibeamten oder Militär gekommen, so wird nach den bürgerlichen Gesezen versucht, den beteiligten Genossen einen Aufrührprozeß zu machen. Wenn die Genossen in solchen Fällen von dem Beamten, mit dem sie in Konflikt geraten sind, unmittelbar nach der Begebenheit festgenommen werden, so erfolgt im Anschluß an ihre polizeiliche Festnahme ihre Einlieferung in das Gerichtsgefängnis.

Die Einlieferung in das Polizei- und Gerichtsgefängnis findet auch statt, wenn die Genossen in einer Anzeige einer politischen Tätigkeit beschuldigt worden sind, die eine erheblichere strafbare Handlung darstellt (unerlaubter Waffen- oder Sprengstoffbesitz, Teilnahme an einer verbotenen Verbindung und dergl.). Schließlich kommt noch die Beschuldigung des Hochverrats, d. h. des Unternehmens der gewalttätigen Verfassungsänderung und aller ein solches Unternehmen vorbereitenden Handlungen in Frage. Im Zusammenhang mit dieser Hochverratsbeschuldigung wird auch vielfach die Anschulldigung wegen Sprengstoffverbrechens erhoben, indem behauptet wird, daß die Teilnehmer beabsichtigt haben, mittels Sprengungen ihr hochverräterisches Unternehmen zu fördern. Bei der letzten Art der Anschuldigungen des Hochverrats und des

Festnahme bei schwereren und schwersten Konflikten mit den Gesezen.

Sprengstoffverbrechens ist besonders auf den Begriff der Sprengstoff- und hochverräterischen Verschwörung (§ 5 des Sprengstoffgesetzes und § 83 des Strafgesetzbuches) zu achten, die dann als vorliegend angesehen wird, wenn mehrere Personen gemeinsam einen solchen Plan gefaßt und einen sogenannten Komplot (Verschwörung) gebildet haben.

Bei solchen Handlungen, wie wir sie bei der Besprechung Landfriedensbruch und Aufruhr charakterisiert haben, können noch für einzelne festgenommene Genossen Erschwerungen dadurch entstehen, daß sie beschuldigt werden

1. entweder durch Ansprachen die Menge zu ihren Handlungen aufgefordert zu haben (Rädelsführerschaft bei Landfriedensbruch und Aufruhr §§ 115.2 u. 125.2 Strafgesetzbuch) oder
2. Gewalttätigkeiten gegen Personen und Sachen begangen zu haben, schwerer Landfriedensbruch und Aufruhr (§§ 115.2 u. 125.2 Strafgesetzbuch) oder
3. auf Beamte oder andere Personen geschossen zu haben. In letzterem Fall werden mitunter noch Anklagen wegen Totschlags und Mordes bzw. Totschlags- und Mordversuchs erhoben. (§§ 211, 212, 43, 44 Strafgesetzbuch).

Zu beachten ist noch, daß durch Verordnungen des Reichspräsidenten oder des Inhabers der vollziehenden Gewalt, während des Ausnahmezustandes die strafbaren Tatbestände über die Vorschriften des Strafgesetzbuchs hinaus erweitert worden sind, und daß die Strafmaße für verschiedene Handlungen noch eine Erhöhung erfahren haben.

Die Unterjuchungshaft.

Für den Genossen, der, sei es im Anschluß an eine Aktion, auf frischer Tat festgenommen wird oder dessen Festnahme auf Grund einer Denunziation erfolgt, beginnt nun, besonders wenn es sich um eine der schweren und schwersten Anschuldigungen handelt und wenn dies zugleich die erste Festnahme in seinem Leben ist, die wichtigste Prüfungszeit, die entscheidend für seinen künftigen Werdegang als Angehöriger der Arbeiterbewegung werden kann. Er mag vorher mit dem Gedanken einer evtl. Verhaftung sich vertraut gemacht haben. Der Unterschied zwischen Vorstellung und Wirklichkeit wird jedem der zum erstenmal in eine Polizeiwache oder in ein Gefängnis eingeliefert wird, nur zu bald zum Bewußtsein kommen.

Soweit der Beschuldigte nicht besondere Gründe hat, die Feststellung seiner Person (Identität) zu verhindern, ist es zweckmäßig, alle Angaben über seine Person zu machen, d. h. alle Tatsachen mitzuteilen, die geeignet sind, einer evtl. Personenverwechslung vorzubeugen oder aufzuklären.

Bei seiner Vernehmung zur Person besteht für den Genossen häufig die schwierige Frage, ob er der Polizei seinen gesetzlichen Namen mitteilen soll. Er kann Gründe haben, diesen Namen zu verschweigen. Zunächst kann er Papiere auf einen anderen Namen bei sich haben. Es entsteht nun für ihn die Frage, ob er den Versuch machen soll, das Verfahren, gegen sich auf diesen angenommenen Namen durch-

Vernehmung zur Person.

führen zu lassen. Hierbei ist in strafrechtlicher Hinsicht folgendes zu beachten:

Wenn der Genosse sich in ein Gefängnis unter falschem Namen aufnehmen läßt und ein Protokoll mit einem ihm nicht zustehenden Namen unterzeichnet bzw. den Beamten die falsche Eintragung unter der Vorpiegelung, daß er nicht schreiben könne, machen läßt, so begeht er eine neue strafbare Handlung, die der intellektuellen Urkundenfälschung (§ 271 Strafgesetzbuch). Es muß daher den Genossen im allgemeinen abgeraten werden, den Versuch zu machen, unter falschem Namen sich einliefern und in einer Strafsache aburteilen zu lassen, weil hierdurch in der Regel für den Betreffenden mehr Nachteil als Vorteil entsteht. Für den Fall, daß der Genosse unter seinem legalen Namen anderweitig verfolgt wird und er annimmt, daß seine Identifizierung nicht durch den polizeilichen Erkennungsdienst (Merkmale, Stedbrief, Photographie und Messungen) erfolgen wird, empfiehlt es sich freilich nicht selber die Polizei über seine Person aufzuklären und sich zum Mittel der Strafverfolgung gegen sich selbst zu machen. Der Genosse hat hier abzuwägen. Die Annahme eines falschen Namens bei der Einlieferung in das Gefängnis bringt für den betreffenden politischen Arbeiter folgende Gefahren mit sich, daß die Behörden, trotzdem er das falsche Protokoll unterzeichnet hat, sein Spiel sofort durchschauen:

- a) weil er nicht genügend gute Legitimationspapiere bei sich hat,
- b) weil er die Geburtsdaten, Ort, Familie seines angenommenen evtl. existierenden Namens nicht sicher genug im Kopfe hat und bei seinem Verhör daneben redet,
- c) daß er von Freunden, Bekannten oder anderen Personen bei der ersten Gelegenheit mit seinem richtigen Namen angeredet wird.

Grotesk ist es, wenn ein angeblich politisch gewandter Arbeiter sogar gute Legitimationspapiere nicht auf einen, sondern auf zwei, drei oder gar mehrere Namen bei sich führt. In solchen Fällen von Paßhäufungen wird die Polizeibehörde natürlich mit besonderem Eifer eine Aufklärung zu erzielen suchen.

Es kann für den Festgenommenen allerdings in gewissen Fällen durchaus angebracht sein, der Polizei gegenüber keine Angaben zur Person zu machen, so daß die Polizei, wenn der Betreffende überhaupt keine Legitimationspapiere bei sich hat oder erklärt, daß die bei ihm befindlichen Papiere falsch sind, für die Polizei schwer zu identifizieren ist, wenn der Betreffende am Orte und in der betreffenden Gegend unbekannt ist und die Kartothek des Erkennungsdienstes über ihn keine Auskunft gibt. Die Verweigerung jeglicher Angaben zur Person ist bei erfahrenen politischen Arbeitern üblich, wenn der Polizei das Quartier des Genossen verborgen bleiben soll, weil der Verhaftete befürchtet, daß in seinem Quartier oder bei Angehörigen und Freunden Material gegen ihn gesunden werden kann, das er durch die Angaben seines Namens und seiner Adresse der Behörde sicher in die Hand spielen würde, weil im Anschluß an seine Festnahme beim Bekanntgeben seines Namens und seiner Wohnung eine oder mehrere gründliche Durchsuchungen seiner Wohnung oder sonstiger Befähigungs- und Aufenthaltsorte unverzüglich erfolgen würde.

Warnung vor mittelbarer (intellektueller) Urkundenfälschung.

Wenn der Genosse der Polizei gegenüber schweigt, und keine Anhaltspunkte über seine wirkliche Person, insbesondere keine Schriftstücke mit Adressen, keinen Gepäckstein — die mittelbar zu seiner Rekognoszierung führen können — beibringt, so kann er annehmen, daß seine Angehörigen und Freunde durch sein plötzliches Verschwinden seine Verhaftung vermuten werden. Die Polizei wird, wenn sie nach einiger Zeit in ihren Bemühungen, den festgenommenen Genossen der Person und seinem früheren Aufenthaltsort nach festzustellen, Erfolg gehabt hat, aller Wahrscheinlichkeit nach in der Wohnung oder am Arbeitsort keine Schriftstücke und Gegenstände mehr finden, die gegen ihn oder andere Genossen als Beweismaterial in einem Strafprozeß oder als Unterlage zur Verhängung der Schuchhaft benutzt werden können.

Beiseiteschaffung
oder Vernichtung
von Beweismaterial als Begünstigung.

Die Beiseiteschaffung oder Vernichtung von Schriftstücken und Gegenständen ist, soweit dieselben als Beweismaterial in einem Strafprozeß gegen einen anderen verwandt werden können, als Begünstigung (§ 257 Strafgesetzbuch) strafbar, wenn die Vernichtung oder Beiseiteschaffung nachweislich in der Absicht geschehen ist, den Täter der Bestrafung zu entziehen. Die Beiseiteschaffung oder Vernichtung solcher Gegenstände ist nicht strafbar, wenn für das Handeln des Beiseiteschaffenden ein anderer vernünftiger und glaubwürdiger Zweck angegeben und nachgewiesen werden kann. Die Begünstigung bleibt strafflos, wenn sie den Täter oder Teilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen. Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor der Begehung der Tat zugesagt ist. Diese Bestimmung findet auch auf Angehörige Anwendung. Angehörige im Sinne des Strafgesetzbuches sind: Verwandte und Verschwägerter auf- und absteigender Linie, Adoptiv- und Pflegeeltern und -Kinder, Ehegatten, Geschwister und deren Ehegatten und Verlobte (vgl. Strafgesetzbuch § 52 Abs. 2).

Straflosigkeit
der Begünstigung durch Angehörige.

Kein Geständniszwang.

Von ganz besonderer Wichtigkeit für jeden einer strafbaren Handlung Beschuldigten ist es zu wissen, daß nach dem geltenden bürgerlichen Strafprozeßrecht kein Beschuldigter oder Angeklagter zur Ablegung eines Geständnisses gezwungen werden darf. Das geltende Recht steht seit der Mitte des 19. Jahrhunderts auf dem Standpunkt, daß es dem Beschuldigten überlassen bleibt, sich zu seiner Tat zu bekennen oder sie zu bestreiten. Die Beweislast ist im geltenden Strafprozeß so durchgeführt, daß es die Aufgabe der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsorgane, der Polizei ist, die Beweise gegen den Beschuldigten bzw. Angeklagten zu beschaffen. Es ist ein Recht des Beschuldigten bzw. Angeklagten, sich durch Vorbringung geeigneter Tatsachen von der Anklage zu entlasten, er kann aber zu keinem Geständnis gezwungen werden. Es ist ihm überlassen, ob er im Vorverfahren oder in der Hauptverhandlung reden oder schweigen will. Die hierauf bezüglichen Paragraphen der Strafprozeßordnung, die jeder politische Arbeiter kennen muß, sind:

1. der § 136 der Strafprozeßordnung, der lautet:
„Bei Beginn der ersten Vernehmung ist dem Beschuldigten zu eröffnen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird. Der Beschuldigte ist zu befragen, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.“

Die Vernehmung soll dem Beschuldigten Gelegenheit zur Beseitigung der gegen ihn vorliegenden Verdachtsgründe und zur Geltendmachung der zu seinen Gunsten sprechenden Tatsachen geben.

Bei der ersten Vernehmung des Beschuldigten ist zugleich auf die Ermittlung seiner persönlichen Verhältnisse Bedacht zu nehmen.“

2. der § 243 Abs. 3 der Strafprozeßordnung in der vom 1. April 1924 ab geltenden Fassung (vgl. Reichsgesetzblatt 1924 S. 347), der die Vernehmung des Angeklagten in der Hauptverhandlung regelt, und der lautet:

„Sodann erfolgt die weitere Vernehmung des Angeklagten nach Maßgabe des § 136.“

Zu beachten ist auch der § 343 des Strafgesetzbuches, der die Anwendung von Zwangsmitteln zur Erpressung von Aussagen als Beamtenverbrechen bestraft. Der § 343 lautet:

„Ein Beamter, welcher in einer Untersuchung Zwangsmittel anwendet oder anwenden läßt, um Geständnisse oder Aussagen zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.“

Diese Strafandrohung bezieht sich nicht nur auf richterliche Beamte und Staatsanwälte, sondern auch auf Polizeibeamte.

In allen Fällen einer Festnahme unter schwererer Anschuldigung gelten für das Verhalten bei der Vernehmung in noch höherem Maße die Verhaltens- und Vorsichtsmaßregeln, die wir S. 16 in den leichteren Fällen für das Verhalten eines Arbeiters, der wegen seiner politischen Tätigkeit verfolgt wird, vor der Polizei gegeben haben.

Vernehmung zur Sache.

Im allgemeinen soll es die Grundregel bilden, daß vor der Polizei keine Aussagen zur Sache gemacht werden. Vor allem ist es völlig unzulässig, seine Unterschrift unter ein polizeiliches Protokoll zu setzen, ohne daselbe gelesen zu haben. Grundregel soll überhaupt sein, daß jede Unterschrift unter ein Protokoll im Vorverfahren vor der Polizei — und wie wir auch sehen werden, vor dem Staatsanwalt und vor dem Richter — abgelehnt werden soll, es sei denn, daß aus dem Protokoll unzweideutig hervorgeht, daß die Behörde die Nichtschuld des Festgenommenen anerkennt und seine Freilassung verfügen will. Nach seiner Einlieferung bei der Polizei ist es die Pflicht des Genossen darüber nachzudenken, wie er sich in einem späteren Verhör entlasten kann, ohne durch Benennung von Entlastungszeugen andere Genossen zu gefährden.

Der Genosse muß die Ueberzeugung haben, daß von draußen seitens seiner Freunde und der dazu berufenen Stellen alles geschehen wird, um ihm zu helfen. Er muß sofort den Versuch machen, seine Angehörigen und seine Freunde und die in der Einleitung genannten Stellen von seiner Festnahme zu benachrichtigen. Er darf sich darüber aber nicht wundern und nicht sofort in Verzweiflung geraten und die feste Haltung nicht verlieren, wenn er auf seine Versuche, mit den Freunden und Rechtshilfsstellen in Verbindung zu treten, zunächst keine Antwort erhält.

Unbedingtes Vertrauen auf die Hilfsbereitschaft der in Freiheit befindlichen Genossen.

Die Isolation
und ihre
Wirkung.

Der Unter-
suchungsgefan-
gene erfährt
nicht, was seine
Freunde in der
Außenwelt für
ihn tun.

Die bürgerliche Untersuchungsbehörde hat ein Interesse, ihn als vermeintlichen Schuldigen zu überführen und ihn darum zu isolieren d. h. ihn von seiner bisherigen Umwelt loszulösen und ihn ganz auf sich selbst zu stellen. Isolieren in diesem Sinne bedeutet „vereinzeln“. Ein Kommunist darf sich nicht vereinzeln lassen, er muß auch im Isolierungswahrjam ein Glied des kämpfenden Proletariats bleiben.

Der Genosse muß sich darüber im klaren sein, daß in der Regel der verhaftete Genosse in seiner Zelle gar nicht oder doch nur von einem geringen Teil der Bemühungen Kenntnis erhält, die von draußen zu seiner Freilassung getroffen werden. Polizei, Staatsanwalt und Gerichte haben von ihrer Seite aus ein ausgeklügeltes System geschaffen, um den Verkehr des Beschuldigten mit der Außenwelt völlig zu überwachern. Diese Ueberwachung bedingt eine große Kontrollarbeit. Da die Zahl der Verhafteten eine sehr große ist, so sind die Kontrollbeamten zumeist überlastet und Briefe an die Gefangenen und Briefe von den Gefangenen, die bei ihnen zur Durchsicht eingehen, brauchen längere Zeit, um an ihren Bestimmungsort zu gelangen. Es sind Fälle nicht selten, in denen die Freunde und Angehörigen sofort die Verhaftung der proletarischen Rechtshilfeorganisation mitgeteilt haben und in denen den Gefangenen von dieser Stelle Verteidiger gestellt worden sind, dennoch hörten die Verhafteten wochenlang nichts von den Bemühungen, die in der Außenwelt bei den verschiedenen Behördenstellen zu ihrer Haftentlassung im Gange waren. In einem dieser Fälle, in denen der Verhaftete sich völlig im Stich gelassen fühlte und sich in seiner Verbitterung heftig beschwerte, waren seitens der verschiedenen Personen nicht weniger als 16 Schriftstücke (Briefe, Eingaben, Anträge usw.) angefertigt worden, von denen der Gefangene nicht die geringste Kenntnis hatte. Da der Fall zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörte, gab der örtliche Amtsrichter den Antrag auf Sprecherlaubnis für den Verteidiger nach Leipzig weiter. Die Sprecherlaubnis kam nicht, der Anwalt mahnte in Leipzig, endlich trifft die Sprecherlaubnis ein. Als der Anwalt ins Gefängnis kommt, ist der Gefangene bereits nach Leipzig abtransportiert. Aus diesem Beispiel müssen die Genossen lernen, daß kein Gefangener in der Lage ist, sich über dasjenige, was in der Außenwelt zu seinen Gunsten geschieht, ein richtiges Urteil zu bilden.

Der Gefangene muß sich vor allem davor hüten, durch das an dem einen Versagen seiner Freunde oder der Parteistellen oder seines Anwalts in einen Verger zu geraten, der allmählich in Wut und Verzweiflung übergeht. Die zu Vernehmungen berufenen Beamten der Polizei, der Staatsanwaltschaft und die Untersuchungsrichter wissen derartige Stimmungen ausgezeichnet zu Ungunsten des Angeklagten auszunutzen.

Für die Genossen, die zum erstenmal unter einer schweren Anschuldigung ins Gefängnis kommen und die im politischen Leben noch nicht genügend gefestigt sind, besteht auch noch eine weitere Gefahr. Sie haben sich der Sache der proletarischen Revolution angeschlossen in der Hoffnung, gemeinsam mit ihren Klassengenossen ihre eigene Lebens-

lage zu verbessern. Revolutionäre Aktionen werden von den Beteiligten zumeist in der Vorstellung unternommen, daß diese Aktionen einen Teil des Endkampfes, des „letzten Gefechts“ zur Uebernahme der Macht durch die Arbeiterklasse bildet. Auf die gehobene Kampfesstimmung folgt nun bei einer Niederlage und einer Inhaftnahme häufig eine seelische Depression. In der Einsamkeit der Zelle versucht der Genosse sich über seine neue Lebenslage Klarheit zu verschaffen. Er empfindet plötzlich, daß er von seinen Angehörigen getrennt ist. Die Arbeit für seine Familie in der Freiheit, selbst unter den unwürdigsten Bedingungen, die ihm vorher unerträglich war, erscheint ihm besser als die jetzige Situation, in der er unfähig ist, für seine Frau, seine Kinder oder für die hilfsbedürftigen Eltern zu sorgen. Diese Verzweiflung, diese, das ganze Denken des Untersuchungsgefangenen beherrschende Sehnsucht nach Freiheit und nach seiner Familie benutzen nun die vernehmenden Beamten, um den Betroffenen zu einem Geständnis zu bewegen, auf Grund dessen ihm oft jahrelang die Freiheit geraubt wird. Der vernehmende Beamte erklärt für das Verlangen des Gefangenen, zu seiner Familie zurückzukehren, volles Verständnis zu haben. Er stellt den Gefangenen baldigste Freilassung oder mildeste Bestrafung in Aussicht: Nur eine Bedingung, ein paar Angaben über die damaligen Vorgänge. „Was haben Sie an dem betreffenden Abend, was haben Ihre Bekannten, Ihre Freunde zu jener Zeit gemacht und wie weit waren Sie beteiligt?“ Wehe dem Unerfahrenen, der auf dieses „verlockende Angebot“ eingeht. Seine Vertrauensseligkeit wird schwer bestraft werden. Sobald die ersten verräterischen Antworten auf die gefährlichen Fragen heraus sind, gibt es kein Halten mehr. Bald mit falscher Freundlichkeit, bald mit Brutalität wird die Vernehmung fortgesetzt werden, bis auch das letzte Geheimnis dem Schwachgewordenen herausgelockt ist. Solche Vernehmungen ziehen sich häufig nicht nur über Stunden, sondern über ganze Tage hin. Immer wieder wird eine Stunde der Schwäche benutzt, um den Untersuchungsgefangenen wie eine Zitrone auszupressen. Sobald das Geständnis in dem nötigen Umfange heraus ist, ändert sich zumeist der Ton des Beamten. Gewiß, der Geständige wird als „Mittäufer“ der „späteren“ Begnadigung empfohlen, aber zunächst entscheidet in der Hauptverhandlung der schwere Angriff auf die staatliche Sicherheit und Ordnung, und der geständige Angeklagte wird mit Rücksicht auf sein Geständnis zu der gesetzlichen Mindeststrafe von 5 Jahren Zuchthaus verurteilt. Er hat Dinge angegeben, die er für harmlos gehalten hat, die aber der bürgerliche Staat für ein schweres Verbrechen ansieht und mit langjährigen Zuchthausstrafen belegt, so z. B. die Verabredung, eine Sprengung vorzunehmen oder die Verfassung gewaltsam zu ändern. Der Prolet meint, um bestraft zu werden, muß er etwas gemacht haben, also mit dem Sprengstoff ausgeführt haben, oder ein Regierungsgebäude besetzt haben. Das Gesetz aber bedroht schon Worte über Sprengungen und gewaltsame Verfassungsänderungen, die ein künftiges Vorhaben besprechen und einen bestimmten Willen bekunden, mit einer Zuchthausstrafe nicht unter 5 Jahren. Die Genossen, die er belastet hat, die aber selbst jedes Geständnis abgelehnt haben, werden mit 7 und derjenige, den das Gericht nach den

Warnung vor
seelischer Depres-
sion vor anderen
psychischen Haf-
folgen (Verger,
Wut usw.) und
der Entlodung
eines Geständnis-
ses in einem sol-
chen Zustande.

Angaben des Abtrünnigen für den Anführer hält, zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt. Mit Festigkeit nehmen diese Genossen das Urteil auf sich, zu spät erkennt der zum Verräter Gewordene, daß ihn sein Geständnis erst in das Unglück hineingestürzt hat. Sein Verteidiger muß ihm sagen, daß ohne seine Angaben weder seine noch die Verurteilung der übrigen Genossen, selbst durch ein bürgerliches Gericht, möglich gewesen wäre, da alles andere Beweismaterial der Behörde fehlte.

Wie weit die Geschwägigkeit von Personen geht, die unter der Anschuldigung einer Beteiligung an diesen politischen Vergehen oder Verbrechen verhaftet worden sind, zeigt die Aeußerung eines höheren Polizeibeamten gegenüber der Frau eines Mitbeschuldigten. Es handelte sich in dem vorliegenden Fall um die Aufbewahrung von Militärwaffen. Der Besitzer des Grundstücks, auf dem die Waffen gefunden worden waren, stellt auf das Entschiedenste in Abrede, um die Lagerung der Waffen auf seinem Grundstück gewußt zu haben. Es war eine große Anzahl von Personen zirka 40 in dieser Angelegenheit an einem Ort verhaftet worden. Der Polizeibeamte sagte zu der Frau: „Sie müssen damit rechnen, daß Sie Ihren Mann nach dem Material, was wir haben, nicht nach einigen Tagen, sondern erst nach ein paar Jahren wiederbekommen.“ Auf die Bemerkung der Frau, daß doch gegen ihren Mann gar nichts vorliege, erwiderte der Beamte: „Ja, wenn wir nur die Angaben Ihres Mannes und die Aussagen seiner Freunde hätten, wenn aber eine größere Anzahl von „Genossen“ erst mal bei uns einsitzt, so reden sie oft mehr als wir selber hören wollen.“

Belastung durch
Kassiber.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die Gefahren hingewiesen, in die sich in Untersuchungshaft befindliche Angeklagte durch das Schreiben von Kassibern bringen. Solche Kassiber, in denen Zeugen aufgefordert werden, bestimmte Angaben zu machen oder andere Personen aufgefordert werden, Beweismaterial zu beschaffen, bilden, soweit sie in die Hände der Behörden fallen, in dem Strafprozeß ein wichtiges, oft entscheidendes neues Beweismaterial gegen den Beschuldigten, der durch das Verfassen und Absenden des Kassibers seine Lage anstatt zu verbessern, in gefährlichster Weise verschlechtert hat.

Wie verhält sich
der Unter-
suchungsgefangene gegenüber
den mittleren u.
unteren Gefängnisbeamten.

Während der mündliche Verkehr zwischen den unteren Polizeibeamten und den unteren Gefängnisbeamten und dem Untersuchungsgefangenen namentlich in größeren Gefängnissen ein äußerst geringer ist und sich vielfach nur auf wenige Worte erstreckt, so kommt es in kleineren Gefängnissen vor, daß auch der Untersuchungsgefangene Gelegenheit findet, längere Zeit mit den Aufsehern, Inspektoren, Sekretären und Beamten in ähnlichem Rang zu sprechen. Er soll dies durchaus nicht ablehnen. Er soll aber nicht von der Tat, die ihm zur Last gelegt wird, sondern von allgemeinen Dingen reden.

Vorsicht bei
Transporten.

Besondere Vorsicht für den Gefangenen ist bei langen Gesprächen auf Transporten geboten. Früher waren die Transporteure zumeist aktive Beamte, heute sind es vielfach pensionierte untere und mittlere Beamte, die sich zu ihrer kärglichen Pension, die ihnen keine Existenzmöglichkeit gibt, etwas verdienen müssen. Es besteht die Gefahr, daß sowohl die aktiven wie die pensionierten Beamten angeichts ihrer schlechten Fi-

nanzlage in die Versuchung geraten, ihre schlechten Bezüge durch Belohnungen zu verbessern, die sie aus bestimmten Fonds dafür erhalten würden, wenn sie auf dem Transport aus den ihnen anvertrauten Untersuchungsgefangenen Angaben herausbringen, die zu erfahren im Interesse der die Untersuchung führenden Behörden liegt. Die Transporteure kehren bekanntlich gern ein. In der Eisenbahn, im Automobil oder auf dem Schiff wird zusammen gegessen und getrunken. Durch diese gemeinsamen Mahlzeiten kommen sich die Beteiligten oft persönlich näher. Hierin liegt oft ein Vorteil, oft aber auch eine große Gefahr für den Transportgefangenen, der er sich bewußt sein muß. Er darf sich in keiner Situation über die Dinge, die er nicht verraten darf, aushorchen lassen.

In Zeiten des zugespitztesten Klassenkampfes sind die Gefangenen Genossen bei Transporten mitunter der Gefahr ausgesetzt, beseitigt zu werden. Ein sicheres Mittel, einen gedungenen Mordmörder oder einen fanatischen Gegner von einer solchen Tat abzubringen, gibt es natürlich nicht. Immerhin ist es — nach den Berichten zuverlässiger Genossen — ihnen durch Ruhe und Besonnenheit in den gefährlichsten Situationen gelungen, sehr stark verheßte Transporteure, zumeist Soldaten, davon abzubringen, sie durch konstruierte Flucht oder ähnliche Methoden unterwegs zu erledigen.

Wird ein Genosse wegen seiner politischen Tätigkeit ohne richterlichen Haftbefehl durch die Polizei festgenommen, so wird er zuerst mit aller Energie versuchen durchzusetzen, daß ihn die Polizei wieder in Freiheit setzt. Zu diesem Zweck wird er in vorsichtiger Weise zum Teil während des versuchten Verhörs von den vernehmenden Beamten herauszubekommen suchen, was gegen ihn vorliegt. Er darf sich hierbei aber nicht etwa selbst verstricken. Dagegen wird er ablehnen, sich von der Polizei ausforschen zu lassen. Wenn die Polizei auf der Festnahme besteht, so muß der Festgenommene sich auf den § 128 der Strafprozeßordnung berufen, der bestimmt, daß der Festgenommene unverzüglich dem Amtsrichter des Bezirks, in dem die Festnahme erfolgt ist, vorzuführen ist. Der Amtsrichter hat ihn spätestens am Tage nach der Vorführung zu vernehmen. Der Polizeibeamte ist zwar berechtigt, ein Protokoll mit dem Festgenommenen aufzunehmen. Der Beschuldigte ist aber gesetzlich nicht verpflichtet, sich zur Sache zu äußern. Es empfiehlt sich, falls der Polizeibeamte eine Vernehmung beginnt zu erklären: „Ich wünsche, daß ein Protokoll aufgenommen wird“ und dann sich auf den einzigen Satz zu beschränken, dessen Protokollierung verlangt werden muß: „Ich wünsche unverzüglich dem Amtsrichter vorgeführt zu werden. Ich werde vor der Polizei keine Angaben zur Sache machen.“

Kein Genosse darf sich dadurch beirren lassen, wenn ihm vorgehalten wird, daß andere Personen Aussagen gemacht haben und daß die Behörde schon über seine Beteiligung ein bestimmtes Bild gewonnen habe. Der Festgenommene darf sich nicht reizen lassen, er muß über das Sachliche vollkommen schweigen, bevor er nicht Gelegenheit gehabt hat, mit seinem Anwalt zu sprechen.

Wenn die vernehmenden Beamten erkennen, daß sie mit einer direkten Befragung des Festgenommenen nicht vorwärts kommen,

Verhalten als
Beschuldigter bei
der Möglichkeit
einer folgen-
schweren An-
klage.

Warnung vor
einem Verneh-
mungstrik: „An-
dere haben be-
reits ausgesagt.“

Warnung vor
Spiegeln im Ge-
fängnis.

so wird auch politischen Untersuchungsgefangenen gegenüber ein Kunstgriff in Anwendung gebracht, der sich zur Ueberführung in gewöhnlichen Kriminaluntersuchungen häufig bewährt hat. Man legt dem Untersuchungsgefangenen einen oder zwei „Genossen“ in die Zelle. Wenn dann unter dem oben geschilderten Einfluß der Isolierung von den Angehörigen und dem Druck des Verhörs der Festgenommene seine Selbstbeherrschung verliert und sich gegenüber den vermeintlichen Kameraden Luft macht, so geht er in die Falle. Die „vermeintlichen“ Genossen überbringen alles, was sie gehört haben, zum Nachteil des Festgenommenen und der wirklichen Genossen der Untersuchungsbehörde.

Dieser Trick kommt auch mit Variationen in Anwendung. Zu zwei oder mehreren wirklichen Genossen, die festgenommen sind, wird ein angeblicher Genosse, der Spitzel ist, als Mitgefangener in die Zelle gelegt. Sobald die Genossen sich über ihren Fall aussprechen, werden sie belauscht und alles der Untersuchungsbehörde, oft noch zu Ungunsten der Genossen entstellt, mitgeteilt.

Ein weiterer Vernehmungstrick: „Hehe gegen Führer und entkommene Genossen.“

Ein beliebter Trick vernehmender Polizeibeamter, Staatsanwälte und Richter ist es, die Stimmung des Inhaftierten für die Untersuchungszwecke dadurch auszunutzen, daß man den in der Arbeiterschaft mit Recht vorhandenen Haß gegen das sozialdemokratische Buzentum auf die revolutionären Führer zu übertragen sucht. Dem Gefangenen wird die Sachlage so dargestellt, daß er das Opfer des politischen Ehrgeizes anderer Personen geworden ist, die sich für ihre Person nunmehr in Sicherheit gebracht und angeblich aus ihrer revolutionären Tätigkeit finanzielle Vorteile in größerem Ausmaße zu erzielen verstanden haben. Der echte Revolutionär und Kommunist darf sich nicht durch solche Verleumdungen, die selbstverständlich nicht so einfach und offen wie sie hier skizziert worden sind, vorgebracht werden, sondern in verschiedenen raffinierten Maskierungen auftreten, beirren lassen. Der Kommunist hat auf solche Vernehmungstricks dem vernehmenden Beamten dem Sinne nach zu antworten: „Sie versuchen bei mir jetzt dieselbe Zerkleinerungsarbeit, die die imperialistischen Staaten im Kriege an den Kriegsgefangenen versucht haben. Bei überzeugten Kommunisten werden Sie mit Ihrer Zerkleinerungsarbeit kein Glück haben. Wir wissen sehr wohl, daß sie unsere Führer fangen wollen, um ihnen dasselbe Schicksal wie Leviné zu bereiten. Wir wissen, daß der „Vorwärts“ noch am Sonntag vormittag nach der Januarschlächtereie gegen das Berliner Proletariat 1919 Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg unter den Toten vermißte. Am Abend waren sie bereits gemeuchelt. Die Geschichte der Revolution in allen Ländern zeigt, wie kommunistische Führer zu sterben wissen.“

Praktische Wirkungslosigkeit eines Widerrufes.

Vor allem hüte sich der beschuldigte Proletarier vor der irrthümlichen Vorstellung, er könne durch einen nachfolgenden Widerruf ein einmal gemachtes Geständnis ungeschehen machen. Gleichviel, ob er das Geständnis vor der Polizei, dem Staatsanwalt oder einem Richter abgelegt hat, der Prolet muß damit rechnen, daß dieses Geständnis und nicht die spätere Zurücknahme für den Ausgang des Prozesses für das Urteil entscheidend sein wird.

Als der General von Ludendorff in München des Hochverrats angeklagt war und in der Hauptverhandlung während seiner ersten Verneh-

mung eine Art Eingeständnis seines Hochverrats abgelegt hatte, wurde ihm durch spätere Fragen des vorsitzenden Richters die Möglichkeit gegeben, dieses Geständnis zu widerrufen und die Richter haben dem General seinen Widerruf geglaubt und darauf den Freispruch gegründet. Nach der Gerichtspraxis kann der beschuldigte Proletarier annehmen, daß einem Urteil gegen ihn in der Regel die ungünstigste Darstellung zugrundegelegt wird, die sich aus den eigenen Angaben des beschuldigten Proletariers oder aus den Angaben der Zeugen ergibt. Daher muß es die oberste Regel der Verteidigung jedes Proletariers gegenüber einer strafrechtlichen Beschuldigung angesehen werden, daß er die Strafverfolgung gegen sich nicht selbst durch seine eigenen Angaben fördert.

Wir haben den proletarischen Gefangenen auf die verschiedenen Gefahren hingewiesen, die ihm bei den Vernehmungen durch die Polizeibeamten, die Beamten der Staatsanwaltschaft und die Richter, insbesondere auch durch den Untersuchungsrichter drohen. Hier soll die Aufmerksamkeit der Untersuchungsgefangenen auf die eigenartige Stellung der Gefängnisärzte hingewiesen werden und die Gefahr, welche eine zu große und falsche Vertrauensseligkeit eines Untersuchungsgefangenen gegenüber einem der ihm in der Untersuchungshaft besuchenden Aerzte haben kann.

Der Proletarier, der an sich sehr mißtrauisch ist, hat gelernt, daß im allgemeinen selbstverständlich notwendig ist, einem Arzt, der heilen soll, wahre Angaben über eine Krankheit zu machen, weil sonst der Arzt sehr leicht zu einer falschen Diagnose gelangen kann. So richtig diese Regel im allgemeinen ist, so gefährlich ist ihre vorbehaltlose Uebernahme auf den in Haft genommenen Patienten. Er wird im Gefängnis in der Regel nicht von einem Privatarzt besucht oder einem Kassenarzt, den er selbst auswählen konnte und zu dem er persönliches Vertrauen haben kann, sondern der Gefängnisarzt ist ein Arzt in beamteter oder halbamtlicher Stellung, der in seinem Einkommen und in seinem Fortkommen gerade von der dem Gefangenen zumeist am ungünstigsten gesonnenen Behörde, der Staatsanwaltschaft, abhängig ist. Wenn es auch eine ganze Anzahl namentlich älterer Gefängnisärzte gibt, die sich infolge ihrer Autorität eine gewisse Unabhängigkeit ihrer Behörde gegenüber erworben haben und die sogar auch ausnahmsweise bereit sind, einem revolutionären Proletarier, den sie als ihren Klassenfeind ansehen, eine gewisse Objektivität in ihrer Behandlung entgegenzubringen, so gibt es doch ebenso eine große Anzahl namentlich jüngerer überaus streberhafter Naturen unter den Aerzten, die dem wegen politischer Delikte angeklagten Proletarier so feindselig gegenüberstehen, daß sie ihr Uebelwollen bis in ihre berufliche ärztliche Tätigkeit hineintragen. So ist es verschiedentlich vorgekommen, daß diese Aerzte in der Hauptverhandlung als Sachverständige vernommen, in ihrem Gutachten Angaben, welche die proletarischen Untersuchungsgefangenen ihnen zum Teil im Vertrauen auf das ärztliche Berufsgeheimnis gemacht hatten, den Richtern zur Kenntnis brachten und bisweilen sogar in einer Form, die den Eindruck erwecken mußte, daß sie die Richter gegen den Angeklagten einzunehmen beabsichtigen. Ein besonders krasser Fall dieser Art hat sich im Jahre 1920 in einer großen deutschen Stadt ereignet. Hier hatte der Gefängnisarzt von einem proletarischen Untersuchungsgefangenen Mitteilungen über bestimmte Vorgänge

Vorsicht im Verhalten von Untersuchungsgefangenen gegenüber den Gefängnisärzten.

in seinem Leben während einer Gefangenschaft auf Grund militärgerichtlichen Urteils wegen Fahnenfluchts während des Krieges erhalten. Der Arzt benutzte diese Angaben, um den Angeklagten vor den Geschworenen als einen lasterhaften Menschen zu kennzeichnen. Bezogen sich in dem oben erwähnten Falle die Mitteilungen, welche der Untersuchungsgefangene dem Arzt anvertraut hatte, nicht auf die eigentliche Straftat, sondern waren nur Ausschnitte aus seiner Lebensgeschichte, so wird eine falsche Vertrauensseligkeit eines Untersuchungsgefangenen gegenüber dem Gefängnisarzt noch viel gefährlicher und evtl. verhängnisvoller, wenn sich die Mitteilungen, die er dem beamteten Arzte macht, auf Vorgänge beziehen, die im unmittelbaren Zusammenhang oder gar einen direkten Tatbestand bilden, der als Anklage verhandelt wird. Eine falsche Vertrauensseligkeit gegenüber dem Arzte kann den politischen Untersuchungsgefangenen dazu führen, daß er das Geständnis, das er dem Richter gegenüber abzulegen sichweigerte, sich hier durch den Arzt auf indirekte Art entlocken läßt.

Diese Warnung vor einer falschen Vertrauensseligkeit gegenüber den beamteten Ärzten darf die proletarischen Untersuchungsgefangenen nicht dazu führen, sich von vorn herein mit jedem beamteten Arzte feindschaftlich zu stellen. Es wird in den meisten Fällen möglich sein, sich der ärztlichen Hilfe dieser beamteten Mediziner zu bedienen, ohne ihnen Angaben zu machen, die sich nachher als viel schädlicher für den Patienten erweisen als das Uebel, gegen welches der Arzt Beistand leisten sollte. Ganz verfehlt wäre es nun, wenn der wegen politischer Defizite in Untersuchungshaft gesetzte Proletarier dem Gefängnisarzt sein Mißtrauen nun so offenkundig zeigen würde, daß dieser, ohne zunächst persönlich einen Anlaß gegeben zu haben, sich beleidigt fühlt und in eine für den Beschuldigten feindselige Stellung hineingedrängt wird. Der politische Untersuchungsgefangene muß hier lernen, eine gewisse Diplomatie zu beobachten. Er wird am günstigsten dabei verfahren, wenn der Arzt überhaupt nicht merkt, daß er ihm etwas verschweigt. Es ist aber immer noch besser, daß der Arzt in seinem Gutachten vor Gericht sagt, der Angeklagte hat einen äußerst schweigsamen Eindruck gemacht, als daß er bestimmte Angaben machen kann, auf die sich eine Beurteilung des Angeklagten stützen läßt.

Vorläufige Festnahme und Verhaftung.

Die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 (Reichsgesetzblatt 1877 S. 253 bestimmt im 9. Abschnitt des 1. Buches in der Fassung v. 27. Dez. 1926 (RGBl. I. S. 529) daß, wenn jemand, der auf frischer Tat bei einer strafbaren Handlung betroffen wird, jedermann befugt ist, den Täter auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen (§ 127 StPD.). Den Beamten der Staatsanwaltschaft und der Polizei steht aber ein weitergehendes Festnahmerecht zu; sie können nämlich jeden festnehmen, „wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und wenn Gefahr im Verzuge obwaltet“ (§ 127, 2 StPD.), d. h. also, unter diesen Voraussetzungen auch dann, wenn der Festzunehmende nicht auf frischer Tat betroffen worden ist. Die Worte „Gefahr im Verzuge“ lassen sich, wie viele Gesetzesvorschriften sehr

Festnahme auf „frischer Tat“.

dehnbar auslegen, jeden Versuch, sein Recht, eine Festnahme vorzunehmen, zu beschränken oder zu kritisieren, wird seitens des Beamten dadurch begegnet werden, daß er erklärt: Er habe angenommen, es habe „Gefahr im Verzuge“ vorgelegen.

Aus Anlaß der Anerkennung der Berechtigung der Beschwerde des kommunistischen Reichstagsabgeordneten Genossen Wilhelm Bark (Hannover) durch den Geschäftsordnungsausschuß des Reichstags wegen der ungesetzlichen und verfassungswidrigen Verhaftung des genannten Abgeordneten durch die Stuttgarter Polizei während der Tagung des Reichstages unter dem Verdacht der Beteiligung an einem hochverräterischen Unternehmen hat u. a. der Preußische Minister des Innern eine Verfügung betreffend Immunität der Abgeordneten vom 9. 2. 1924 Ie 325 (vergl. Ministerialblatt f. d. Preußische innere Verwaltung Jahrg. 85 Nr. 10 vom 27. Februar 1924 S. 191) erlassen, die wir hier zum Abdruck bringen:

„Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß bei Abgeordneten mit Rücksicht auf Artikel 37 der Reichsverfassung eine polizeiliche Festnahme, auch wenn sie „bei Ausübung der Tat“ oder „spätestens im Laufe des folgenden Tages“ erfolgt, nur dann zulässig ist, wenn die Täterschaft des Abgeordneten völlig außer Zweifel steht. Das Vorliegen dringenden Verdachts (§ 127, 2 in Verbindung mit § 112 der Strafprozeßordnung) genügt nicht.“

Nach der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 Artikel 114, ist die Freiheit der Person unverletzlich.

Die Verhaftung erfolgt auf Grund eines schriftlichen Haftbefehls des Richters. In dem Haftbefehl ist der Angeschuldigte genau zu bezeichnen und die ihm zur Last gelegte strafbare Handlung sowie der Grund der Verhaftung anzugeben. Der Haftbefehl ist dem Angeschuldigten, wenn möglich bei der Verhaftung bekanntzumachen. Geschieht dies durch Verkündung, so ist der Angeschuldigte darauf hinzuweisen, daß ihm auf Verlangen eine Abschrift erteilt wird. Ist die Bekanntmachung bei der Verhaftung nicht erfolgt, so ist dem Angeschuldigten vorläufig mitzuteilen, welcher strafbaren Handlung er verdächtig ist. Die Bekanntmachung ist in diesem Falle unverzüglich nachzuholen (§ 114 StPD.).

Die Voraussetzungen für einen richterlichen Haftbefehl sind:

1. dringende Verdachtsgründe der Tat gegen den Verhafteten und
2. entweder
 - a) Fluchtverdacht (z. B. wenn der Verdächtige keine Familie hat, wohnungslos ist, oder über größere Geldmittel verfügt) oder
 - b) beim Vorliegen von Tatsachen, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte Spuren der Tat vernichtet oder daß er Zeugen und Mitschuldige zu einer falschen Aussage verleiten wird. (§ 112, Abs. 1 StPD.)

Das Vorliegen des Fluchtverdachts braucht seitens des Richters im Haftbefehl nicht begründet zu werden, wenn

1. ein Verbrechen, d. h. eine mit dem Tode, mit Zuchthaus oder mit Festungshaft über 5 Jahre bedrohte strafbare Handlung vorliegt,
2. wenn der Festgenommene nicht in der Lage ist, sich über seine Person sicher auszuweisen,
3. wenn der Festgenommene Ausländer ist. (§ 112, Abs. 2 StPD.)

Polizeiliche Festnahme von Abgeordneten.

Die Voraussetzungen für einen Haftbefehl.

Es muß also in allen Fällen dringender Tatverdacht vorliegen, und der Festgenommene kann seine Freilassung sofort verlangen, falls es ihm gelingt, die vorhandenen Verdachtsmomente einwandfrei zu widerlegen. Damit dieser Beweis so schnell als möglich angetreten werden kann, bestimmt das Gesetz, daß bei Festnahmen ohne Haftbefehl, der Betroffene unverzüglich dem zuständigen Amtsrichter vorzuführen ist (§ 128 StPD.). Sonn- oder Festtage bleiben hierbei unberücksichtigt. Wer also am Sonnabend festgenommen wird, kann seine Vorführung am Sonntag verlangen unter Berufung auf das Gesetz. Bei der Vorführung braucht eine richterliche Vernehmung noch nicht stattzufinden, sie erfolgt nur, um dem Festgenommenen Gelegenheit zu geben, gegen die Festnahme überhaupt Beschwerde einzulegen. Spätestens am Tage nach der Vorführung muß der Festgenommene vom Amtsrichter auch vernommen werden. Hält der Amtsrichter die Festnahme nicht für gerechtfertigt, oder ihre Gründe für beseitigt, so verordnet er die Freilassung (§ 128, Abs. 1 StPD.), anderenfalls erläßt der Amtsrichter einen Haftbefehl (§ 128 Abs. 2 StPD.). Auch vor Erhebung der öffentlichen Klage kann, wenn ein zur Erlassung eines Haftbefehls berechtigter Grund vorhanden ist, vom Amtsrichter auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder bei Gefahr im Verzuge von amtswegen ein Haftbefehl erlassen werden (§ 125 Abs. 1 StPD.). Ist die öffentliche Klage noch nicht erhoben, so ist der Haftbefehl aufzuheben, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt. Gleichzeitig mit dem Antrag kann die Staatsanwaltschaft anordnen, daß der Beschuldigte freigelassen wird (§ 126 StPD.).

Ist der Verhaftete dem Vernehmungsrichter vorgeführt worden, so wird er von der Polizeihaft in die gerichtliche Haft überführt. Ist öffentliche Anklage seitens der Staatsanwaltschaft gegen ihn erhoben oder der richterliche Haftbefehl erlassen worden, so befindet er sich nunmehr in Untersuchungshaft. Für die Dauer der Untersuchungshaft gibt es keine Höchstgrenze.

Dieserklärt der Richter den Haftbefehl erst, wenn die öffentliche Anklage seitens der Staatsanwaltschaft bereits erhoben ist. Auch in diesen Fällen muß der Verhaftete spätestens am Tage nach seiner Einlieferung in das Gefängnis durch einen Richter gehört werden (§ 115 StPD.).

Wird der Angeeschuldigte auf Grund des Haftbefehls ergriffen, so ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Richter vorzuführen. Der Richter hat den Angeeschuldigten unverzüglich, spätestens am nächsten Tage, über den Gegenstand der Beschuldigung zu vernehmen. (§ 114 b Abs. 1 und 2 StPD.).

Kann der Angeeschuldigte nicht spätestens am Tage nach der Ergreifung vor den zuständigen Richter gestellt werden, so ist er auf sein Verlangen unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem nächsten Amtsrichter vorzuführen. (§ 114 c StPD. Abs. 1.)

Bei der Vernehmung ist der Angeeschuldigte auf die ihn belastenden Umstände hinzuweisen. Die richterliche Vernehmung soll dem Angeeschuldigten Gelegenheit geben, die Verdachtsgründe zu beseitigen und die Tatsachen geltend zu machen, die zu seinen Gunsten sprechen. (§ 114 b StPD. Abs. 3.)

Anmerkung: Ueber das Recht des Festgenommenen, Angehörige und andere Personen von seiner Verhaftung zu benachrichtigen, vergleiche Seite 1 u. 2.

Ergibt sich bei der Vernehmung, daß der Haftbefehl aufgehoben oder der Ergreifene nicht die in dem Haftbefehl bezeichnete Person ist, so ist der Ergreifene freizulassen. (§ 114 c Abs. 3 StPD.)

Befindet sich der Angeeschuldigte auf Grund eines Haftbefehls, der wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen ist, in Haft, so wird auf seinen Antrag nach mündlicher Verhandlung darüber entschieden, ob der Haftbefehl aufrecht zu erhalten oder aufzuheben ist oder ob der Angeeschuldigte gegen Stellung einer Kaution (Sicherheitsleistung) freizu-

Unverzügliche
Vorführung.

Gebotene Frei-
lassung.

Antrag auf Haft-
prüfung.

lassen ist. Der Termin zur mündlichen Verhandlung darf ohne Zustimmung des Angeeschuldigten nicht über eine Woche nach dem Eingang des Antrags hinaus anberaumt werden. Hat bereits eine mündliche Verhandlung über die Haftprüfung stattgefunden, so entscheidet das Gericht über weitere Anträge auf nochmalige mündliche Verhandlung nach freiem Ermessen (§ 114 d StPD.).

Bei der Bekanntmachung des Haftbefehls ist der Angeeschuldigte darauf hinzuweisen, daß er gegen den Haftbefehl Beschwerde einlegen kann. Ist der Haftbefehl wegen eines Verbrechens oder Vergehens erlassen, so ist der Angeeschuldigte ferner darauf hinzuweisen, daß er, statt Beschwerde einzulegen, eine mündliche Verhandlung als Haftprüfungsverfahren beantragen kann (§ 115 StPD.). Die beantragte Haftbeschwerde muß der Richter unmittelbar nach der Vernehmung in das Protokoll aufnehmen. Wird die Haftbeschwerde vom Landgericht zurückgewiesen, so hat der Verhaftete das Recht der weiteren Beschwerde an das Oberlandesgericht.

Solange der Angeeschuldigte sich in Untersuchungshaft befindet, hat das Gericht innerhalb bestimmter Fristen von amtswegen zu prüfen, ob die Haft aufrecht zu erhalten ist (Haftprüfungsverfahren). Die Prüfung findet zum ersten Mal statt, wenn die Untersuchungshaft zwei Monate gedauert hat. Läßt das Gericht den Angeeschuldigten nicht frei, so bestimmt es zugleich, wann das Haftprüfungsverfahren zu wiederholen ist; die Frist soll in der Regel mindestens drei Wochen und darf nicht mehr als drei Monate betragen. Dasselbe gilt bei einer jeden Wiederholung des Haftprüfungsverfahrens. Auf Antrag des Angeeschuldigten wird im Haftprüfungsverfahren nach mündlicher Verhandlung entschieden; auf dieses Recht ist der Angeeschuldigte hinzuweisen. Stellt der Angeeschuldigte den Antrag nicht, so ist er vor Entscheidung zu hören. Hat der Beschuldigte einen Verteidiger, so ist auch der Verteidiger zu hören. (§ 115 a StPD.)

Nach der Eröffnung des Hauptverfahrens findet eine mündliche Verhandlung über den Haftbefehl nicht mehr statt. (§ 115 b StPD.)

Neben einem Antrag auf mündliche Verhandlung ist eine Beschwerde über den Haftbefehl nicht zulässig. Eine bereits eingelegte Beschwerde gilt mit der Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung als zurückgenommen. (§ 115 c Abs. 2 StPD.)

Von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind der Staatsanwalt sowie der Angeeschuldigte und der Verteidiger zu benachrichtigen. Der Angeeschuldigte ist zu der Verhandlung vorzuführen, es sei denn, daß er auf die Anwesenheit in der Verhandlung verzichtet hat, oder daß der Vorführung weite Entfernung oder Krankheit des Angeeschuldigten oder andere nicht zu beseitigende Hindernisse entgegen stehen. Wird der Angeeschuldigte zur mündlichen Verhandlung nicht vorgeführt, so muß ein Verteidiger seine Rechte in der Verhandlung wahrnehmen. Hat bis zum Beginne der mündlichen Verhandlung die Untersuchungshaft des Angeeschuldigten seit der Verhaftung drei Monate gedauert, so ist ein Verteidiger zu der Verhandlung auch zuzuziehen, wenn der Angeeschuldigte dazu vorgeführt wird. Hat der Angeeschuldigte noch keinen Verteidiger gewählt, so ist ihm ein Verteidiger für die Verhandlung zu bestellen.

In der mündlichen Verhandlung sind die anwesenden Beteiligten zu hören. Art und Umfang der Beweisaufnahme bestimmt das Gericht, ohne durch Anträge, Verzichte oder frühere Beschlüsse gebunden zu sein. Ueber die Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Entscheidung ist am Schlusse der mündlichen Verhandlung zu verkünden. Ist dies nicht möglich, so ist die Entscheidung spätestens binnen einer Woche zu erlassen (StPD. § 115 d).

Ueber die Rechte des Untersuchungsgefangenen, vor allem über seine Absonderung von verurteilten Strafgefangenen handelt § 116 StPD. Ist der Verhaftete im Besitz von nicht beschlagnahmtem Vermögen, oder sind andere Personen bereit, für ihn Kaution einzuzahlen,

Haftbeschwerde.

Haftprüfungs-
verfahren.

Verhandlung
über die Haft-
prüfung (Haft-
prüfungstermin).

so kann der Betroffene auf Grund des § 117 der StPD. gegen eine angemessene Sicherheitsleistung im allgemeinen mit der Untersuchungshaft verschont werden, falls die Verhaftung nur wegen Fluchtverdachts erfolgte. Einem Proletarier werden die Mittel und Möglichkeiten zum Stellen einer Kaution wohl meistens nicht zur Verfügung stehen.

Haftunfähigkeit.

Voraussetzung für die Durchführung der Haft ist sodann die gesundheitliche Haftfähigkeit des Festgenommenen. Hält sich der Festgenommene wegen körperlicher oder geistiger Krankheit nicht für haftfähig, so muß er sich zunächst beim Gefängnisarzt melden lassen. Hält der Amtsarzt eine Entlassung nicht für geboten, so ist es zweckmäßig, zu beantragen, daß der Arzt, der den Festgenommenen in der Freiheit behandelt hat, hinzugezogen wird. Evtl. kommt auch der Antrag auf Hinzuziehung eines Spezialarztes in Frage. Es gelingt Ärzten, die den Gefangenen und seinen Zustand genau kennen, unter Umständen den Amtsarzt von der Notwendigkeit der sofortigen Haftentlassung zu überzeugen.

Verhalten bei der richterlichen Vernehmung.

Die Frage, ob ein vorgeführter Genosse bei der richterlichen Vernehmung Aussagen zur Sache machen soll, läßt sich nicht für alle Fälle generell beantworten. Bei allen Beschuldigungen von Erheblichkeit ist es in der Regel zweckmäßig, dem Richter keine Angaben zu machen, bevor man nicht mit seinem Verteidiger gesprochen hat. Die Frage nämlich, ob die Angelegenheit erheblich ist, ob der Genosse durch eine sachliche Aussage (Einlassung auf die Beschuldigung) für sich und andere Genossen eine schwere Bestrafung durch die Gerichte des Klassenstaates herbeiführen kann, vermag der Genosse bei der Kompliziertheit der bestehenden Gesetze und Verordnungen ohne Rechtsbeistand in den meisten Fällen nicht zu überblicken. Durch das Verweigern einer Aussage riskiert der Genosse zwar eine Verlängerung seiner Untersuchungshaft, aber er muß sich stets vergegenwärtigen, daß eine Untersuchungshaft, die bei den außerordentlichen Gerichten zumeist nur einige Wochen oder Monate, im ordentlichen Verfahren 6 Monate bis 1 Jahr in der Regel nicht überschreiten wird, viel leichter zu ertragen ist, als eine langjährige Gefängnis- oder Zuchthausstrafe.

Vernehmung im Vorverfahren bei den außerordentlichen Gerichten.

Von größter Bedeutung ist das Schweigen in der sogenannten Voruntersuchung bei den Sondergerichten, Außerordentlichen Gerichten des Reiches, vor den Strafkammern, die auf Grund von Verordnungen im beschleunigten Verfahren aburteilen. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß in jeder verschärften wirtschaftlichen und politischen Situation der bürgerliche Staat auf revolutionäre Vorgänge mit der Einsetzung von Sondergerichten der verschiedensten Art antwortet. Auch bei Vernehmungen muß sich der Festgenommene stets gegenwärtig halten, daß die Strafandrohungen dann erheblich verschärft sind und daß z. B. Rädelsführerschaft bei Aufruhr und Landfriedensbruch, daß Hochverrat, daß Sprengstoffverbrechen nicht nur mit Zuchthausstrafe, sondern mit dem Tode bestraft werden können.

In der Voruntersuchung bei den oben erwähnten Außerordentlichen Gerichten des Reiches vernimmt nach den bisherigen Bestimmungen derselbe Richter, der in der Verhandlung nachher den Vorsitz führt oder sein Stellvertreter den Beschuldigten. In den wenigsten Fällen wird ein Richter zu bestimmen sein, den Widerruf eines Geständnisses, das ein Angeklagter in der Vor-

untersuchung vor ihm abgelegt hat, in der Hauptverhandlung für glaubwürdiger als das frühere Geständnis zu halten. Darum ist den Genossen auf das Dringendste zu raten, in der sogenannten Voruntersuchung vor den Außerordentlichen Gerichten oder vor den Strafkammern im beschleunigten Verfahren kein Wort zur Sache zu erklären, sondern zu schweigen. Bei der Vernehmung zu Protokoll ist es zweckmäßig, den Polizeibeamten oder Richter niederschreiben zu lassen: Der Beschuldigte erklärt: „Ich will mich zur Sache erst in der Hauptverhandlung äußern“. Falls der beschuldigte Genosse in der Hauptverhandlung den Nachweis erbringen will, daß er sich im Sinne der Anklage nicht schuldig gemacht hat, so muß er in der Voruntersuchung zu Protokoll erklären: „Ich bestreite, mich schuldig gemacht zu haben. Im übrigen will ich mich zur Sache erst in der Hauptverhandlung äußern“.

Die Hauptverhandlung wird in den Prozessen vor den Sondergerichten oder im beschleunigten Verfahren (§ 212 StPD.) so schnell angelegt, daß sie oft in einer, spätestens aber nach einigen Wochen stattfindet. Es ist für den beschuldigten Genossen besser, in diesen gewiß schweren Tagen und Wochen sich zu beherrschen und die Zunge zu hüten, als in langen Zuchthausjahren zu bereuen, daß man unüberlegt gesprochen hat.

Wird ein Genosse vor den Schnellrichter geführt, ohne daß ihm die Möglichkeit gegeben war, einen Verteidiger zu wählen, so gilt für die Selbstverteidigung in dieser Art Hauptverhandlung das Gleiche, was wir für die Vernehmung im polizeilichen Ermittlungsverfahren und in der richterlichen Voruntersuchung gesagt haben. Vor allem hüte sich der Beschuldigte vor einem übereilten Geständnis auf Grund von Zureden oder anderen psychologischen Druckmitteln. In dem im letzten Jahr in ganz Deutschland mit so großem Erfolg aufgeführten Kriminalstück „Verbrecher“ von F. Brudner, zeigt der Autor, wie ein Proletarier durch die Inquisition (Vernehmungsmethode) der Polizei bezw. der Richter dazu gebracht werden kann, um ein paar Zigaretten willen oder aus Gefälligkeit einen „Mord“ einzugeftehen. Unter dem Druck inquisitorischer Verhöre können oft Personen zu selbstbezüglichenden Angaben gebracht werden, die nicht ihren tatsächlichen Handlungen entsprechen, sondern vielfach nur Beweise dafür liefern, in welcher Weise sich Beschuldigte, die an Schüchternheit, Gewandtheit usw. den vernehmenden Beamten unterlegen sind, sich zu ihrem Nachteil beeinflussen lassen. Ist dem Beschuldigten im Schnellverfahren der Rechtsbeistand verweigert, so beschränke er sich, Einspruch (Protest) gegen diese Beschränkung der Verteidigung gleich zu Protokoll zu geben und konsequent (immer wieder) abzulehnen, zur Sache, d. h. über die Tatvorgänge selbst zu sprechen. Zum Schluß einer solchen Verhandlung muß der Beschuldigte, wenn er nicht infolge der Angaben der Zeugen freigesprochen wird, sofort gegen das Urteil des Einzelrichters Berufung einlegen.

Bei der Unmöglichkeit für den Laien, die rechtlichen Folgen der eigenen Aussage als Beschuldiger, sowie der Aussagen der Be- und Entlastungszeugen oder die juristische Bewertung irgend eines anderen Beweismittels (einer Urkunde, eines Sachverständigengutachtens usw.) vorauszusehen, ist es in jedem Verfahren erwünscht, sich eines Verteidigers zu bedienen. In den erheblicheren Fällen werden die proletarischen Rechtsschutzorganisationen bereit sein, einen Verteidiger zu stellen. Aber auch diesen wird es nicht immer möglich sein, den revolutionären Angeklagten politisch Gleichgesinnte als Anwälte zur Seite zu stellen.

(Siehe auch S. 73 über weitere Verschärfungen der Schnellgerichtsbarkeit.)

Verhalten vor dem Schnellrichter.

Das Recht, einen Verteidiger zu wählen.

Wenn auch in verschiedenen Fällen das Mißtrauen gegen bürgerliche Anwälte als Verteidiger in politischen Prozessen sich als nur zu berechtigt erwiesen hat, so sind auch zahlreiche Fälle bekannt, in denen sich bürgerliche Anwälte für proletarische Revolutionäre in richtiger Auffassung ihrer Verteidigerpflichten eingesetzt haben. Es empfiehlt sich daher für jeden Angeklagten, dem die Anklageschrift zugeht, auf jeden Fall die Stellung eines Offizialverteidigers zu beantragen, insbesondere wenn die Gewährung des Rechtsschutzes durch die politische oder gewerkschaftliche Organisation wegen irgendwelcher Schwierigkeiten zweifelhaft erscheint. Mit dem Erscheinen des gewählten Verteidigers kann der vom Gericht bestellte Offizialverteidiger sein Amt niederlegen.

Honorar für den
Offizial-
verteidiger.

Nach der Lage der Gesetzgebung ist es auch möglich, den Offizialverteidiger durch Zahlung eines kleinen Honorars an der Sache zu interessieren. Der Offizialverteidiger ist nach einer Entscheidung des Ehrengerichtshofes für die Rechtsanwälte vom 19. Mai 1897 (Band 8, Seite 151 ff.) berechtigt, sich von seinem Klienten eine besondere Vergütung versprechen zu lassen, ohne den Gerichten Anzeige von solcher Verabredung machen zu müssen, sodaß § 93 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte hier nicht zur Anwendung kommt. Daneben sind dem Offizialverteidiger gemäß § 150 StPD. die Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung aus der Staatskasse zu zahlen, und zwar nicht nur für die Hauptverhandlung, sondern, wenn der Anwalt irgendwie im Vorverfahren tätig geworden ist, auch für letzteres.

Der genannte Honorarvertrag mit einem proletarischen Angeklagten muß aber auf die Vermögenslage des Angeklagten Rücksicht nehmen und sich der Höhe nach besonders vor Maßlosigkeit hüten (vergl. Entscheidungen des Ehrengerichtshofes für Rechtsanwälte vom 22. November 1887, Band III der Entscheidungen, Seite 150 und vergl. auch Finger, Kunst des Rechtsanwalts, Berlin 1912, Seite 273).

Die notwendige
Verteidigung:
Fälle, in denen
das Gericht von
Amts wegen
einen Verteidiger
stellen muß.

Der Beschuldigte darf sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers bedienen (§ 137 StPD.). Die Verteidigung ist notwendig, wenn der Angeschuldigte taub oder stumm ist (Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924, Reichsgesetzbl. 1924, I. Seite 19). Der Beschuldigte wird sich wegen Stellung eines Verteidigers an die in der Einleitung genannten Stellen wenden (vergl. Seite 10) Vor dem Reichsgericht oder vor dem Schwurgericht muß dem Angeklagten von Gerichts wegen ein Verteidiger gestellt werden, falls der Angeklagte keinen Verteidiger gewählt hat.

In den vor dem Schöffengericht zu verhandelnden Sachen wird ein Offizialverteidiger gestellt, wenn eine Tat den Gegenstand der Untersuchung bildet, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen ist, und der Beschuldigte oder sein gesetzlicher Vertreter die Bestellung eines Verteidigers beantragt. Der Antrag ist binnen einer Frist von drei Tagen zu stellen, nachdem der Angeschuldigte gemäß § 201 der StPD. in der vom 1. April 1924 geltenden Fassung zur Erklärung über die Anklageschrift aufgefordert ist.

Ferner muß einem in Untersuchungshaft befindlichen Angeschuldigten für die Hauptverhandlung im Haftprüfungsverfahren

ein Verteidiger gestellt werden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, die wir bei der Wiedergabe des § 115 d StPD. auf Seite 31 erwähnt haben.

Schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger ist dem Verhafteten jederzeit zu gestatten. Solange das Hauptverfahren nicht eröffnet ist, kann der Richter schriftliche Mitteilungen zurückweisen, falls deren Einsicht ihm nicht gestattet wird.

Bis zu demselben Zeitpunkt kann der Richter, sofern die Verhaftung nicht lediglich wegen Verdachts der Flucht gerechtfertigt ist, anordnen, daß Unterredungen mit dem Verteidiger in seiner Gegenwart oder in Gegenwart eines beauftragten Richters stattfinden. (§ 148 Abs. 3 StPD.)

Nach der Eröffnung des Hauptverfahrens darf der Richter den Briefwechsel zwischen Angeklagten und Verteidiger nicht mehr einsehen und weder er noch ein anderer Richter einer Unterredung beiwohnen (§ 148 StPD.). Der Verteidiger wird wegen dieser Bestimmungen gezwungen sein, dem im Beisein des Richters vorgeführten Untersuchungsgefangenen in der Regel den Rat zu geben: „Schweigen Sie auf alle Ihnen vorgelegten Fragen! Geben Sie überhaupt keine Erklärungen ab. Man kann Sie nicht dazu zwingen und es ist besser für Sie, nichts zu sagen, als unbewußt zu Ihrem Nachteil, trotz aller Unschuld, Dummheiten zu reden, die manchmal schwer wieder gut zu machen sind. Sobald die Voruntersuchung geschlossen ist, komme ich wieder. Wir werden unter vier Augen beraten und die richtigen Wege zu Ihrer Verteidigung finden.“ Vergl. Friedmann, Frik, Der Kampf gegen die Verteidigung.)

Der Verteidiger ist nach dem Schluß der Voruntersuchung und wenn eine solche nicht stattgefunden hat, nach Einreichung der Anklageschrift bei den Gerichten zur Einsicht der dem Gerichte vorliegenden Akten befugt. Schon vor dieser Zeit ist ihm die Einsicht der gerichtlichen Untersuchungsakten insoweit zu gestatten, als dies ohne Gefährdung des Untersuchungszwecks geschehen kann.

Die Einsicht der Protokolle über die Vernehmung des Beschuldigten, der Gutachten der Sachverständigen und der Protokolle über diejenigen gerichtlichen Handlungen, denen der Verteidiger beiwohnen befugt ist, darf ihm keinesfalls verweigert werden (§ 147 StPD.).

In der Hauptverhandlung ist der Ehegatte eines Angeklagten und jeder gesetzliche Vertreter eines Angeklagten (Vater, Mutter oder Vormund) als Beistand zuzulassen und zu hören. Im Vorverfahren richtet sich dies nach richterlichem Ermessen (§ 149 StPD.).

Anmerkung: § 149 StPD. in der Fassung vom 1. April 1924 spricht allerdings nur davon, daß „der Ehemann einer Angeklagten in der Hauptverhandlung als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören ist.“ Auf Grund des Artikels 109 der Reichsverfassung Satz 2 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 11. Juli 1922 über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege (Reichsgesetzblatt 1922 I. S. 273) muß es als gesetzliche Grundregel angesehen werden, daß die Frauen im Justizwesen den Männern gleichgestellt sind. Die Ehefrau hat das Recht in der Hauptverhandlung als Beistand

Verkehr mit dem
Verteidiger.

Akten Einsicht
durch den
Verteidiger.

Ehegatten, Eltern und Vormund als Beistände des Angeklagten.

ihres angeklagten Mannes zugelassen und gehört zu werden. Die redaktionelle Fassung des Reichsjustizministeriums hat die öffentliche Gleichstellung der Frau nicht genügend beachtet.

Eine Untersuchung durch das erkennende Gericht findet im ordentlichen Verfahren erst nach Erhebung der öffentlichen Anklage durch die Staatsanwaltschaft statt. Die gerichtliche Voruntersuchung führt im ordentlichen Verfahren der Untersuchungsrichter. Das Hauptverfahren wird vor dem erkennenden Gericht, Amtsgericht, Schöffengericht, Strafsenat geführt.

Angeschuldigter im Sinne der Strafprozeßordnung (vergl. § 157 in der vom 1. April 1924 geltenden Fassung) ist der Beschuldigte, gegen den die öffentliche Klage seitens der Staatsanwaltschaft erhoben ist. Angeklagter heißt der Beschuldigte oder Angeschuldigte, gegen den die Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Gericht beschlossen ist.

Anmerkung: Hinsichtlich der Vernehmungen durch Untersuchungsrichter und Staatsanwälte ist seitens der Genossen zu beachten, daß diese Justizbeamte bei ihren Amtshandlungen in der Voruntersuchung zumeist keine richterliche Robe tragen, sondern in Zivil gehen, wodurch die Genossen vielfach nicht wissen, daß sie richterlich vernommen werden sollen.

Verhalten bei Hausdurchsuchungen.

Bei Hausdurchsuchungen muß die Vorweisung der Legitimation des oder der erschienenen Beamten und die richterliche Anordnung — und unter dem Ausnahmezustande die die richterliche Anordnung ersetzende polizeiliche oder militärgerichtliche Anordnung — der Hausdurchsuchung verlangt werden. Hegt der Genosse die geringsten Zweifel an der Echtheit der Kriminalbeamten, so ist er berechtigt zu verlangen, daß die uniformierte Polizei hinzugezogen wird. Ein solches Verhalten empfiehlt sich schon aus dem Grunde, weil bis zum Erscheinen der uniformierten Polizei einige Zeit vergeht und es — unabhängig von der strafrechtlichen Sachlage — für jeden von einer Hausdurchsuchung Betroffenen vorteilhaft ist, einige Zeit zum Überlegen zu finden und nicht in der ersten Bestürzung eine solche Hausdurchsuchung vornehmen zu lassen. Ferner ist der Wohnungsinhaber berechtigt zu verlangen, daß mindestens ein Erwachsener als Zeuge (Nachbar oder dergl.) bei der Hausdurchsuchung anwesend ist.

Gegenstände, welche als Beweismittel für eine richterliche Untersuchung dienen können oder die der Einziehung unterliegen (z. B. Flugblätter, illegale Broschüren und Zeitungen, Waffen und dergl.) können beschlagnahmt werden (§ 94 StPD.). Die Beschlagnahme kann vom Gericht, von der Staatsanwaltschaft und von der Polizei angeordnet werden. Ist sie nicht vom Richter angeordnet worden, so ist dessen Bestätigung binnen drei Tagen nachzusuchen, falls der Betroffene oder im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger gegen die Beschlagnahme ausdrücklich Widerspruch erhoben hat, oder wenn überhaupt keiner von den genannten Personen zugegen war (§ 98 StPD.).

Nach Artikel 117 der Reichsverfassung ist das Brief-, sowie Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis unverleßlich, doch erfahren diese Rechte durch die Strafprozeß-

Gerichtliche Voruntersuchung und die erkennenden Gerichte.

Bedeutung der Bezeichnungen Beschuldigter und Angeklagter.

Beschlagnahme von Beweismitteln.

Beschlagnahme von Briefen und Telegrammen,

sualen Rechte des Richters, namentlich aber durch die dauernde Suspendierung des genannten Paragraphen auf Grund der Diktaturgewalt des Reichspräsidenten (Artikel 48 der Verfassung) eine so erhebliche Einschränkung, die einer Aufhebung fast gleichkommt. Nach § 99 StPD. können alle an den Beschuldigten gerichteten Briefe, Postsendungen und Telegramme angehalten werden, ebenso alle diejenigen an andere Personen gerichteten Briefe, Postsendungen und Telegramme, von denen man annehmen kann, daß sie für die Untersuchung von Bedeutung sind.

Seit dem Kriege hat sich das Überwachen, d. h. das Abhören von Telefongesprächen politisch arbeitender Personen durch sogenannte Nachrichtenstellen zu einer ständigen Einrichtung entwickelt. Daher muß jeder auch nur im kleinsten Umfange politisch arbeitende Genosse mit jeder telephonischen Übermittlung überaus vorsichtig sein und vor dem Telephonieren überlegen, welche Form für das Gespräch zu wählen ist, um Mißverständnisse und Nachteile im Falle, daß das Gespräch von politischen Gegnern abgelauscht wird, zu vermeiden.

Bei demjenigen, der als Täter oder Teilnehmer an einer strafbaren Handlung, als Begünstiger oder Fehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung sowohl alle seiner Person und der ihm gehörigen Sachen vorgenommen werden, wenn diese zur Auffindung von Beweismaterial führen könnten (§ 102 StPD.).

Nach Artikel 115 der Reichsverfassung ist die Wohnung eines jeden Deutschen für ihn eine Freistätte und unverleßlich. Ungeachtet dieses Grundrechts können auf Befehl des Richters auch bei anderen Personen Durchsuchungen vorgenommen werden, falls die Ergreifung des Beschuldigten oder die Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung dies nötig machen. Die einzige Einschränkung besteht darin, daß zur Nachtzeit Wohnungen, Geschäftsräume und befriedigtes Besitztum nur bei „Verfolgung auf frischer Tat“ oder bei „Gefahr im Verzug“ durchsucht werden können, oder wenn es sich um die Ergreifung eines flüchtigen Gefangenen handelt. Auch hier gibt der dehnbare Begriff „Gefahr im Verzuge“ den Beamten der Polizei und Staatsanwaltschaft den gewünschten ausreichenden Spielraum für ihre Maßnahmen. Die genannte Einschränkung findet keine Anwendung auf Hotels, Bordelle, Wohnungen von Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen. Als Nachtzeit gilt vom 1. April bis 30. September die Zeit von 9 Uhr abends bis 4 Uhr morgens, vom 1. Oktober bis 31. März von 9 Uhr abends bis 6 Uhr morgens (§ 104 StPD.).

Findet eine Durchsuchung, der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedigten Besitztums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts statt, so sind, wenn möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Diese Gemeindeglieder dürfen weder Polizei- noch Sicherheitsbeamte sein (§ 105 StPD.). Der Besitzer der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf unter allen Umständen der Durchsuchung beiwohnen. Dieses Recht ist von großer Bedeutung und muß von dem Be-

Aufhebung des Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses.

Durchsuchungen:
a) bei dem der Tat Verdächtigen

b) bei anderen Personen.

Durchsuchung einer Wohnung ohne Beisein des Richters oder Staatsanwalts.

troffenen und von seinen Angehörigen oder von den bei ihm wohnenden Freunden dazu benutzt werden, um darauf zu achten, daß kein Spitzelmaterial bei einer Durchsuchung in die Wohnung hineingelegt wird. Ist der Besitzer der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände abwesend, so ist sein Vertreter, ein erwachsener Angehöriger, ein Hausgenosse oder Nachbar hinzuzuziehen (§ 106 StPD.). Dem Inhaber oder den in dessen Abwesenheit zugezogenen Personen ist der Zweck der Durchsuchung vor Beginn der Amtshandlung bekanntzugeben, falls nicht einer von ihnen selbst der Beschuldigte ist (§ 106. 2 StPD.). Der Beschuldigte darf zugegen sein. Dem Betroffenen ist auf Verlangen schriftliche Mitteilung über den Grund der Durchsuchung bzw. der strafbaren Handlung, zu deren Feststellung die Durchsuchung erfolgt, zu machen. Auch ist ihm ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände und falls nichts Verdächtiges gefunden wurde, eine Bescheinigung über die Hausdurchsuchung zu geben (§ 107 StPD.).

Werden Gegenstände gefunden, die zwar nicht den Zweck der Durchsuchung betreffen, aber auf Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so können auch diese in Beschlag genommen werden (§ 108 StPD.). Diese in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und durch amtliches Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen (§ 109 StPD.).

Beschlagnahme von Papieren.

Besondere Beachtung verdient noch der § 110 der StPD., der bestimmt: Die Durchsicht von beschlagnahmten Papieren steht nur dem Richter zu. Andere Beamte sind zur Durchsicht nur dann befugt, wenn der Inhaber der Papiere die Durchsicht genehmigt. Es ist den Betroffenen in bestimmten Fällen zu empfehlen, diese Durchsicht zu gestatten, falls sie annehmen können, daß ihnen im Falle der Genehmigung die Papiere unmittelbar nach der Durchsicht von dem Beamten zurückgegeben werden. Die politische Bedeutung mancher Sache wird nämlich den unteren Beamten eher entgehen als dem höheren. Will der Beamte die Papiere mitnehmen, so hat er sie in einen Umschlag zu tun und in Gegenwart des Inhabers mit dem amtlichen Siegel zu verschließen. Dem Inhaber der Papiere oder dessen Vertreter ist die Aufdrückung seines Siegels gestattet. Der Umschlag muß verschlossen dem Richter abgeliefert werden. Wird die Entsicherung und Durchsicht der Papiere angeordnet, so ist der Inhaber, wenn möglich, aufzufordern, derselben beizuwohnen. Die zu einer strafbaren Handlung in Beziehung stehenden Papiere hat der öffnende Richter der Staatsanwaltschaft mitzuteilen (§ 110 StPD.).

Es empfiehlt sich, von diesem Recht der Siegelung weitgehendsten Gebrauch zu machen. Die richtige Wahrung dieses Rechts ist geeignet, erheblich zu erschweren, daß Spitzelmaterial in das durch die Polizei beschlagnahmte Material eingefügt wird.

Ausnahmezustand.

Durch die Verordnungen auf Grund der Diktaturgewalt des Reichspräsidenten (Artikel 48 der Reichsverfassung) und der hier- von abgeleiteten Anordnungen der Militärbefehlshaber sind bei

Ausnahmezuständen in den letzten 10 Jahren wiederholt sämtliche gesetzliche Garantien über die Sicherheit der Person und der Unverletzlichkeit des Eigentums außer Kraft gesetzt worden. Auch die Vorschriften der Strafprozessordnung zugunsten des Beschuldigten, zum Schutze von Zeugen und anderen Personen wurden während der häufigen Ausnahmezustände von den Militär- und Zivilbehörden in zahlreichen Fällen in willkürlichster Weise verletzt, ohne daß es möglich war, für diese Rechtsbrüche Entschädigung oder Genugtuung zu erhalten. Es ist notwendig, daß zur Abwehr solcher Uebergriffe diese nicht verschwiegen bleiben, sondern zur Kenntnis der Öffentlichkeit gelangen. Darum werden alle Wähler gebeten, die von solchen Uebergriffen Kenntnis erlangen, dieselben der Kommunistischen Fraktion im Reichstag bzw. den Kommunistischen Fraktionen in den Landtagen der deutschen Länder oder den Bürgerchaften der Freien Städte mitzuteilen.

Eine besondere rechtliche Regelung haben die strafprozessualen Durchsuchungen durch die Abgeordneten imunität (Artikel 37 und 38 der Reichsverfassung) erfahren. Die Polizeibeamten haben sich in den letzten Jahren oft in der willkürlichsten Weise über die Abgeordnetenrechte hinweggesetzt. Auf die wiederholten Beschwerden der Abgeordneteninterpellationen, insbesondere im Preussischen Landtag ist für Preußen hinsichtlich dieser Materie eine Verfügung des Ministers des Innern vom 31. August 1923 ergangen, die im Ministerialblatt für die innere Verwaltung (Jahrgang 1923, Seite 891) und auch in der ersten und zweiten Auflage dieser Schrift (S. 28/29) abgedruckt ist.

Verhalten als Zeuge.

Bei allen Sachen, in denen der vorgeladene Genosse nicht weiß, welche Bedeutung seine Aussagen für sich und andere Genossen haben werden, ist es zweckmäßig, beim Erhalten einer Vorladung sich Rat — am besten bei einem rechtskundigen Genossen in seiner Sprechstunde als Anwalt — einzuholen. Eine Zeugen vorladung vor die Polizei kann weder durch Vorführung noch durch Geld- oder Freiheitsstrafen erzwungen werden. Es steht im Ermessen des als Zeugen vorgeladenen, ob er der Aufforderung der Polizei, in ihre Büros zu kommen, Folge leisten will. Der Geladene gehe jedenfalls nicht hin, bevor er nicht Rechtsrat eingeholt hat. Ist an dem betreffenden Orte kein Anwalt, zu dem man unbedingtes Vertrauen hat, anständig, so wende man sich an einen Genossen, der durch seine Tätigkeit im öffentlichen Leben (Landtag, Stadtparlament) gewisse Erfahrung hat. Der Polizei gegenüber bleibt man aber nicht unentschuldig fort, sondern melde sich auf einen Tag an, der dem Genossen gelegen ist. An sich besteht das Recht, die polizeiliche Vernehmung als Zeuge in der eigenen Wohnung zu verlangen. Für den Proleten wird es jedoch in der Regel nicht zweckmäßig sein, von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

Bei der polizeilichen Vernehmung müssen zwei Gesichtspunkte beachtet werden:

1. daß die Aussage niemand zu unrecht belastet,
2. daß evtl. die Aussagen später vor Gericht beschworen werden müssen.

Hausdurchsuchungen und Durchsuchungen bei Abgeordneten.

Polizeiliche Zeugenvernehmung.

Auch bei polizeilichen Aussagen hüte sich der Zeuge vor Uebereilung. Er sage entweder gar nichts aus. Er kann wegen Verweigerung der Aussage nicht bestraft werden. Unter allen Umständen muß sich aber ein Zeuge so einrichten, daß er die einmal vor der Polizei gemachten Aussagen später auch vor Gericht aufrecht erhalten kann.

Gerichtliche Zeugenvernehmung.

Die gerichtlichen Zeugenvernehmungen finden statt

1. vor den erkennenden Gerichten, d. h. den Gerichten, die Urteile aussprechen,
2. vor dem Untersuchungsrichter,
3. in Rechtshilfesachen vor dem „ersuchten“ Richter.

Die Aussagen vor Gericht werden in der Regel beschworen. In allen Fällen von Erheblichkeit empfiehlt es sich für einen Arbeiter, der wegen seiner oder seiner Genossen politischen Tätigkeit als Zeuge vor ein bürgerliches Strafgericht geladen wird, einen rechtskundigen Rat einzuholen. Im Gegensatz zu der polizeilichen kann die richterliche Zeugenvernehmung durch Vorführung, sowie durch Geld- und Freiheitsstrafen erzwungen werden. Die Vorführung erfolgt durch die Polizei.

Die bürgerlichen Gerichte haben gegen Kommunisten als Entlastungszeugen eine ganz bestimmte Methode angewandt, ihre Aussagen als objektiv unglaubwürdig zu bewerten. So hat das Außerordentliche Gericht des Reiches in Essen am 15. Juni 1921 den Genossen M. zu drei Jahren Zuchthaus wegen eines Referates in einer Volksversammlung verurteilt, obwohl den belastenden Befundungen von 4 Polizeibeamten 15 proletarische Versammlungsteilnehmer als Entlastungszeugen gegenübertraten. In der Begründung hat das Gericht bezüglich der Glaubwürdigkeit der Entlastungszeugen wegen ihrer Zugehörigkeit zur kommunistischen Partei ausgeführt:

„Diese Angaben des Angeklagten sind auch von den von ihm benannten Entlastungszeugen (folgen 15 Personennamen) bestätigt worden. Durch ihre Befundungen können aber die Aussagen der vier Polizeibeamten nicht erschüttert oder ihre Bewertung auch nur abgeschwächt werden. Sämtliche vorgenannten Entlastungszeugen gehören bis auf Schlütting und Büttner, die sich heute zur U. S. P. D. bekennen, der kommunistischen Partei an. Wie aber Kommunisten gehalten sind, in Parteisachen auszusagen, besagt der § 6 der Verhaltensmaßregeln auf ihren Mitgliedskarten in schlagender Weise. Er lautet:

„Wird ein Kommunist wegen seiner politischen Tätigkeit verhaftet, so darf er unter keinen Umständen durch seine Angaben andere Genossen belasten. Er soll sich auch nicht betreten lassen, wenn ihm vorgehalten wird, daß andere Genossen schon ausgesagt haben. Schweigen ist die oberste Pflicht, solange man nicht die Gelegenheit gehabt hat, mit seinem Anwalt zu sprechen. Vor der Kriminalpolizei macht man keine Angaben.“

Wenn sich die Verhaltensmaßregeln in erster Linie auf einen verhafteten Kommunisten im Hinblick auf seine Genossen beziehen, so folgt daraus auch unbedenklich im ganz allgemeinen, daß es oberste Pflicht eines jeden Kommunisten ist, seine Parteigenossen in politischen Angelegenheiten unter keinen Umständen zu belasten. Auch in diesem Falle sind die Entlastungszeugen offenbar bemüht gewesen, alles Belastende von dem Angeklagten fernzuhalten. Dafür spricht auch die Art und Weise, in der sie ihre Befundungen gemacht haben, nämlich sämtlich nach demselben kurzen Schema: Oberschleifen, Belegung, Generalfreie! Selbst Erörterungen des Angeklagten, die er ge-

macht zu haben, selbst einräumt, z. B. über die östliche Orientierung, und Rußland wollten sie nicht gehört haben, ein Beweis dafür, wie sie bemüht sind, alles beiseite zu lassen, was zuungunsten des Angeklagten gedeutet werden könnte. Dabei braucht man allerdings nicht anzunehmen, daß die Entlastungszeugen etwa alle bewußt unter ihrem Eide die Unwahrheit gesagt haben, ihre Wiedergabe der Rede des Angeklagten kann ebensogut durch subjektive Auffassung erklärt werden, die ihren Grund in ihrem Bekenntnis zum kommunistischen Programm und in der zweifellos sehr strengen Parteischulung haben und die Zeugen mehr oder weniger unbewußt über den objektiven Sachverhalt hinwegsetzte. Keinesfalls aber können ihre Befundungen unter diesen Umständen für so zuverlässig und objektiv glaubwürdig erachtet werden, um einen durchschlagenden Gegenbeweis gegenüber den Aussagen der Polizeibeamten zu erbringen oder auch die Sachlage als genügend geklärt erscheinen zu lassen.

Es sind auch keinerlei Anhaltspunkte in der Hauptverhandlung vorgetreten, die gegen die Glaubwürdigkeit der Beamten sprächen.“

Urteile mit ähnlichen Begründungen haben auch die Gerichte in Raumburg und anderen Städten Deutschlands in den letzten Jahren gefällt. Angesichts einer derartigen Auffassung bürgerlicher Gerichte müssen die Genossen überaus vorsichtig und überlegt mit ihren Aussagen umgehen. Der Meineid ist keine Waffe, mit der die Kommunisten den Klassenkampf führen. Bei wichtigen Versammlungsreden empfiehlt es sich, insbesondere bei Wahlversammlungsreden, möglichst bald Aufzeichnungen zu machen, die bei einer späteren Zeugenausfrage von Nutzen sein können. Der Kommunist als Zeuge darf unter keinen Umständen sich durch das Klassengericht einschüchtern lassen. Er muß versuchen, von seinen Rechten als Zeuge den richtigen Gebrauch zu machen. Wünscht er eine Frage des Staatsanwalts oder des Vorsitzenden, eines Richters oder eines sonstigen Prozeßbeteiligten nicht zu beantworten und glaubt er, daß im Gericht eine Meinungsverschiedenheit über die Zuverlässigkeit der Frage entstehen könne, so beantrage er in ruhiger, sachlicher Form einen Gerichtsbeschluß darüber, ob er die Frage beantworten müsse (§ 238. 2. StPD. in der vom 1. April 1924 geltenden Fassung vergl. Reichsgesetzbl. 1924 I. S. 346). Dabei ist zu beachten, daß kein Zeuge auf Fragen eine Antwort zu geben braucht, durch die er sich der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung für sich oder einen seiner nächsten Angehörigen aussetzt (§§ 55, 56 StPD. in der vom 1. April 1924 geltenden Fassung, vergl. Reichsgesetzblatt 1924 I. S. 327).

Es besteht allerdings die Gefahr für den Zeugen, daß bei der Praxis der Staatsanwaltschaft und der Gerichte die Verweigerung seines Zeugnisses ohne gesetzlichen Grund einer Selbstbeziehung durch den Zeugen gleich erachtet wird und seine sofortige Verhaftung im Gerichtssaal erfolgt. Bei einer vorsichtigen Abfassung der Aussage, insbesondere aber des Verweigerungsgrundes der Aussage läßt sich diese Gefahr bis zu einem gewissen Grade einschränken, wenn nicht beseitigen.

Ein Zeuge hat auch im schlimmsten Falle die Möglichkeit einem Meineid auszuweichen, indem er jede Aussage verweigert. Kann er mit den eben genannten juristischen Hilfsmitteln seine Aussage und seine Verteidigung nicht umgehen, so ist es das geringere Übel Aussage und Verteidigung zu verweigern und sich wegen Fehlens eines gesetzlichen Verwei-

gerungsgrundes in Zeugniszwanghaft und in die bisweilen sehr beträchtlichen Kosten, die durch seine Zeugnisverweigerung entstehen, verurteilen zu lassen. Ein solches Verhalten ist zweifellos besser, als eine unrichtige Aussage zu machen, die eine Verurteilung wegen Meineids oder Falscheids zur Folge haben kann. Die Zeugniszwanghaft kann über 6 Monate nicht ausgedehnt werden; auch ist ihre Wiederholung in ein und demselben Strafverfahren ausgeschlossen.

Zeugnisverweigerungsrecht der Abgeordneten.

Nach Artikel 38 der Reichsverfassung sind die Mitglieder des Reichstages und der Landtage der einzelnen Länder, auch die Mitglieder der Bürgerschaften der Freien Städte berechtigt, über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Abgeordnete Tatsachen anvertrauen oder denen sie in Ausübung ihres Abgeordnetenberufes solche anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst das Zeugnis zu verweigern.

Die Verteidigung in politischen Strafsachen.

Ein Genosse, gegen den der Staatsanwalt wegen irgend einer Handlung in seiner politischen Tätigkeit Anklage erhoben hat, muß sich darüber klar sein, in welcher Weise er die Verteidigung führen will. Er muß sich ein Ziel stecken. Er muß sich darüber, sei es vor sich selbst, sei es mit Hilfe seines Verteidigers, Klarheit verschaffen, was er der gegebenen Sachlage nach erreichen kann. Ist es möglich, eine Freisprechung zu erzielen, so muß er dieses Ziel mit größter Zähigkeit zu verfolgen suchen und er darf alle juristischen Mittel anwenden, die zu diesem Ziel führen. Dieses kann aber nur ein Angeklagter, der die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einigermaßen kennt, was bei den proletarischen Angeklagten zumeist nicht der Fall sein wird. Er wird sich daher nach den Auskünften und Ratschlägen seines rechtskundigen Verteidigers richten müssen, soweit es sich um Rechtsfragen handelt. Das proletarische Rechtsempfinden weicht von dem bürgerlichen juristischen Denken soweit ab, daß der Proletarier es gar nicht für möglich hält, daß die bürgerlichen Rechtsinstitutionen so beschaffen sind, wie sie in Wirklichkeit bestehen. Der proletarische und ähnlich auch der Kleinbürgerliche Angeklagte schaffen sich in ihrer Phantasie häufig ein ganz anderes primitives Recht und stoßen sich dann verwundert an den tatsächlich vorhandenen Rechtsbestimmungen, die sich von den angenommenen sehr erheblich unterscheiden. Prozesse kann man aber nur auf Grund des bestehenden, nicht aber auf Grund eines vermeintlichen Rechts führen. Dies ist der Punkt, an dem die Proletarier lernen müssen, mit den ihnen beigegebenen Anwälten in der richtigen Weise zusammen zu arbeiten.

Unabhängig davon ist die politische Einstellung. Sie muß vor allem konsequent sein. In allen Sachen von Erheblichkeit muß ein Bekenntnis zur revolutionären kommunistischen Bewegung in der Hauptverhandlung abgegeben und die Handlung als ein Teil des Klassenkampfes charakterisiert werden. Schon im gewöhnlichen Kriminalverfahren besteht für den Angeklagten die Gefahr, daß er die Arbeitsmethode seines Verteidigers nicht versteht, weil er sich in das ganze Arbeiten des juristischen Apparats nicht hineinzudenken vermag, dort Gefahren mittert, wo keine sind und die wirklichen Gefahren nicht sieht und in sie hineingeht.

Schon im Vorverfahren, in den Besprechungen, die der Verteidiger mit dem in den meisten Fällen einer erheblicheren Anschuldigung in Untersuchungshaft befindlichen Angeklagten zwecks Aufnahme der Information und Aufstellung von Richtlinien über die Prozeßführung, insbesondere für die Hauptverhandlung hat, ist es eine begreifliche, aber für den Angeklagten selbst eine überaus gefährliche Neigung, seinen Verteidiger zu bestimmen, Zeugen laden zu lassen, die nichts Erhebliches befeunden können und ähnliche überflüssige Beweisangebote zu stellen und dergl. mehr. Es fehlt den Angeklagten in den meisten Fällen das Unterscheidungsvermögen, was in dem Prozeß in juristischer Hinsicht für den Ausgang wesentlich und was unwesentlich sein wird. Viele Angeklagte wollen im Verfahren vor den Gerichten Entlastungsbeweise führen, durch die sie sich häufig noch schwerer belasten als es durch das vom Staatsanwalt zusammengestellte Material der Fall ist. Vielsach wollen Genossen, die tatsächlich im Sinne der Anklage nichtschuldig sind, oft mehr zu ihrer Unschuld beweisen, als sie zu beweisen vermögen und zur Erzielung eines Freispruchs zu beweisen nötig haben. Viele angeklagte Genossen wollen den Verteidiger zwingen, diejenigen Prozeßmittel anzuwenden, auf die sie in ihrer eigenen Unkenntnis verfallen oder zu denen sie durch schlechte Ratschläge guter Freunde geführt werden. An zwei praktischen Beispielen will ich das hier grundsätzlich Gesagte in konkreter Form dem Leser vor Augen führen.

Gelegentlich der Märzaktion 1921 war ein Trupp bewaffneter Arbeiter in eine thüringische Ortschaft eingedrungen. Der Trupp der Arbeiter stand mit einheimischen Arbeitern gemeinsam auf einer Straße in einiger Entfernung von ca. 100 Metern vor der Villa eines Tierarztes. Von der entgegengesetzten Seite wie der Trupp der nicht ortsanfässigen Arbeiter kam eine Schupopatrouille von zwei Mann in den Ort geritten. Aus der Gruppe erscholl der Ruf Straße frei! Feuer! Gleich darauf krachten einige Schüsse und dem einen Schupo wurde das Pferd weggeschossen, das andere warf den Reiter ab. Beide Schupobeamte wurden gefangen. Auf Befehlingen des Tierarztes hin wurde der Vorsitzende der Ortsgruppe der SPD, der Tischler S., unter der Anschuldigung, das Kommando „Feuer!“ gegeben zu haben, verhaftet und vom Außerordentlichen Gericht auf die Aussagen des Tierarztes und seiner Kinder verurteilt, während die einheimischen Arbeiter, welche befeunden, daß der Beschuldigte diesen Ruf nicht ausgestoßen habe, vom Gericht als nicht glaubwürdig gehalten oder überhaupt nicht gehört wurden. Das Urteil des Außerordentlichen Gerichts, das auf 6 Jahre Zuchthaus lautete, wurde sofort rechtskräftig und vollstreckt. Aus dem Zuchthaus wandte sich der Genosse an die kommunistische Fraktion im Deutschen Reichstag. Es wurde ihm ein Verteidiger für das Wiederaufnahmeverfahren gestellt und dieser ermittelte die Arbeiter, die als Zeugen des Vorfalls in Betracht kamen und in der Hauptverhandlung vor dem Außerordentlichen Gericht nicht gehört worden waren. Wie die meisten Wiederaufnahmeverfahren zog sich die Angelegenheit in die Länge. S. wurde in der Haft ungeduldig und seine Angehörigen beauftragten, ohne daß die Rechtschutzstelle und der bisherige Anwalt in Kenntnis gesetzt wurden, einen anderen Anwalt gleichfalls mit der Stellung eines Wiederaufnahmeantrages. Diesem zweiten Anwalt gaben

Warnung vor falschen Verteidigungsmethoden.

Beispiel, wie eine Entlastung nicht versucht werden darf.

Ein Mißantrag, der den Verur-

teilen und die Zeugen gefährdet hat.

Beispiel eines zwecklosen Alibi-beweises.

Die Vorbereitung zur Hauptverhandlung.

die Angehörigen und Freunde des S. die Information, der Anwalt solle im Wiederaufnahmeverfahren einen Alibi-beweis für S. dahin antreten, daß S. zu der fraglichen Zeit überhaupt nicht am Orte gewesen sei, und sie erboten dafür eine Reihe von Zeugen. Es bestand hier nicht nur die Gefahr, daß der erste Wiederaufnahmeantrag durch den zweiten um seine praktische Wirkung gebracht wurde, sondern es bestand noch die weitere Gefahr, daß entweder die Alibi-zeugen oder die Zeugen des ersten Vorfalls wegen Verletzung der Eidespflicht verfolgt werden konnten. Praktisch ist in dem konkreten Fall Unheil dadurch vermieden worden, daß S. auf die Vorstellungen der Reichstagsfraktion hin vom Reichsjustizminister dem Reichspräsidenten zum Straferlaß empfohlen wurde, woraufhin das Wiederaufnahmeverfahren nach seiner Entlassung nicht fortgesetzt wurde. Dieser Fall aber zeigt typisch, wie man einen Prozeß nicht führen darf.

Als zweites Beispiel soll gleichfalls ein praktisches Vorkommnis aus der Märzaktion 1921 gewählt werden. Der schwerhörige Genosse H. gehörte dem Kreise an, der gelegentlich des Generalstreiks die Stilllegung des Kraftwerks Unterprepe mit Hilfe von Sprengstoff ausführen wollte und auch beabsichtigt hatte, die Hochspannungsleitung Bitterfeld-Berlin zu zerstören. Wie weit der schwerhörige H. beteiligt und in die Pläne seiner Freunde eingeweiht war, wird sich überhaupt niemals feststellen lassen. Jedenfalls führte er als Unschuldiger die unglücklichste Art der Verteidigung. Er zwang seinen Verteidiger, einen Alibi-beweis zu führen, daß er in einer bestimmten Nacht zu Hause gewesen sei. Die Nacht war aber zweifellos nicht die entscheidende. Er verstand nicht, seine Nichtbeteiligung an den entscheidenden Verabredungen zu beweisen. Wegen seines Alibi-antrages wurde seine Sache von den übrigen sogar getrennt und später verhandelt. Aber das Ergebnis war ein gleich unglückliches. Er wurde zu 5 Jahren 5 Monaten Zuchthaus verurteilt.

Von dem Ziel der Widerlegung einer Anklage führt viele Untersuchungsgefängene die Verwirrung ab, welche die schließliche Folge ihrer geistigen Ueberanstrengung ist, weil ihr ganzes Denken während der Untersuchungshaft in falscher Weise auf das einzige Ziel, ihre Unschuld zu beweisen, gerichtet ist. Der verhaftete politische Gefängene hütete sich in der Untersuchungshaft zu brüten und jede gesunde ablenkende Beschäftigung abzulehnen. Das Ersinnen von Verteidigungsstrategien gegen die teilweise noch gar nicht bekannten Fragen der Polizeibeamten, des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters, gegen halbe oder gar unrichtig herausgehörte Beschuldigungen können zu keinem günstigen Ergebnis führen. Der verhaftete Angeklagte beschäftigte sich im Gefängnis nicht ausschließlich mit seinem Prozeß. Er verschaffte sich Lektüre, am besten, soweit ihm zugänglich, marxistische Literatur. Wer die Elementarbücher des Kommunismus noch nicht gelesen hat, oder doch nicht so gründlich gelesen hat, daß ihm der Inhalt dieser Schriften geläufig ist, benutze die Zeit seiner Haft, um sich diese Kenntnisse zu erwerben. Insbesondere lese er das „Kommunistische Manifest“. Außer dieser streng wissenschaftlichen Literatur ist die Lektüre von Biographien (Lebensbeschreibungen) von Vorkämpfern der Arbeiterbewegung zu empfehlen. Aus der Reihe solcher Biographien sei auf die Darstellung seines Werdeganges von A. Schapwallow

hingewiesen, die unter dem Titel „Auf dem Wege zum Marxismus“ in deutscher Uebersetzung im Mopr-Verlag, Berlin SW 19, Leipziger Str. 54/56, erschienen ist. Die Lektüre solcher Lebensbeschreibungen ist in hohem Maße geeignet, das Selbstbewußtsein und die Widerstandsfähigkeit des Verhafteten zu stärken und ihn vor der Haftpsychose und seelischem Zusammenbruch zu bewahren. Der Untersuchungsgefängene wird bei einer solchen Beschäftigung gefestigter der Hauptverhandlung entgegensehen, als wenn er ausschließlich über seinen Prozeß grübelt. Der Verhaftete bereite sich selbstverständlich auf den Besuch seines Verteidigers vor, daß er ihm die wesentlichen Punkte vor der Hauptverhandlung noch sagen kann. Für den gewöhnlichen Kriminalprozeß gilt die Regel, daß die meisten Angeschuldigten in bezug auf die Leitung ihrer Verteidigung unzurechnungsfähig sind; in so hohem Maße sind sie in ihrer Urteilskraft durch die Begleit- und Folgeerscheinungen der Untersuchungshaft geschädigt und beeinträchtigt. Auch bei den politischen Untersuchungsgefängenen sind es nur Ausnahmen, die im Besitze so starker, natürlicher Gaben sind, daß sie dem Gericht mit geistiger Ueberlegenheit gegenüber treten können wie dies in der Geschichte der deutschen Revolution bei Liebknecht, Leviné, Hoelz u. a. der Fall war. Zum Nachlesen in der Untersuchungshaft ist besonders geeignet „Hoelz Anklage-rede gegen die bürgerliche Gesellschaft“, gehalten vor dem Moabitischen Sondergericht 1921. Frankes Verlag G. m. b. H., Leipzig-Berlin.

Der Angeklagte vermeide Differenzen mit seinem Verteidiger. Er sei nicht eigensinnig hinsichtlich der juristischen Führung seines Prozesses. Kann er sich mit dem Verteidiger über juristische und politische Führung nicht einigen, so beschränke er sich auf die politische und überlasse dem Verteidiger, soweit das irgend möglich ist, das Juristische. Der Angeklagte soll keine Erklärungen zur Sache abgeben, die er nicht mit dem Verteidiger vorher vereinbart hat. Der Richter wird nach Möglichkeit von der Tat und der strafbaren Handlung des Angeklagten sprechen und über sie etwas erfahren wollen. Der angeklagte Revolutionär spreche möglichst wenig über seine persönlichen Handlungen und gar nicht über die Handlungen anderer Genossen. Er spreche möglichst viel von der Not seiner Klasse und von deren Willen, der kapitalistischen Ausbeutung ein Ende zu bereiten.

In der Beamtenhaft, unter den Richtern, Staatsanwaltschaft und höheren Polizeibeamten werden dem angeklagten Revolutionär im heutigen Deutschland drei Typen begegnen:

1. der Reaktionsär aus Ueberzeugung, der der revolutionären Bewegung des Proletariats mit feindseliger Gehässigkeit gegenübertritt.

Dieser Beamtenkategorie gegenüber ist ein gewisser Erfolg nur durch das schärfste prinzipielle Auftreten gegeben. Der revolutionäre Angeklagte hat von ihr keine Milde zu erwarten. Er kann sich vor persönlicher Demütigung nur schützen, wenn er zum schärfsten Angriff vorgeht und es selbst darauf ankommen läßt, daß er in der Hauptverhandlung gefesselt wird, so wie Leviné dem Standgericht vorgeführt wurde. Dieser Kategorie von Richtern muß immer wieder gezeigt werden, daß auch die brutalste Handhabung der Sitzungspolizeigewalt an dem Mut und der Ueberzeu-

Das Verhalten des Angeklagten während der Hauptverhandlung.

gungstärke der revolutionären Anklagen sich bricht und daß das Strafrecht keine Waffe darstellt, mit der die revolutionäre Arbeiterbewegung dauernd aufgehalten werden kann, weil diese Bewegung die Trägerin einer neuen höheren Rechtsordnung ist.

2. Der zweite Beamtentyp ist der bürokratische Richter oder Staatsanwalt. Er ist seinem innersten Wesen nach kaum weniger reaktionär als der erste. Aber es handelt sich um weniger temperatmentvolle Naturen. Während der erste Typ mit einem ausgesprochenen Kampfes- und Vernichtungswillen dem angeklagten Proletarier gegenübertritt, betrachtet die zweite Beamtensategorie die Vorgänge ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer „korrekten“ Ausübung ihres Amtes. Der proletarische Angeklagte wird solchen Naturen gegenüber besonders vorzüglich auftreten müssen, um sich nach der rechtlichen Seite keine Blößen zu geben.
3. Den dritten Typ bilden diejenigen der höheren Beamten, die trotz ihrer beruflichen Stellung nach der geistigen Seite von dem Fortschreiten der proletarischen Revolution nicht unbeeinflusst sind. Es sind dies einige wenige demokratische Richter, die noch nicht das Bewußtsein des revolutionären Aufstiegs der bürgerlichen Klasse verloren haben, Pazifisten oder sonst wie Persönlichkeiten, die Verständnis für die Leiden der werttätigen Klasse besitzen. Vor solchen Richtern wird es dem wegen politischer Delikte Angeklagten leicht gelingen, einen Erfolg davon zu tragen, wenn er es versteht, seine Person in den Hintergrund gegenüber der Sache seiner Klasse treten zu lassen.

Der proletarische Angeklagte muß bei seinem öffentlichen Auftreten im politischen Prozeß vor Gericht stets bewußt sein, daß er nicht für sich allein, sondern für seine Klasse spricht. Er spreche natürlich so, wie er es gewohnt ist. Er versuche nicht, die Sprache der Bourgeoisie durch den Gebrauch oft mißverständlicher Fremdwörter nachzuahmen. Er bekunde eine unbedingte Festigkeit und Geschlossenheit seiner kommunistischen Weltanschauung.

Für die mündliche Hauptverhandlung selbst ist schärfste Aufmerksamkeit geboten. Der Angeklagte, zumal derjenige, der aus der Untersuchungshaft vorgeführt wird, befindet sich in einem Zustand höchster Spannung. Er will alles, was er sich in den Wochen bzw. Monaten, die dem Termin vorangingen, zu seiner Verteidigung zurechtgelegt hat, nun in der kurzen Spanne seiner Vernehmung vor Gericht vorbringen. Die wenigsten Vorsitzenden helfen dem Angeklagten in seiner gequälten Lage und erleichtern ihm, das „Warum“ und „Wie“ seines Handelns zu erklären. Im Gegenteil, sie gestatten ihm in dem Bestreben schnell vorwärts zu kommen, gar nicht, den Hergang der Angelegenheit der Reihe nach (chronologisch) zu schildern, sondern rufen den Angeklagten sehr schnell und oft brutal zur Sache, obwohl der Angeklagte durchaus bei der Sache ist oder wenigstens dabei zu sein glaubt. Der ungeschulte Angeklagte fühlt sich durch diese Eingriffe des Vorsitzenden in seiner Redefreiheit sehr häufig auf das Schwerste betroffen und wird verwirrt. Er gibt die wenigen Rechte preis, die er nach der Strafprozeßordnung hat.

Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf des Angeklagten und der Bildung des Gerichts. Es erfolgt die Vereidigung der zum ersten Mal tätigen Schöffen oder Geschworenen.

Anträge auf Ablehnung eines Berufsrichters oder eines Schöffen oder Geschworenen wegen Befangenheit müssen vor der Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens (in der Hauptverhandlung über die Berufung vor dem Beginn der Berichterstattung) vorgebracht werden, da sie später unzulässig sind (StPD. § 25.).

Die Reihenfolge der Verhandlungsvorgänge während der Hauptverhandlung ist:

1. Aufruf der Zeugen und Sachverständigen;
2. Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse (Vernehmung zur Person);
Letzter Zeitpunkt der Richterablehnung!
3. Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens;
4. Vernehmung des Angeklagten über den Gegenstand der Beschuldigung (Vernehmung zur Sache);
5. Beweisaufnahme (Vernehmung der Zeugen, Anhörung der Sachverständigen, Verlesung von Urkunden, Schriftstücken, Briefen, Broschüren usw., in Augenscheinnahme, d. h. Besichtigung von Gegenständen evtl. auch von Verlichkeiten außerhalb des Gerichtsgebäudes, z. B. des Tatorts);
6. Schluß der Beweisaufnahme und anschließend die Schlußvorträge (Plädoyers) der Parteien:
 - a) der Staatsanwaltschaft,
 - b) der Verteidigung;
7. Das letzte Wort des Angeklagten;
8. Beratung des Gerichts:
 - a) über die Schuldfrage,
 - b) über die Straffrage (Art und Höhe der Strafe);
9. Verkündung des Urteils;
10. Beschluß über die Verhaftung des auf freiem Fuß Befindlichen oder auf Freilassung des verhafteten Angeklagten.

Der Angeklagte kann nach seiner Vernehmung, soweit er sich zur Sache selbst einläßt, nicht nur die Fragen des Vorsitzenden beantworten, sondern es ist sein Recht, weitere sachdienliche Ausführungen zu machen, die er für notwendig hält. Bei Entscheidungen des Vorsitzenden, die ihm ungünstig erscheinen, kann er einen Gerichtsbeschluß durch Antrag herbeiführen.

Ist ein Angeklagter durch irgend welche Umstände ohne Verteidiger geblieben, so vergesse er nicht bei jedem Antrag auf Gerichtsbeschluß oder auf Ladung von Zeugen und Sachverständigen den weiteren Antrag auf Protokollierung seines Antrages und des darauf ergangenen Gerichtsbeschlusses zu stellen, damit er für die Revision in den Akten sich entsprechende Unterlagen schafft. — Ist ein Verteidiger anwesend, so überlasse er diese Anträge dem Verteidiger.

Nach Vernehmung der Zeugen durch den Vorsitzenden und bei Belastungszeugen, auch nach der Vernehmung durch die

Der Beginn der Hauptverhandlung.
Wann Ablehnungsanträge gestellt werden müssen.

Die Reihenfolge der Verhandlungsvorgänge.

Die Rechte des Angeklagten während der Hauptverhandlung.

Staatsanwaltschaft, hat der Angeklagte das Recht, die Zeugen und Sachverständigen zu befragen. Bei Zeugen, die von dem Angeklagten und dem Verteidiger benannt sind, haben der Verteidiger und der Angeklagte in erster Linie das Recht der Vernehmung (§ 239 StPD. in der vom 1. April 1924 geltenden Fassung, Reichsgesetzblatt 1924 I. S. 346).

Der Angeklagte, der nach Schluß der Beweisaufnahme erkennt (z. B. durch Äußerungen des Vorsitzenden oder durch den Schlussvortrag des Staatsanwalts), daß Unklarheiten zu seinen Ungunsten in bezug auf die tatsächlichen Vorgänge bestehen, kann den Wiedereintritt in die Beweisaufnahme beantragen und gleichzeitig neue Beweisanträge auf Zeugenvernehmung usw. stellen. Dieses Recht, die Wiedereröffnung der Beweisaufnahme zu beantragen, besteht bis zur Verkündung des Urteils.

Antrag auf Wiedereintritt in die Beweisaufnahme.

Wichtige Hinweise betreffend die Verteidigung in der Hauptverhandlung, insbesondere für den Angeklagten, der sich ohne Rechtsanwalt selbständig verteidigen muß.

Zur Verteidigung für den Angeklagten, insbesondere für den Angeklagten, der sich ohne Rechtsanwalt selbständig verteidigen muß, ist die Einsichtnahme in das Strafgesetzbuch oder diejenigen Gesetzestexte oder Verordnungen notwendig, in denen die Strafdrohungen enthalten sind, auf Grund deren die Anklage gegen ihn erhoben wird.

Der in Haft befindliche Angeklagte muß die amtliche Beschaffung dieses Verteidigungsmaterials verlangen und zugleich auch eine Ausgabe der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes, die unentbehrlich für eine sachgemäße Verteidigung sind. Wird die Hergabe verweigert, so muß der Angeklagte dies bei der Hauptverhandlung vorbringen, und verlangen, daß diese Tatsache als Beschränkung seiner Verteidigung amtlich protokolliert wird.

Anträge auf Ablehnung eines Richters haben zurzeit besondere Bedeutung gewonnen, weil durch die Notverordnung vom 28. März 1931 (Reichsgesetzblatt I Seite 79) im § 14 das Schnellverfahren des § 212 der StPD. ausgedehnt worden ist und der Angeklagte sich der Aburteilung durch einen befangenen Richter in einem überstürzten Verfahren unter Umständen nur durch sofortige Ablehnung des Richters entziehen kann.

Zur praktischen Durchführung des Ablehnungsantrags ist es notwendig, daß der Angeklagte bei Beginn der Verhandlung, d. h. unmittelbar nach seinem Aufruf, den Einzelrichter — beim Schnellschöffengericht, das sich aus dem vorsitzenden Amtsrichter und zwei Schöffen zusammensetzt, die Richter —, die er als befangen ablehnen will, nach ihrem Namen und Dienstcharakter fragt. Gemäß § 24 Absatz 3 der StPD. sind die Richter zu dieser Auskunft verpflichtet. § 24 der StPD. lautet:

„Ein Richter kann sowohl in den Fällen, in denen er von der Ausübung des Richteramtes kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, als auch wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden.

Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn ein Grund vorliegt, welcher geeignet ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Das Ablehnungsrecht steht der Staatsanwaltschaft, dem Privatkläger und dem Beschuldigten zu. Dem zur Ablehnung Berechtigten

Ablehnung eines Richters wegen Befangenheit.

sind auf Verlangen die zur Mitwirkung bei der Entscheidung berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen.“

Der Angeklagte muß sich Namen und Dienstcharakter gut merken; am zweckmäßigsten ist es, sich die Namen sofort aufzuschreiben. Papier und Bleistift müssen auf Antrag des Angeklagten ihm bei Beginn der Hauptverhandlung ausgehändigt werden. Es ist zweckmäßig, diese technische Frage bereits vor Beginn der Hauptverhandlung durch entsprechenden schriftlichen Antrag zu regeln, damit keine Zeit für die Verteidigung verloren geht.

Sofort nach seinem Aufruf muß der Angeklagte das Wort mit der Begründung verlangen, daß er gegen den Vorsitzenden, gegen den oder die als Beisitzer teilnehmenden Berufsrichter oder gegen einen oder mehrere Schöffen oder Geschworene einen Ablehnungsantrag wegen Befangenheit stellen wolle.

Der Ablehnungsantrag darf sich aber nicht gegen das Gericht als Ganzes, sondern nur gegen den oder die teilnehmenden einzelnen Richter als Person wenden. Der Ablehnungsantrag muß in bestimmter Form erkennen lassen, aus welchem Grunde der Angeklagte den Richter für befangen hält. Eine bestimmte Partei- oder Organisationszugehörigkeit des Richters kann, wenn eine besonders aktive Betätigung vorliegt, und wenn konkrete Vorkommnisse gegeben sind, die eine Befangenheit des Richters erkennen lassen, zur Begründung der Ablehnung herangezogen werden.

Ein solcher Ablehnungsantrag kann z. B. lauten:

„Ich lehne den Amtsgerichtsrat Dr. Friedrich Schulze als befangen ab. Dr. Schulze ist ein führendes Mitglied einer rechtsradikalen Organisation und am hiesigen Orte eine im Parteikampf in vorderster Linie stehende Persönlichkeit.

Dr. Schulze hat wiederholt bei Aburteilung meiner Gesinnungsfreunde seiner grundsätzlichen Feindschaft gegen die revolutionäre Arbeiterbewegung, insbesondere gegen die Kommunisten, Ausdruck gegeben, so daß ich Grund zur Annahme habe, daß nach seiner Gesinnung von Richter Schulze gegen mich ein unbefangenes Urteil nicht zu erwarten ist.

Meine Annahme wird noch durch folgende Vorgänge bestätigt:

1. Als meine Ehefrau Richter Schulze wegen Sprecherlaubnis mit mir aussuchte, und über eine Entlassung aus der Untersuchungshaft sprach, erklärte Richter Schulze: „Von einer Haftentlassung kann keine Rede sein. Ihr Mann hat so viel ausgefressen, daß er vor ein paar Jahren nicht herauskommt.“
2. Wie mir von glaubwürdiger Seite versichert wird, hat Dr. Schulze am Stammtisch seiner Organisation im Hotel „Deutscher Kaiser“ am 2. September 1931, abends gegen 7 Uhr, geäußert: „Ich pflege mit Kommunisten kurzen Prozeß zu machen. Die strengsten Strafen sind gegenüber diesen Burschen am Platze.“

(Als Zeugen für den unter 2. bezeichneten Vorgang benenne ich den erwerbslosen Gastwirtsgehilfen Karl Bogt, der als Aushilfsstellner am 2. September im „Deutschen Kaiser“ tätig war.)“

Der Angeklagte muß sich einschärfen, daß ein Ablehnungsantrag wirksam nur bei Beginn der Verhandlung gestellt werden kann. Sobald im ordentlichen Verfahren der Eröffnungsbeschluß über das Hauptverfahren verlesen worden ist, oder in der Berufung der Richterstatter gesprochen hat oder im Schnellverfahren der Staatsanwalt zum Vortrag oder zur Verlesung der Anklage das Wort erhalten hat, können Ablehnungsanträge nicht mehr vorgebracht werden.

**Beweiserhebliche
Tatsachen.**

Beweiserheblich sind solche Tatsachen, die, wenn sie im Laufe des Prozesses bewiesen werden, geeignet sind, auf die richterliche Entscheidung über die Schuldfrage oder die Höhe der Strafe einen Einfluß auszuüben.

Zu unterscheiden sind unmittelbar beweishebliche Tatsachen und mittelbar beweishebliche Tatsachen (die sogenannten Indizien). Eine unmittelbar beweishebliche Tatsache ist z. B. die Aussage eines Zeugen, der den strafbaren Vorgang aus eigener unmittelbarer Wahrnehmung beobachtet hat (Augenzeuge). Eine mittelbar beweishebliche Tatsache (Indiz) ist z. B. die Beobachtung eines Zeugen, der nicht der Tat beigewohnt, aber etwa eine Person zu einer bestimmten Zeit das Haus, in dem die strafbare Handlung geschah, verlassen sah. Häufig sind auch Gegenstände, die der Täter am Tatort zurückgelassen hat, oder Gegenstände oder Papiere, die bei ihm bei der Ergreifung oder bei der Durchsuchung von ihm benutzter Räume gefunden worden sind, Indizien.

Beweismittel.

Beweismittel sind Zeugen, Sachverständige, Augenschein (Besichtigung des Tatorts, von Werkzeugen, Waffen usw.), Urkunden (Protokolle), Skizzen, Photographien, Fingerabdrücke usw.

Beweisantrag.

Zu seiner Verteidigung kann der Angeklagte selbständig oder durch seinen Verteidiger Beweisanträge stellen, indem er die Verwendung eines Beweismittels (z. B. die Ladung und Vernehmung eines Entlastungszeugen) zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Widerlegung der Anklage verlangt. Beweisanträge kann auch der Staatsanwalt, der Nebenkläger und bei der Privatklage der Privatkläger stellen. Staatsanwalt, Neben- und Privatkläger wollen mit ihren Beweisanträgen die Schuld des Angeklagten beweisen.

Der Angeklagte muß seine Anträge bestimmt abfassen. Sie sind in der Hauptverhandlung mündlich vorzutragen. Auf Verlangen des Vorsitzenden sind sie schriftlich zu formulieren. Ein Angeklagter, der sich ohne Verteidiger verantwortet, soll, wenn er nicht schreibgewandt ist, die Zulassung eines schreibgewandten Beistandes beantragen.

Aus dem Inhalt des Beweisantrages muß sich ergeben, daß der verlangte Beweis erheblich (d. h. für das Urteil von Bedeutung) sein kann. Der Vorsitzende muß dem Angeklagten Gelegenheit zur Erläuterung eines unklaren und zur Bervollständigung eines ungenauen Beweisantrages geben. Lediglich wegen mangelhafter Form in der Darstellung darf ein Beweisantrag nicht abgelehnt werden. Insbesondere ist gegenüber Anträgen eines Angeklagten, der die Hauptverhandlung ohne Verteidiger durchführen muß, eine sinn- gemäße Auslegung seiner Anträge durch die Amtspflicht des Gerichts zur Wahrheitsermittlung gegeben. Eine Ablehnung, die sich nur auf die unbeholfene Ausdrucksweise des Angeklagten stützt, eine Ausnutzung der sprachlichen Ungewandtheit des Angeklagten, ist eine unzulässige Beschränkung der Verteidigung.

**Wie stelle ich
einen Beweis-
antrag?**

Der Angeklagte, der einen Antrag stellt, muß wissen, daß die Gerichte einen Unterschied zwischen einer Anregung und einem Beweisermittlungsantrag einerseits und einem Beweisantrag andererseits machen, und zwar in der Hinsicht, daß nur über den Beweisantrag das Gericht durch Beschluß entscheiden muß. Will der Angeklagte zum Beweise einer Tatsache einen Zeugen vernommen haben, so muß er in seinem Antrage zum Ausdruck bringen, welche Befundungen der Zeuge machen wird. Ein Antrag, durch

den ein Alibi, d. h. die Abwesenheit vom Tatort bewiesen werden soll, wird wie folgt lauten:

„Ich beantrage, den Monteur Karl Fink, Berlin N, Wollanstraße 24, als Zeugen zu hören. Der Zeuge wird bekunden, daß ich am 7. Februar 1931 abends zwischen 8 und 10 Uhr mit ihm an einem Abendsabend des Arbeitersportvereins 'Fichte' in Berlin-Heinersdorf, Schulzendorferstr. 3, teilgenommen habe und daß ich bis zum Schluß der Veranstaltung — zehn Uhr — anwesend war.“

Durch die Aussage des Zeugen wird bewiesen, daß ich nicht, wie in der Anklage behauptet, in der entscheidenden Zeit am Gartenplatz gewesen bin und mich dort an der Demonstration nach Auflösung der Erwerbslosenversammlung beteiligt haben kann.“

Nach Möglichkeit ist außer den Familien- und Vornamen des Zeugen der Beruf, die Adresse seiner Wohnung oder seiner Arbeitsstätte anzugeben. Selbst wenn der Angeklagte den derzeitigen Aufenthalt des Zeugen nicht angeben kann, muß die Ermittlung von Amtswegen versucht werden, denn die Erforschung des Aufenthalts ist Sache der Behörde, nicht Pflicht des Angeklagten. Da es aber die Staatsanwaltschaft und die Polizei sind, die auf Anordnung des Gerichts auch die Entlastungszeugen zu ermitteln haben, so muß sich der Angeklagte darüber im klaren sein, daß ungenaue Angaben die Ermittlung erschweren oder verhindern können oder auch den Vorwand für ein Nichtauffinden des unerwünschten Zeugen abgeben können.

Will der Angeklagte einen Zeugen über einen Vorgang am Tatort vernommen haben, so wird der Antrag z. B. lauten müssen:

„Ich beantrage, den Metallschweißer Robert Krug, Berlin O, Krautstr. 10, als Zeugen zu hören. Der Zeuge wird bekunden, daß er vom Fenster seiner Wohnung am Abend des 21. Juni 1931 beobachtet hat, wie ich und die mit mir gehenden Mitangeklagten beim Verlassen unseres Vereinstotals von Personen, die auf der Straße schon vorher gewartet hatten, durch Schüsse und gleich darauf im Handgemenge mit Totschlägern und Dolchen angegriffen wurden, und daß wir uns bei der Verwendung der Pflastersteine der dort befindlichen Baustelle zur Kampfunfähigmachung des Gegners in der Abwehr befunden haben.“ (Über Notwehr vgl. Seite 59—61.)

In den Fällen des Landfriedensbruchs, des Aufruhrs, des Aufschlags und einer Reihe weiterer durch die Notverordnungen geschaffener Vergehen (Demonstrations- und Versammlungsverbote) ist es notwendig, daß sich der Beschuldigte Klarheit darüber verschafft, ob nicht die Benennung einer Person als Zeuge der Vorgänge von der Behörde dazu benutzt wird, um gegen den Benannten als Teilnehmer und Mitschuldigen vorzugehen, so daß die Zeugenbenennung für den bereits Angeklagten keine Entlastung, für den als Zeugen benannten aber die Wirkung einer Denunziation hat. Es können daher nur solche Personen als Zeugen bei diesen Delikten genannt werden, die nicht als Teilnehmer an den unter Anklage gestellten Handlungen in Betracht kommen können: z. B. unbeteiligte Beobachter von den Fenstern der umliegenden Gebäude oder von den am Platze anwesenden Fuhrwerken, herbeigerufene Ärzte und Sanitäter und andere Personen, bei denen ein „bewusstes und gewolltes Zusammenwirken mit der Menge“ nicht vorliegt und schwerlich konstruiert werden kann.

Will der Angeklagte einen Alibibeweis durch Urkunde erbringen, so haben die Anträge beispielsweise wie folgt zu lauten:

**Muster eines Beweisantrags auf
Ladung eines
Alibizeugen.**

**Muster eines Antrags auf
Ladung eines
Tatzeugen.**

**Antrag für einen
Alibibeweis durch
Urkunde.**

Für einen Betriebsarbeiter.

„Ich beantrage, bei der Firma AEG, Abtlg. Turbine, Berlin NW, Suttentrafé, die auf meinen Namen unter Nr. 897 ausgestellte Kontrollkarte anzufordern. Die Abtempelung wird ergeben, daß ich am 11. Juni 1931 von morgens 7 bis 12 Uhr und nach der Mittagspause von 1 bis 4 Uhr im Betrieb anwesend gewesen bin und daher nicht bei der Plünderung des Waffengeschäfts von Müller, Berlin, Friedrichstraße, die zwischen 10 und 11 Uhr stattgefunden hat, beteiligt gewesen sein kann.“

Für einen Erwerbslosen.

„Ich beantrage, durch eine Anfrage beim Städtischen Arbeitsnachweis, Berlin, Rüderstraße, festzustellen, daß ich ausweislich der amtlich gestempelten Listen am 12. Juli 1931, vormittags zwischen 10 und 11 Uhr, auf dem Arbeitsnachweis in der Rüderstraße war und daher bei den gerichtsbekannteten Entfernungen unmöglich an der Erwerbslosendemonstration in Neukölln und an dem Zusammenstoß vor dem Kaufhaus Joseph beteiligt gewesen sein kann.“

Wenn ein Beschuldigter vor der Hauptverhandlung Beweisangebote gestellt hat, die vom Gericht abgelehnt worden sind, so muß er diese Anträge in der Hauptverhandlung wiederholen.

Das Gericht kann aus verschiedenen Gründen die Erhebung von Beweisen ablehnen. Es kann bestimmte Tatsachen als dem Gericht bekannt (gerichtskundig, notorisch) erklären. Es kann ferner Tatsachen als für bereits erwiesen ansehen. Zum Zwecke der Abkürzung der Beweiserhebung kann es eine Tatsache, deren Beweis beantragt wird, durch Beschluß als wahr unterstellen. Die Wahrunterstellung einer Tatsache ist nur zugunsten des Angeklagten, nicht aber zu seinen Ungunsten zugelassen.

Besonders gefährlich für den Angeklagten ist die Möglichkeit für das Gericht, Beweisangebote als nicht ernstlich gemeint abzulehnen. Auch wird dem Angeklagten und dem Verteidiger vielfach Verschleppungsabsicht unterstellt. Seitens der Staatsanwälte und der Gerichte wird bisweilen die „völlige Wertlosigkeit“ des angebotenen Zeugenbeweises wegen der Parteizugehörigkeit oder weltanschaulichen Gebundenheit des Zeugen behauptet; der Angeklagte muß sich gegen eine solche Auffassung mit Entschiedenheit wehren. Die Ausschaltung solcher Zeugen ist eine vom Gesetz verbotene Vorwegnahme der Beurteilung der Zeugenaussage (Beweiswürdigung).

Der Angeklagte darf sich durch alle diese Möglichkeiten in der Festigkeit seines Auftretens nicht beeinflussen lassen. Er kann als Nichtjurist diesen Spitzfindigkeiten gegenüber nicht mit prozessualen Mitteln in der gleichen Weise ankämpfen. Er darf sich durch Ablehnung seiner Anträge weder ermüden noch verblüffen lassen. Er muß wissen, daß das Gericht die Verpflichtung hat, jede Ablehnung eines Beweisanspruches zu begründen. Die Gründe müssen protokolliert werden. Sie unterliegen der Kontrolle und Nachprüfung des Revisionsgerichts.

Wenn wir auch vom Standpunkt der Arbeiterklasse in den Revisionsgerichten (vgl. S. 54 ff.) in soziologischer Hinsicht Behördenstellen zu erblicken haben, die der revolutionären Arbeiterbewegung besonders ablehnend gegenüber stehen, so besteht immerhin die Möglichkeit — und sie hat auch wiederholt praktische Auswirkungen gefunden — die Aufhebung von Urteilen auch gegen Proletarier zu erwirken, da das Revisionsgericht die Methode des unteren Richters nicht für gesetzmäßig hielt. Soweit aber die Revisionsgerichte selber von den Grundätzen des bürgerlichen Strafprozessrechtes aus

Wiederholung von Beweisangeboten aus dem Vorverfahren.

Ablehnung von Beweisangeboten.

der Periode des Liberalismus abweichen, enthüllen sie den Zerfallsprozess der bürgerlichen Justiz und ihren Abbau durch den Übergang von den Formen „demokratischer Rechtspflege“ zur unverhüllten Klassenjustiz des Faschismus. (Vergleiche Seite 84.)

Bei widersprechenden Aussagen der Zeugen kann der Angeklagte Gegenüberstellung der Zeugen (Konfrontierung) beantragen, wenn er sich von dieser Gegenüberstellung ein Beweisergebnis zu seinen Gunsten versprechen kann.

Hat im Ermittlungsverfahren oder in der Voruntersuchung die Vernehmung eines Zeugen durch einen beauftragten Richter an einem anderen Orte in Abwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so kann der Angeklagte die nochmalige Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung zum Zwecke der Gegenüberstellung mit ihm beantragen.

Die Rechtsmittel: Beschwerde, Berufung, Revision, (Rechtsrüge), und Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens.

Die Beschwerde ist das Rechtsmittel, welches sich gegen richterliche Beschlüsse und Verfügungen richtet, die nicht Urteile sind. Die Beschwerde ist im ordentlichen Verfahren gegen alle von den Gerichten in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz erlassenen Beschlüsse und gegen die Verfügung des Vorsitzenden, des Untersuchungsrichters, des Amtsrichters, eines beauftragten oder ermächtigten Richters zulässig, soweit das Gesetz dieselben nicht ausdrücklich einer Instanz entzieht.

Die Beschwerde ist nicht nur ein Recht des Beschuldigten, sondern auch Zeugen, Sachverständige und andere Personen können gegen Beschlüsse und Verfügungen, durch welche sie betroffen werden, Beschwerde erheben.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte, des Reichsgerichts findet eine Beschwerde nicht statt (vgl. §§ 304—311 StPO. in der vom 1. April 1924 geltenden Fassung, vgl. Reichsgesetzblatt 1924 I. S. 353).

Die Rechtsmittel gegen Urteile der Gerichte sind Berufung, Revision (Rechtsrüge) und die Wiederaufnahme des Verfahrens. Durch die Berufung und Revision wird die Rechtskraft und damit die Vollstreckung des Urteils gehemmt. Wird der Verurteilte, der das Rechtsmittel eingelegt hat, nicht auf freien Fuß gesetzt, sondern bleibt auf richterlichen Beschluß in Haft, so bleibt er in Untersuchungshaft, nicht in Strafhaft. Im Gegensatz hierzu wird durch den Antrag auf Wiederaufnahme eines Verfahrens die Rechtskraft des Urteils und die Strafvollstreckung nicht gehemmt.

Noch immer herrscht bei den Genossen eine große Unklarheit über den Unterschied zwischen der Bedeutung der beiden Rechtsmittel der Berufung und der Revision (Rechtsrüge) gegen Urteile in Strafsachen. Der Laie verbindet mit allen Rechtsmitteln gegen ein Urteil den gleichen Gedanken: Er will das Urteil, das ihm nicht gefällt, angreifen, er will erreichen, daß in einer zweiten, höheren Instanz anders entschieden werden soll. Zwischen Berufung und Revision bestehen aber wesentliche Unterschiede.

Wird ein Urteil mit der Berufung in vollem Umfange angegriffen, so kann vor dem Gericht der zweiten Instanz das

Gegenüberstellung.

Die Beschwerde.

Berufung und Revision (Rechtsrüge) in Strafsachen.

gesamte Tatsachenmaterial neu aufgerollt werden. Die Beweismittel können in der höheren Instanz erweitert, vor allem ergänzt werden. Es können neue Zeugen vernommen, Sachverständige gehört, neue Urkunden vorgelegt werden. Dadurch kann sich das Bild der zur Aburteilung gelangenden Tat völlig ändern. Auch kann das Berufungsgericht die in der ersten Instanz schon beigebrachten Beweise einer anderweitigen tatsächlichen Beurteilung unterziehen.

Bei der Revision (Rechtsrüge) dagegen kann neues Tatsachenmaterial und neues Beweismaterial nicht vorgebracht werden. Es werden keine Zeugen und Sachverständige vernommen, auch dürfen keine neuen Urkunden beigebracht werden. Die Revisionsgerichte — das Reichsgericht, die Oberlandesgerichte (in Berlin heißt das Oberlandesgericht „Kammergericht“) und das Oberste Bayerische Landesgericht in München — sind an die Feststellungen, die in den angegriffenen Urteilen getroffen sind, gebunden. Die Revision (Rechtsrüge) gibt einen Angriff gegen das Urteil der vorhergehenden Instanz nur in der Richtung, daß die Entscheidung in ihrer rechtlichen Grundlage angegriffen wird. Es muß von dem Einleger der Revision der Nachweis geführt werden, daß aus dem Protokoll der vorangegangenen ersten Verhandlung hervorgeht, daß das von dem erkennenden Gericht geübte Verfahren den Vorschriften der Strafprozeßordnung widerspricht, oder daß die Auslegung der Strafsatzungen d. h. der Vorschriften des Strafgesetzbuches oder der strafrechtlichen Nebengesetze, in einer von dem Gesetzgeber nicht gewollten Weise erfolgt ist.

Es ist aus dem Angeführten zu ersehen, daß die Revision eine äußerst unsichere Waffe gegen ein Urteil ist, die nur in seltenen Fällen zum Erfolge führen wird. Aber auch die wenigen Möglichkeiten, auf die sich eine Revision stützen läßt, sind im Gesetz derartig verknäuelert, daß der Unberatenen oder schlecht beratenen Angeklagte sich sehr leicht, ohne darum zu wissen, schon in der Hauptverhandlung diese wenigen Möglichkeiten verschließt. Es ist dies um so bedeutungsvoller, als gegen die Urteile der Schwurgerichte, also gerade in Fällen, in denen die hohen und höchsten Strafen verhängt werden, die Berufung ausgeschlossen und nur die Revision als einziges ordentliches Rechtsmittel gegeben ist, so daß also in den Strafsachen von größter Erheblichkeit bei den weitaus meisten Fällen dem Angeklagten nur eine einzige Instanz für tatsächliche Beweiserhebungen gegeben ist und das Urteil dieser Instanz ein endgültiges bleibt.

Berufungsfrist.

Die Berufung muß bei dem Gerichte erster Instanz binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden. Die Berufungsschrift muß von dem Verurteilten unterschrieben sein. Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt diese Frist mit der Zustellung des Urteils (§ 314 StPD. in der vom 1. April 1924 geltenden Fassung vergl. Reichsgesetzblatt 1924 I. S. 354).

Berufung bei Wiedereinsetzung

Der Beginn der Frist zur Einlegung der Berufung wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß gegen ein auf Ausbleiben des An-

geklagten ergangenes Urteil eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht werden kann. in den vorigen Stand.

Gegen die Versäumung einer Frist kann die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden, wenn der Antragsteller durch Naturereignisse oder andere unabwendbare Zufälle (z. B. Verkehrsunfall) an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Als unabwendbarer Zufall ist es anzusehen, wenn der Antragsteller von einer Zustellung ohne sein Verschulden keine Kenntnis erlangt hat (§ 44 StPD.). Das Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand muß binnen einer Woche nach Beseitigung des Hindernisses bei dem Gerichte, bei dem die Frist wahrzunehmen gewesen wäre unter Angabe und Glaubhaftmachung der Versäumnisgründe angebracht werden. Mit dem Gesuch ist zugleich die versäumte Handlung (z. B. die Einlegung der Berufung) nachzuholen (§ 45 StPD., vergl. auch § 235 StPD.).

Stellt der Angeklagte ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, so wird die Berufung dadurch gewährt, daß sie sofort für den Fall der Verwerfung jenes Gesuchs rechtzeitig eingelegt wird. Die weitere Verfügung in bezug auf die Berufung bleibt dann bis zur Erledigung des Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgesetzt.

Die Einlegung der Berufung ohne Verbindung mit dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt als Verzicht auf die letztere (§ 315 StPD. in der vom 1. April 1924 geltenden Fassung).

Obwohl für den Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für die Berufung die Mitwirkung des Verteidigers nicht gesetzlich verlangt ist, ist es bei der Kompliziertheit dieses Antrags für die Praxis jedem Angeklagten anzuraten, sich eines Rechtsanwalts zu bedienen.

Die Revision muß bei dem Gerichte, dessen Urteil angefochten wird, binnen einer Woche nach Verkündung des Urteils zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich eingelegt werden.

Hat die Verkündung des Urteils nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diese die Frist mit der Zustellung des Urteils (§ 341 StPD. in der vom 1. April 1924 geltenden Fassung).

Die Revisionsanträge und deren Begründung sind spätestens binnen einer weiteren Woche und nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels und wenn zu dieser Zeit das Urteil noch nicht zugestellt war, nach dessen Zustellung bei dem Gerichte, dessen Urteil angefochten wird, einzubringen.

Seitens des Angeklagten kann dies nur in einer von dem Verteidiger oder einem Rechtsanwalt unterschriebenen Schriftstück oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers geschehen (§ 345 StPD. in der vom 1. April 1924 geltenden Fassung).

Bon der Wiedergabe der Vorschriften über die Wiedereinsetzung bezüglich der Revision können wir Abstand nehmen, da der Angeklagte sich bei Revisionen immer eines Anwalts bedienen muß.

Es ist dringend davon abzuraten, die Revision zu Protokoll des Gerichtsschreibers einzulegen; der Verurteilte muß, wenn er nicht von vornherein die Revision gegenstandslos machen will,

Frist und Anwaltszwang für die Begründung einer Revision.

dieses Rechtsmittel durch seinen Verteidiger einlegen und begründen lassen, oder — wenn er keinen Verteidiger gehabt hat — sich einen Rechtsanwalt als Verteidiger für die Einlegung und Durchführung der Revision stellen lassen. Das gleiche gilt für den außerordentlichen Rechtsbehelf der Wiederaufnahme.

Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens.

Die W i e d e r a u f n a h m e eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zu G u n s t e n des Verurteilten findet nur statt:

1. wenn eine falsche Urkunde dem Urteil zu Grunde liegt,
2. wenn ein Zeuge oder Sachverständiger vorsätzlich oder fahrlässig seinen Eid verlegt hat,
3. wenn ein mitwirkender Richter sich in bezug auf das Urteil einer Verletzung seiner Amtspflichten schuldig gemacht hat,
4. wenn ein zivilgerichtliches Urteil, auf dem das Strafurteil beruht, durch ein anderes rechtskräftig gewordenes Urteil aufgehoben ist,
5. wenn neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes eine geringere Bestrafung zu begründen geeignet sind (§ 359 StPD. in der vom 1. April 1924 geltenden Fassung).

Für die Wiederaufnahme eines rechtskräftigen Urteils zu Ungunsten eines Angeklagten gelten dieselben Bestimmungen, nur kommt noch als Grund der Wiederaufnahme ein gerichtliches oder glaubwürdiges außergerichtliches Geständnis eines Freigesprochenen hinzu (§ 362 Abs. 4 der StPD. in der vom 1. April 1924 geltenden Fassung).

Verbot der Wiederaufnahme zum Zwecke der Strafermäßigung.

Die geringen praktischen Aussichten eines Wiederaufnahmeverfahrens.

Eine W i e d e r a u f n a h m e des Verfahrens zum Zwecke der Milderung der Strafe innerhalb des durch dasselbe Gesetz bestimmten Strafmaßes findet nicht statt (§ 363 der StPD. in der vom 1. April 1924 geltenden Fassung).

Nach dem Wortlaut der Bestimmungen über die Wiederaufnahme, insbesondere die hier unter § 359 Abs. 5 genannten Bestimmungen, kann der Laie leicht zu der Vermutung kommen, daß die Durchsetzung der Wiederaufnahme in sehr vielen Fällen möglich sei. Nach der ständigen Praxis der Gerichte ist aber die Durchsetzung der Wiederaufnahme äußerst schwierig und hat in den aller seltensten Fällen Erfolg.

Anmerkung: Ein anschauliches Bild von den Erfordernissen und Schwierigkeiten eines Kampfes gegen ein rechtskräftiges Urteil gibt der „Wiederaufnahme-Antrag für Max Hoetz an das Reichsgericht“, im Auftrage der R. H. D. ausgearbeitet von Professor Felix Halle und Rechtsanwalt Dr. Alfred Uffel. Der Antrag ist mit einer Eingabe an den Reichstag im Wopr.-Verlag, Berlin SW 19, erschienen und von dort zu beziehen.

Der Antrag auf Wiederaufnahme muß bei demselben Gericht gestellt werden, welches das Urteil gefällt hat, und in den aller seltensten Fällen sind die Richter geneigt, zuzugeben, daß sie sich geirrt haben. Durch den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens wird die Vollstreckung des Urteils nicht gehemmt.

Das Gericht kann jedoch einen Aufschub, sowie eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen (§ 360 der StPD.).

Die geltenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Geldstrafe sind durch die Verordnung über Vermögensstrafe und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. I. S. 44) eingeführt worden. Bei Verbrechen und Vergehen ist die Mindeststrafe auf 3 M. festgelegt, soweit nicht die einzelnen Strafvorschriften höhere Mindeststrafen vorsehen. Die Höchststrafe ist auf 10 000 RM. angesetzt, soweit nicht einige Gesetze höhere Strafen oder Geldstrafen unbestimmter Höhe androhen. Bei Uebertretungen ist das Mindestmaß der Geldstrafe 1 M., das Höchstmaß 150 M. Bei der Festsetzung der Geldstrafe hat das Gericht das gesamte wirtschaftliche Können des Angeklagten zu berücksichtigen. (§ 27 c StGB.) Entsprechend der wirtschaftlichen Lage des Verurteilten sind ihm Fristen für die Bezahlung oder Teilzahlung zu gestatten (§ 28 StGB.).

Ueber die Geldstrafe.

Bei der Durchführung einer Sammeltätigkeit für den proletarischen Rechtsschutz und für die Familien der politischen Gefangenen ist hinsichtlich der Geldstrafen folgendes zu beachten: Die Bezahlung oder die Erstattung von Geldstrafen durch einen anderen wird, soweit es sich nicht um einen Angehörigen des Verurteilten handelt, als Begünstigung bestraft. Ferner ist bei einer Sammeltätigkeit der § 16 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 zu beachten, der lautet:

Geldstrafe und Sammlungen.

Öffentliche Aufforderungen mittels der Presse zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten, sowie öffentliche Bescheinigungen mittels der Presse über den Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beiträge sind verboten.

Das zufolge solcher Aufforderungen Empfangene oder der Wert desselben ist der Armenkasse des Orts der Sammlung für verfallen zu erklären.

Anmerkung: Angesichts dieser gesetzlichen Bestimmungen werden von den proletarischen Rechtsschutzstellen grundsätzlich keine Geldstrafen und Gerichtskosten bezahlt oder erstattet. Diese Tatsache ist vielen Staatsanwälten und Richtern unbekannt; sie beantragen oder verhängen hohe Geldstrafen in der Annahme, damit die proletarischen Hilfsorganisationen oder eine Parteikasse zu treffen. Durch die hohen Geldstrafen sind wiederholt Verurteilte nebst ihren Familien in schwerste Notlage geraten. In solchen einzelnen Fällen ist es auch nach den bestehenden Gesetzen erlaubt, dem durch eine Geldstrafe in seiner Existenz Bedrohten bzw. seinen Familienangehörigen zu helfen, z. B. bei einer zahlreichen Familie des Verurteilten durch anderweitige Unterbringung und Fürsorge für die Kinder, durch Fürsorge für den Verurteilten oder seine Frau bei Krankheitsfällen, durch Verschaffung von Nebenverdienst mittels Gelegenheitsarbeit. Insbesondere wird es von Professor Kitzinger in seinem Kommentar (vergl. S. 86) als erlaubt angesehen, die indirekten (mittelbaren) Nachteile (z. B. Verlust der Arbeit) für den Verurteilten durch Unterstützung abzuwenden. Eine solche Hilfeleistung darf aber nur von näheren Freunden, Arbeitskollegen, Nachbarn des Verurteilten ausgehen. Eine organisierte Unterstützung zu Geldstrafen Verurteilter würde als Umgehung des Gesetzes ausgelegt und für unzulässig erklärt werden können.

Wegen landesrechtlicher Vorschriften betreffend öffentlicher Sammlungen ist vor ihrer Veranstellung der Anwalt zu befragen.

Jugendgerichtsgesetz.

Durch das Jugendgerichtsgesetz v. 16. Februar 1923 (Reichsgesetzblatt 1923 I. Seite 135) ist bei jugendlichen Personen bei jederlei Geschlechts, die wegen Handlungen verfolgt werden, bei deren Begehung sie das 14. aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, eine gesonderte Rechtsstellung sowohl nach der Art der Bestrafung wie nach der Art der Strafvollstreckung zugestanden. Todesstrafe und Zuchthausstrafe darf nicht zur Anwendung kommen. Das Verfahren ist vor besonderen Gerichten durchzuführen. Die Höchstmäße der Strafen sind erheblich herabgesetzt. Die höchste zuständige Freiheitsstrafe beträgt 10 Jahre Gefängnis oder Festung (§ 9 JGG.).

Die wesentlichsten strafprozessualen Änderungen, die das Jugendgerichtsgesetz gebracht hat, führen wir hier nachfolgend auf: Jugendsachen sollen mit Strafsachen gegen Erwachsene nicht verbunden werden, insbesondere, wenn diese Sachen zur Zuständigkeit des Reichsgerichts oder der Schwurgerichte gehören (§ 26 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz).

Für Jugendsachen ist das Jugendgericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die vormundschaftliche Zuständigkeit für den Beschuldigten begründet ist oder sich der Angeschuldigte zurzeit der Erhebung der Anklage aufhält.

Sind mehrere Jugendgerichte örtlich zuständig, so soll die Anklage in dem Bezirk des Vormundschaftsrichters erhoben werden, wenn nicht besondere Gründe die Erhebung der Anklage bei einem anderen Jugendgericht rechtfertigen (§§ 25, 26 JGG.).

Besondere Bestimmungen gelten für die Untersuchungshaft bei Jugendlichen. Untersuchungshaft ist nur zu vollziehen, wenn der Zweck nicht durch andere Maßregeln, insbesondere durch eine Anordnung über Erziehung und Unterbringung erreicht werden kann. Muß ein Jugendlicher in der Untersuchungshaft mit anderen Gefangenen in einem Raume untergebracht werden, so ist Vor Sorge zu treffen, daß er nicht sittlich gefährdet wird. Mit Erwachsenen darf ein Jugendlicher in einem Raume nur untergebracht werden, wenn dies durch seinen körperlichen oder geistigen Zustand geboten ist. Dem Jugendamt und, falls der Verhaftete unter Schutzaufsicht steht, der bestellten Aufsichtsperson, ist der Verkehr mit dem Verhafteten in dem gleichen Umfange gestattet wie einem Verteidiger (§ 148 der Strafprozeßordnung). Will der Richter die Haftfrist auf Antrag der Staatsanwaltschaft über die im § 126 der Strafprozeßordnung vorgesehene Dauer verlängern, so ist dem Jugendlichen, falls er keinen Verteidiger hat, für das Verfahren über die Fortdauer der Haft ein Verteidiger zu bestellen. Verlängert der Jugendrichter die Haftfrist, so bestimmt er zugleich, wann seine Entscheidung von neuem einzuholen ist.

Die notwendige Verteidigung ist in Jugendsachen erweitert. In den vor dem großen Jugendgerichte (zwei Richter und drei Schöffen) zu verhandelnden Sachen hat der Jugendrichter dem Angeschuldigten, der keinen Verteidiger hat, einen Verteidiger zu bestellen, sobald die im § 199 der Strafprozeßordnung vorgeschriebene Aufforderung stattgefunden hat.

Auch in anderen Fällen soll dem beschuldigten Jugendlichen ein Verteidiger bestellt werden, wenn dies aus besonderen Gründen, namentlich bei verwickelter Sach- oder Rechtslage, angemessen erscheint. Das Gericht kann dem Beschuldigten in allen Fällen und in jeder Lage des Verfahrens einen Beistand bestellen. Der Beistand hat die Rechte eines Verteidigers.

Die Vorschriften über Verhandlung ohne Eröffnungsbeschluß und ohne Schöffen finden gegenüber Jugendsachen keine Anwendung (§ 38 Abs. 2 JGG.).

Die Bestimmungen über abgekürzte Urteilsgründe gelten nicht für Jugendsachen (§ 47 JGG.).

Privatklage gegen einen Jugendlichen ist unzulässig. Dies steht der Erhebung einer Widerklage nicht entgegen (§ 38 Abs. 1 JGG.).

In einem Strafbesehl darf gegen einen Jugendlichen nur Geldstrafe, die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe sowie Einziehung (von Gegenständen, die strafbaren Zwecken dienen) ausgesprochen werden (§ 39 JGG.). Ist auf Geldstrafe erkannt worden, so ist, soweit die Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden kann, darüber zu entscheiden, ob die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe ausgesetzt werden soll (§ 14 JGG.).

In einer polizeilichen Strafverfügung darf gegen einen Jugendlichen nur Geldstrafe und Einziehung von Gegenständen, die strafbaren Zwecken dienen) festgesetzt werden. Darüber wie die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden soll, entscheidet auf Antrag der Polizeibehörde, welche die Strafe festgesetzt hat, der Jugendrichter, in dessen Bezirk ein Gerichtsstand für die Uebertretung begründet gewesen wäre. Vor der Entscheidung sind der Jugendliche und evtl. das Jugendamt zu hören (§ 40 JGG.).

Werden nach Erlaß des Urteils Umstände bekannt, die eine Aussetzung der Vollstreckung der erkannten Freiheitsstrafe angezeigt erscheinen lassen, so kann die Vollstreckung nachträglich ausgesetzt werden. Die Straf aussetzung wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß im Urteil die Aussetzung abgelehnt oder mit der Vollstreckung der Strafe bereits begonnen worden ist (§ 11 JGG.).

Gefährlich für den proletarischen Jugendlichen wird das JGG. dadurch, daß es dem Richter, der evtl. zugleich der Vormundschaftsrichter ist, die Anordnung weitgehender sogenannter Erziehungsmaßnahmen gestattet. Die Verhängung der Fürsorgeerziehung für den proletarischen Jugendlichen bedeutet eine Verurteilung zu Zwangsarbeit verbunden mit einer Beeinflussung im reaktionären Sinne. Eltern und Freunde von Jugendgenossen, die von solchen Maßnahmen bedroht sind, wollen sich daher an die genannten Rechtschutzstellen bzw. an die genannten kommunistischen Parlamentsfraktionen wenden, damit ihnen rechtzeitig in ihrem Kampf um ihre persönliche Freiheit Beistand geleistet werden kann. Ebenso ist es notwendig, soweit Genossen im kommunaldienstlichen Amt als Waisenrat oder ähnliche Funktionen bekleiden, diese für die Wahrnehmung der Interessen der Jugendlichen heranzuziehen.

Notwehr.

Bei der weltanschaulichen und politischen Einstellung der Richter kommen die widersprechenden Auffassungen über den Begriff der Notwehr vor allem den Angehörigen reaktionärer Gruppen zugute. Wir suchen zu verhindern, daß der Arbeiter durch seine Unkenntnis der wesentlichsten Bestimmungen des geltenden Strafrechts solche Angaben über sein Verhalten bei politischen Zusammenstößen macht, die es dem Richter erleichtern, den Proletarier zu verurteilen und den Faschisten freizusprechen.

Für den Ausgang eines Strafprozesses, der einen Zusammenstoß feindlicher Personen oder Gruppen zum Inhalt hat, ist es häufig von entscheidender Bedeutung, wer von dem Gericht als Angreifer und wer als der Angegriffene angesehen wird. Der Angegriffene hat nämlich das Recht der Notwehr, die ihn straf frei macht. Das geltende Strafgesetzbuch (§ 53) bezeichnet als

Notwehr die zur Abwehr eines gegenwärtigen rechts-widrigen Angriffes erforderliche Verteidigung. Angriff ist jede aktive Handlung, die eine Gefährdung eines rechtl. geschützten Rechtsgutes herbeiführt, z. B. die Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, der Ehre oder des Besitzes. Der Bedrohte kann einen Angriff nur dann straffrei abwehren, wenn der Angreifer rechtswidrig, ungesetlich handelt. Jedermann ist befugt, einer rechtswidrig angegriffenen Person zu Hilfe zu kommen. Die Notwehr ist nicht nur zum Schutze eigener, sondern als Nothilfe auch zum Schutze fremder Rechtsgüter gestattet.

Eine Notwehr gegenüber Beamten, die sich in „rechtmäßiger Amtsausübung“ befinden, insbesondere den zur Bekämpfung von Unruhen eingesetzten Beamten der Polizei, sowie gegenüber der Reichswehr, wird von den Gerichten nicht anerkannt. Ueberschreitet aber ein Beamter seine Befugnisse, mißhandelt er z. B. einen Gefangenen oder einen wehrlosen unbeteiligten Passanten, so hat der Verletzte als widerrechtlich Angegriffener das Recht der Notwehr, wenn es auch praktisch vor den Gerichten des bürgerlichen Klassenstaates für den Proletarier nur in den seltensten Fällen zur Anerkennung gebracht werden kann.

Der durch die Notwehr zu bekämpfende Angriff muß ferner gegenwärtig sein, d. h. er muß bereits begonnen haben, oder unmittelbar bevorstehen. Er darf andererseits aber noch nicht abgeschlossen sein. Der Bedrohte braucht nicht den ersten Schlag, Stich, Schuß, Steinwurf des offensichtlich zum Angriff vorbereiteten Gegners abzuwarten, sondern kann sein Leben und seine Gesundheit, sowie seine bedrohten Kameraden schon vorher zweckmäßig verteidigen.

Gegenüber einem bereits beendeten Angriff ist die Notwehr nicht zulässig. Beendet ist der Angriff erst dann, wenn der Angreifer seine feindliche Tätigkeit eingestellt hat und nicht zu erwarten ist, daß er den Angriff fortsetzt, oder unmittelbar darauf erneuert. Wenn der Angreifer eine Sache weggenommen hat, z. B. die Fahne einer Arbeiterorganisation — so handeln die geschädigten Arbeiter in Notwehr, wenn sie den flüchtenden Täter verfolgen und ihm die Fahne auch gegen seinen Widerstand abnehmen.

Die Verteidigung darf sich, um als Notwehr straffrei zu bleiben, nur gegen den oder die Angreifer selbst wenden, nicht aber gegen unbeteiligte Personen. Der Umfang der erlaubten Verteidigung ergibt sich aus Art und Stärke des Angriffs. Ist nach Lage der Sache die Abwehr des Angriffs auf andere Weise nicht möglich, so kann das unbedeutendste Rechtsgut sogar durch die Tötung des Angreifers geschützt werden; andererseits darf die Verteidigung nicht die Grenzen dessen überschreiten, was zur Abwehr des Angriffs unbedingt notwendig ist. Der Bedrohte oder Angegriffene ist nicht verpflichtet, dem rechtswidrigen Angriff durch Flucht auszuweichen, anstatt sich zu wehren. Durch die Möglichkeit der Flucht wird sein Recht auf Notwehr nicht ausgeschlossen.

Sobald die Grenzen der „erforderlichen“ Verteidigung überschritten werden, wird eine Verletzung des Gegners rechtswidrig, doch bleibt nach § 53 Abs. 3 des geltenden Strafgesetzbuches „die durch Bestürzung, Furcht oder Schrecken herbeigeführte Ueberschreitung der Notwehr straflos“.

Die Gerichte erkennen eine Verletzung des Gegners als eine erlaubte Verteidigung nur dann an, wenn die Handlungen von

Grenzen der Verteidigung.

Abwehrwille.

einem Abwehrwillen veranlaßt sind. Wer nicht verteidigen, sondern selbst angreifen will, kann das Notwehrrecht nicht für sich beanspruchen. Manche Polizeibeamte und Richter nutzen nun das politische Ehrgefühl und die Unkenntnis der Gesetze bei proletarischen Angeklagten aus, um von diesen politisch noch unerfahrenen und juristisch völlig unbewanderten Arbeitern Aussagen zu erzielen, die sie ins Unrecht setzen. Bei der Vernehmung lassen sie die Beschuldigten bei ihrer „männlichen Eitelkeit“ und verleiten sie dazu, sich durch eigene Angaben zu belasten, um nicht als „feige“ und als „schlappe Kerle“ zu gelten, indem sie sich entgegen den tatsächlichen Vorgängen zu Angreifern stempeln und sich so selbst den Schutz der Notwehr nehmen und den wirklichen Angreifern die Notwehr zusichern.

In den Urteilen der Gerichte wird die Frage verschieden beantwortet, ob der Angegriffene das Recht der Notwehr hat, wenn er den Angriff durch eigenes Verhalten provoziert (herausgefordert) hat. Ein Berliner Gericht hat jüngst einem faschistischen Postaus Helfer, der einen Jungkommunisten, den Lehrling Nathan, provoziert hat, in der Absicht, ihn in der „Notwehr“ niederzuschießen, trotzdem die geplante (überlegte) vorsätzliche Tötung des Nathan die Tatbestandsmerkmale des Mordes aufwies, das Recht der Notwehr zugebilligt.

Provozierter Angriff.

III.

Die strafrechtlichen und strafprozessrechtlichen Bestimmungen und die Gerichtsverfassung der bürgerlichen Diktatur.

Strafgesetzbuch
und strafrecht-
liche Neben-
gesetze.

Der systematische Katalog (Verzeichnis) der strafbaren Handlungen und der Strafandrohungen findet sich im Reichsstrafgesetzbuch vom 15. Mai 1871. Eine große Zahl weiterer strafrechtlicher Tatbestände und Strafandrohungen finden sich in den zahlreichen strafrechtlichen Nebengesetzen des Reiches und der Länder. Von diesen strafrechtlichen Nebengesetzen haben für den politischen Klassenkampf in den letzten Jahren besondere Bedeutung erlangt:

1. das Dynamitgesetz (Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884; Reichsgesetzblatt 1884 Seite 61).
2. Gesetz über Schusswaffen und Munition. Vom 12. April 1928 (RGBl. I. S. 143) in Kraft getreten am 1. Oktober 1928.

Das Strafgesetzbuch der jetzigen deutschen Republik ist das im wesentlichen unveränderte Strafgesetzbuch der untergegangenen Monarchie. Es sind lediglich die Worte, die bezug auf die alte monarchische Staatsform hatten, infolge der tatsächlichen Rechtsverhältnisse ungültig (obsolet) geworden. Alle Bestimmungen, die zum Schutze der alten Staats- und kapitalistischen Gesellschaftsordnung gegeben waren, sind übernommen. Soweit neue Strafbestimmungen hinzugefügt worden sind, sind sie gegen den Klassenkampf des Proletariats gerichtet, so z. B. der neue § 107a des Strafgesetzbuches (vergl. Gesetz zur Aenderung des Strafgesetzbuches vom 23. Mai 1923, Reichsgesetzblatt 1923 I. Seite 296), der die Versammlungssprengung als neues besonderes Delikt unter Strafe stellt. Das bestehende Strafgesetzbuch geht seiner Entstehung nach auf das Preussische Strafgesetzbuch von 1851, einem Gesetz der schwärzesten Reaktionszeit, zurück. Das geltende deutsche Strafgesetzbuch belastet den Proletarier besonders dadurch, daß es den Richter an überaus hohe Mindeststrafen bindet. Ganz allgemein wird für ein Verbrechen als Mindeststrafe ein Jahr Zuchthaus angesetzt. Selbst bei Bewilligung mildernder Umstände beträgt die Mindeststrafe 6 Monate Gefängnis. Bei einigen Spezialdelikten sind ganz exorbitante Strafen von Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, zum Teil auch nicht unter 10 Jahren angedroht. Die Ueberfülle der Gefängnisse beruht neben den allgemeinen wirtschaftlichen Ursachen auf diesen selbst vom bürgerlichen Standpunkt aus völlig veralteten Mindeststrafen.

Strafrechts-
reform.

Das geltende Strafgesetzbuch wird auch von den bürgerlichen Juristen seit Jahrzehnten als veraltet und abänderungsbedürftig angesehen. Zur Zeit wird im Strafrechtsausschuß des Reichstages

der Strafgesetzentwurf beraten, den 1927 der deutschnationale Reichsjustizminister Hergt eingebracht hat und der mit Unterstützung der sozialdemokratischen Fraktion an den 1928 gewählten Reichstag durch Spezialgesetz übergeleitet wurde.

Da außer dem Strafgesetzbuch noch das Strafvollzugsgesetz und ein Einführungsgesetz zu diesen Gesetzen geschaffen werden soll, dürften bei einem normalen Verlauf der Beratungen bis zum Inkrafttreten dieser neuen Strafrechtsgesetze noch 2 bis 3 Jahre vergehen.

Ueber die Behandlung der politischen Delikte im Strafgesetzentwurf 1927 vergleiche die Schrift von Felix Halle: „Das Strafgesetzbuch gegen das deutsche und österreichische Proletariat“, Mopr-Verlag, Berlin S. B. 19, 1927. Weitere Schriften über den neuen Strafgesetzentwurf, die gleichfalls im Mopr-Verlag erscheinen werden, befinden sich in Vorbereitung. In der Marxistischen Arbeiterschule (Hochschule der Werktätigen) zu Berlin werden im Wintersemester 1931-32 wiederum Vorlesungen über die Bedeutung der bevorstehenden Strafrechtsreform für das Proletariat stattfinden.

Das in Vorbereitung befindliche Strafgesetzbuch bringt für die Arbeiterklasse und die ihr wirtschaftlich und sozial gleichgestellte Bevölkerung in Stadt und Land in der Gesamtwirkung eine erhebliche Verschärfung der Strafbestimmungen.

Strafprozessrecht und Gerichtsverfassung des Deutschen Kaiserreiches stammen beide aus dem Jahre 1877.

Strafprozess-
recht und Ge-
richtsverfassung.

Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozessordnung sind durch die Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege v. 4. Januar 1924 (Reichsgesetzblatt 1924 I. S. 15) abgeändert worden und gelten auf Grund der Bekanntmachung v. 22. März 1924 (Reichsgesetzblatt 1924 I. S. 299 ff.) vom 1. April 1924 ab in neuer an dieser Stelle im Reichsgesetzblatt veröffentlichten Fassung. Beide Justizgesetze werden durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch in wesentlichen Punkten abgeändert werden.

Anmerkung: Ueber die Zusammensetzung der Gerichte, über die Berufsrichter, über die Mitwirkung und die Aufgaben der Laienrichter, der Schöffen und Geschworenen informiert die Schrift von Felix Halle: „Der Proletarier als Schöffe und Geschworener“, ein Führer für Arbeiter, Angestellte, Kleinbauern und die Frauen des werktätigen Volkes. (Berlin S. B. 19, Mopr-Verlag).

Die Gliederung der Strafgerichte, der Anklagebehörden und die staatl. Exekutivorgane.

Nach der Neuordnung zerfallen die Gerichte in die Amtsgerichte, diese sind zuständig für Uebertretungen, Vergehen und die Mehrzahl der Verbrechen. Bei den Amtsgerichten werden Schöffengerichte gebildet. Ueber Uebertretungen und Rückfallvergehen, bei schwerem Diebstahl und Hehlerie entscheidet der Amtsrichter allein, im übrigen bei Vergehen und Verbrechen mit zwei Schöffen. Die Amtsgerichte können Zuchthausstrafen bis zu 10 Jahren verhängen.

Amtsgericht.

Die Landgerichte sind nach der Neuordnung Berufungsgerichte. Ueber die Urteile des Amtsrichters urteilt

Landgerichte.

in der Berufungsinstanz ein Vorsitzender mit zwei Schöffen (kleine Strafkammer). Als große Strafkammer gegen die Urteile der Schöffengerichte urteilen drei Richter mit zwei Schöffen. Die „sogenannten“ Schwurgerichte treten als Gerichte erster Instanz bei den Landgerichten zusammen. Die Schwurgerichte sind mit drei Berufsrichtern und sechs Geschworenen besetzt.

Oberlandes-
gerichte.

Die Oberlandesgerichte urteilen in erster Instanz in Strafsachen wegen Landesverrats und wegen Verrats militärischer Geheimnisse, soweit der Oberreichsanwalt die Strafverfolgung nicht beim Reichsgericht beantragt, sondern an die Landesstaatsanwaltschaft abgibt. Die Strafsenate sind in der Hauptverhandlung erster Instanz mit 5 gelehrten Richtern einschließlich des Vorsitzenden besetzt. Das Oberlandesgericht der Provinz Brandenburg befindet sich in Berlin und heißt Kammergericht.

Oberlandes-
gerichte als
Revisions-
gerichte.

Die Senate der Oberlandesgerichte als Revisionsgerichte entscheiden in der Besetzung von drei gelehrten Richtern mit Einschluß des Senatspräsidenten. Sie entscheiden über die Revision

1. gegen die Urteile der kleinen Strafkammern,
2. gegen die Urteile der großen Strafkammern wenn in erster Instanz das mit einem Richter und zwei Schöffen besetzte Schöffengericht entschieden hat,
3. gegen die Urteile der großen Strafkammern und der Schwurgerichte, wenn die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird.

(Siehe auch S. 73
über Einschrän-
kung der
Revision.)

Das Reichs-
gericht als Re-
visionsgericht
und als Gericht
erster Instanz.

Das Reichsgericht entscheidet über die Revision gegen die Urteile der Schwurgerichte und der großen Strafkammern, soweit nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist. Das Reichsgericht urteilt in erster Instanz nur in Hoch- und Landesverratsachen, soweit diese nicht wegen geringerer Bedeutung den Oberlandesgerichten überwiesen werden.

Die Senate des Reichsgerichts entscheiden in der Besetzung von 5 Mitgliedern mit Einschluß des Senatspräsidenten. Der Strafsenat, dem die erstinstanzlichen Sachen zugewiesen sind, entscheidet außerhalb der Hauptverhandlung in einer Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden.

Die Anklagebe-
hörden des
bürgerlichen
Staates. Staats-
anwaltschaft und
Reichsanwalt-
schaft.

Die Staatsanwaltschaft entspricht in ihrer Gliederung den Gerichten. Während die Gerichte kollegial organisiert sind, ist die Anklagebehörde bürokratisch geleitet, d. h., an der Spitze jeder Verwaltung steht ein leitender Beamter, der der vorgelegten Behörde, d. h. zuletzt dem Justizminister, für alle Amtshandlungen, auch seiner in seinem Dienstkreis arbeitenden Beamten, verantwortlich ist. Alle Beamten der Staatsanwaltschaft sind daher verpflichtet, die Anordnungen ihres jeweiligen Chefs auszuführen. Bei den Amtsgerichten arbeiten Staatsanwälte unter Leitung eines Staatsanwalts. Die Staatsanwälte brauchen keine Befähigung zum Richteramt zu haben. Alle Staatsanwälte haben die gleiche Vorbildung wie der Richter. Die leitenden Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Landgerichten heißen Oberstaatsanwälte, bei den größeren Landgerichten und den Oberlandesgerichten Generalstaatsanwälte. Beim Reichsgericht verkörpert die Anklage-

behörde der Oberreichsanwalt sowie mehrere Reichsanwälte und Hilfsarbeiter als seine Vertreter.

Die Exekutivbeamten, die dem Arbeiter, der politisch tätig ist, als Beamte der bürgerlichen Staatsgewalt entgegentreten, leiten im heutigen Deutschland ihre Amtsbefugnisse von den verschiedensten Stellen her.

Die Länder, z. B. Preußen, haben verschiedene Arten der staatlichen Landespolizei. Diese zerfällt:

1. in die Schupo-beamten, die militärisch uniformiert sind,
2. in die Kriminalpolizei, die in bürgerlicher Kleidung ihren Dienst versieht, und als höchste vorgelegte Behörde dem Ministerium des Innern untersteht, unmittelbar aber von dem Polizeipräsidenten oder Polizeidirektionen in Bewegung gesetzt wird; die politischen Angelegenheiten in Berlin bearbeitet das Polizei-Präsidium, Abteilung Ia.

Auf dem Lande steht die Schupo und die staatliche Landeskriminalpolizei zur Verfügung der Landräte und Regierungspräsidenten.

Die Kommunalverwaltungen der mittleren und kleinen Städte und die Landgemeinden sind sodann verpflichtet, eine uniformierte Kommunal-Polizei zu unterhalten, die unter Leitung der Bürgermeister arbeitet. Auf dem Lande sind sodann noch Landjäger tätig (frühere Gendarmen), die der staatlichen Zivilverwaltung der einzelnen Länder (in Preußen dem Ministerium des Innern) unterstehen.

Zu diesem zivilen Exekutivapparat tritt noch der militärische. Außer den eigentlichen Truppen schicken die Heeresleitungen und die Wehrkreiskommandos nicht nur uniformierte Reichswehrruppen gegen die Arbeiterschaft, sondern sie benutzen auch die ihnen unterstellte Polizei zu Exekutivmaßnahmen. Da sie aber der Polizei in ihrer heutigen Zusammensetzung nicht vollkommen trauen, so unterhalten sie noch eine besondere Militärkriminalpolizei, die während des militärischen Ausnahmezustandes die übrigen Polizeiorgane kontrolliert und auch direkt die Arbeiterschaft bei ihrer politischen Betätigung überwacht.

Die Polizeibeamten, insbesondere die Kriminalpolizeibeamten, treten bei Verfolgungen dem Proletariat gegenüber als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft auf, in deren Namen und Auftrage sie die Durchsuchungen und Beschlagnahmen, Festnahmen und Verhaftungen vornehmen. Insofern ergibt sich, daß für Beschwerden, je nach der Lage des Falles, immer mehrere Stellen zuständig sind. Die Rechtsbeschwerde richtet sich an die Gerichte. Die Verwaltungsbeschwerden können an die Staatsanwaltschaft, an das Justizministerium des betreffenden Landes oder auch wenn es sich um Behandlung bei Festnahmen usw. handelt, an das Innenministerium, dem der Beamte untersteht, gerichtet werden.

Die Exekutiv-
organe des bür-
gerlichen
Staates.

IV.

Rechtsbeschränkungen durch Notverordnungen.

Kurze Inhaltsangabe und Erläuterungen der Notverordnungen vom 28. 3., 10. 8. und 6. 10. 1931, soweit sie die politische Betätigung des Proletariats einzuschränken suchen.

Nachdem die Reichsregierung im Einverständnis mit der preussischen Regierung und der Mehrheit der Länderregierungen in dem dritten Gesetze zum Schutze der Republik vom 25. März 1930 (RGBl. I, S. 91) über die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches hinaus die politische Betätigung der revolutionären Arbeiterchaft zu hemmen versucht hatte, glaubte sie bereits ein Jahr später, die Hilfe des Artikels 48 der Reichsverfassung nicht entbehren zu können, um, auf ihn gestützt, weitere erhebliche Einschränkungen der Bewegungsfreiheit auf dem politischen Gebiet anzuordnen.

Die große Not, die wachsende Verelendung der Bevölkerung, die ständige Arbeitslosigkeit, die nur auf dem Papier und in den Verheißungen der Regierung sowie in den Wahlversprechungen der bürgerlichen Parteien und der Sozialdemokratie gemildert wurde, der fortgesetzte Abbau der Erwerbslosenunterstützung, schufen eine Zuspitzung des Klassenkampfes, der die Regierung mit einer Verschärfung des Strafrechts unter weitgehendster Beseitigung der politischen Rechte zu begegnen suchte.

Die Notverordnung vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I, S. 537, 566) bringt eine Reihe wesentlicher Verschärfungen sowohl von Bestimmungen des Strafgesetzbuches über den Hochverrat, des Presserechts, wie auch hinsichtlich des Verfahrens. Die Zensur des Lichtspielgesetzes wird erweitert und verschärft. Das Versammlungsrecht in Verbindung mit der Beseitigung der Freiheit der Wohnung erneut eingeengt. Schließlich wird eine neue Polizeihaft eingeführt, die im bewußten Gegensatz zu den Grundsätzen des Strafprozessrechts aus der liberalen Periode des 19. Jahrhunderts die Formen der willkürlichen Haft wieder einführt, wie sie zurzeit des Absolutismus angewandt wurde.

Am 28. 3. 1931 erließ der Reichspräsident die erste Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen. Die Verordnung ist in drei Abschnitte eingeteilt. Der erste Abschnitt beschränkt das Vereins- und Versammlungsrecht über das Republikalschutzgesetz hinaus. Sein Inhalt bezweckt eine einschneidende Unterbindung der proletarischen revolutionären Propaganda und im Zusammenhang mit dem Gesetz gegen den Waffenmißbrauch vom 28. 3. 1931 (RGBl. I S. 77) eine weitere Wehrlosmachung des Proletariats durch Einschränkungen der berechtigten Führung von Waffen. Der zweite Abschnitt der Verordnung enthält einschränkende Bestimmungen über die Agitation mittels Plakaten, Flugblättern oder Druckschriften. Der dritte Abschnitt gibt die Vorschriften über Zuständigkeit (Rechtsmittel) und das Beschwerdeverfahren.

Anmeldepflicht für Versammlungen und Lastkraftwagenfahrten.

Der § 1 der Verordnung schafft eine Anmeldepflicht bei der Polizei für alle öffentlichen politischen Versammlungen, sowohl für alle Versammlungen und Aufzüge unter

freiem Himmel, als auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen. Im § 4 werden auch Personenfahrten auf Lastwagen, die von Mitgliedern politischer Vereinigungen oder zu politischen Zwecken unternommen werden, für anmeldepflichtig erklärt. §§ 1 und 6 ermächtigen die Polizei, alle aufgezählten Veranstaltungen zu verbieten oder aufzulösen, wenn die Polizei annimmt, daß in der Veranstaltung oder durch sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet wird. Die Polizei kann, anstatt ein Verbot auszusprechen, in allen Fällen ihre Genehmigung von sogenannten Auflagen, d. h. Bedingungen abhängig machen. Da im § 16 der Verordnung die aufheb- baren Grundrechte der Reichsverfassung vorübergehend beseitigt wurden, so kann die Polizei Auflagen auferlegen, die außerhalb des Ausnahmezustandes verfassungs- und rechtswidrige Zumutungen und Nötigungen sein würden. Es kann den Veranstaltern z. B. zugemutet werden, nicht nur den Referenten, sondern auch die Diskussionsredner anzugeben, und es können auch Angaben über den Inhalt der Reden (Rededispositionen) verlangt werden.

Die Verordnung erweitert erheblich die Ermächtigungen der obersten Polizeibehörden zur Auflösung von Vereinigungen (§ 7). Wenn Vereinigungen es billigen oder dulden, daß ihre Mitglieder wiederholt gegen die genannten Vorschriften der §§ 2—5 der Verordnung verstoßen oder Versammlungen strengen oder bewaffnet erscheinen, können die Vereinigungen aufgelöst werden. Für politische Vereinigungen kann die Polizei das Tragen von einheitlicher Kleidung (Uniform) oder auch von Vereinsabzeichen verbieten.

Der zweite Abschnitt der Verordnung erweitert die Polizeipolizei hinsichtlich der Plakate und Flugblätter. Für Plakate und Flugblätter wird eine Vorlegungspflicht gegenüber der Polizei für denjenigen geschaffen, der Flugblätter oder Plakate zu veröffentlichen oder zu verbreiten beabsichtigt. Dieser Pflicht muß 24 Stunden vor der öffentlichen Verbreitung genügt werden (§ 10 Abs. 2). Die Polizeibehörden begnügen sich vielfach nicht mit der Vorlage des Manuskripts eines Plakats oder Flugblatts, sondern verlangen, gestützt auf den Wortlaut der Verordnung, die Vorlage eines Büstenabzuges des bereits gesetzten Textes des Plakats oder Flugblattes. Soweit nach Ansicht der jeweiligen Ortspolizeibehörde der Inhalt eines Plakates oder eines Flugblattes geeignet ist, „die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“ zu gefährden, können sie polizeilich beschlagnahmt oder eingezogen werden (§ 10 Abs. 1). Plakate und Flugblätter, die der Polizei nicht vorgelegt worden sind, können — ohne Rücksicht auf ihren Inhalt — von der Polizei beschlagnahmt und eingezogen werden. Plakate oder Flugblätter, die der Ankündigung politischer Versammlungen dienen, dürfen nur die zur Bekanntgabe der Versammlung erforderlichen sachlichen Angaben enthalten wie Versammlungsort, Versammlungszeit, Thema, Name des Redners, Diskussionsangabe. Bei der Angabe des Themas oder des Anlasses der Einberufung sind alle kritischen Ausführungen verboten, sodas nicht nur aufreizende, sondern auch polemische Wendungen in den Versammlungsankündigungen untersagt sind (§ 10 Abs. 3). Diese Einschränkung der Versammlungsankündigung gilt allgemein nicht für Zeitungen. Sind aber bei einer Versammlungsankündigung in der Zeitung kritische Ausführungen mit der Anzeige verbunden, so ist es strafbar, diese Zeitungsexemplare plakatmäßig öffentlich anzuschlagen, auszustellen oder auszulegen.

Auflösung von Vereinigungen.

Polizei kontrolle über politische Plakate und Flugblätter.

Versammlungs- anzeigen.

Verordnung vom 28. 3. 1931.

**Unterdrückungs-
maßnahmen gegen
die Presse.**

Der Charakter der Notverordnungs Vorschriften tritt am deutlichsten bei den Bestimmungen über das Pressewesen hervor. Schon die erste Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. 3. 31 hat weitgehendste Einzelbeschränkungen gegen die Pressefreiheit gebracht. Die zweite „Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen“ vom 17. 7. 31, die jetzt in der Fassung vom 10. 8. 31 (RGBl. I S. 436) gilt, hat die Bestimmungen über die deutsche Presse der Pressefreiheit des Zarismus, des päpstlichen Kirchenstaates, der französischen Monarchie und den Unterdrückungsvorschriften des preußischen Landrechts aus dem 18. Jahrhundert angenähert.

Nach § 12 der Verordnung vom 28. 3. 31 können Druckschriften, die zum Ungehorsam gegen Gesetze oder rechtsgültige Verordnungen oder gegen die Anordnungen der Behörden auffordern oder anreizen oder in denen Organe, Einrichtungen, Behörden, oder leitende Beamte des Staates (in Preußen z. B. außer den Ministern, die Oberpräsidenten, die Regierungs- und Polizeipräsidenten), oder Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtes, ihre Einrichtungen, Gebräuche oder Gegenstände ihrer religiösen Verehrungen, z. B. der Heilige Rock von Trier, beschimpft oder böswillig verächtlich gemacht werden, ohne weiteres von der Polizei beschlagnahmt und eingezogen werden. Dieses Beschlagnahmerecht erstreckt sich in gleicher Weise auf Zeitungen und Zeitschriften (periodische Druckschriften) wie auf Bücher und Broschüren (nichtperiodische Druckschriften). Im Gegensatz zu den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuches der Strafprozessordnung und des Pressegesetzes vom 7. 5. 1874 braucht nicht bis zur Verbreitung der Druckschrift mit der Beschlagnahme der Druckschrift gewartet zu werden. Es ist auch nicht notwendig, daß eine strafbare Handlung durch den Inhalt der Zeitung oder Zeitschrift begangen ist.

Zum Zweck der Beschlagnahme solcher Druckschriften, deren Verbreitung nach den oben aufgeführten Bestimmungen die Verordnung zu verhindern sucht, ist auch eine Durchsuchung von Räumen, wie z. B. Druckereien, Redaktionen zugelassen. Ferner aber auch eine Beschlagnahme von Postsendungen, in denen die Polizei derartige Druckschriften anzufinden hofft. Die Möglichkeit von Zeitungsverboten wird noch gegenüber der im Republikstrafgesetzbuch vorgesehenen ausgedehnt. Die Verbotsdauer wird für Tageszeitungen verdoppelt und auf acht Wochen ausgedehnt (§ 12 Abs. 2). Auch die Voraussetzungen des Verbotes sowohl von periodischen Druckschriften als auch von Tageszeitungen sind erweitert, indem dieselben Gründe, die zur Beschlagnahme und Einziehung nach der Verordnung genügen, auch zur Verbotsbegründung ausreichen.

Aber auch diese durch die Verordnung vom 28. 3. 31 geschaffenen Beschränkungen des Pressewesens reichten den Behörden des gegenwärtigen Regimes nicht aus; die zweite Verordnung des Reichspräsidenten „zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen“ vom 17. 7. 31 (RGBl. I S. 371) bzw. ihre Neufassung vom 10. 8. 31 (RGBl. I S. 436) schuf neue verschärfte Unterdrückungsmöglichkeiten, die einen Zustand praktischer Rechtslosigkeit für die Presse der Arbeiterbewegung geschaffen haben, der im vollsten Widerspruch mit den Versprechungen einer demokratischen Staatsform steht und eine Herabdrückung der angeblichen Staatsbürger in das Untertanverhältnis der Vergangenheit bedeutet. Nach der zweiten „Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen“ können die Reichsregierung und im Einverständnis mit ihr auch die Landesregierungen

Weitere Beschränkungen durch die zweite Verordnung vom 17. 7. bzw. 10. 8. 1931.

gen die oppositionelle Presse zum Abdruck von Regierungskundgebungen und Entgegnungen zwingen (§ 1). Gegenüber den Entgegnungen ist der Redaktion der Zeitung eine Stellungnahme in der gleichen Nummer ausdrücklich untersagt. Zuwiderhandlungen gegen diese Abdrucksnötigung können mit Verbot bis zu 8 Wochen bei Tageszeitungen, bis zu 6 Monaten bei Wochen- und Monats-Schriften bestraft werden (§ 2 Abs. 2 Ziff. 1). Ferner können periodische Druckschriften verboten werden mit der Begründung, daß „durch ihren Inhalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird“ (§ 2 Abs. 2 Ziff. 2). Nichtperiodische Druckschriften können mit der gleichen Begründung, daß ihr Inhalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden (§ 2, Abs. 1).

Durch Gesetz vom 4. 3. 31 zur Aenderung des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. 5. 1874 darf ein durch Immunität geschützter Abgeordneter nicht verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift sein. Die Verordnung vom 28. 3. 31 läßt ausdrücklich Zeitungsverbote auch dann zu, wenn bei einer Zeitung oder Zeitschrift ein Abgeordneter als verantwortlicher Redakteur zeichnet.

Im dritten Abschnitt hat die Verordnung vom 28. 3. 31 die Zuständigkeit sowohl für die vereinsrechtlichen als auch für die presserechtlichen Maßnahmen dahingehend geregelt, daß sie in erster Linie die Ortspolizeibehörden für zuständig erklärt hat. Nur für einige wenige Maßnahmen ist die Zuständigkeit der obersten Landesbehörde so z. B. für das Verbot von Vereinigungen (§ 7), für das Verbot von Vereinsabzeichen und Uniformen (§ 8), sowie für das Verbot von Tageszeitungen und periodischen Druckschriften vorbehalten, jedoch kann die oberste Landesbehörde dieses Verbotsrecht übertragen. In Preußen sind außer dem Minister des Inneren, die Oberpräsidenten, der Polizeipräsident von Berlin und der Regierungspräsident zu Sigmaringen zu solchen Verböten bevollmächtigt.

Die Maßnahmen der Ortspolizeibehörden, die auf Grund der Verordnung vom 28. 3. 31 erlassen sind, können durch Beschwerde angefochten werden (§ 13). Die Beschwerde muß bei der Stelle eingelegt werden, die die Maßnahme ausgesprochen hat. Auf Antrag des Betroffenen müssen ihm die Anordnung und ihre Gründe in schriftlicher Niederlegung mitgeteilt werden. Der Antrag auf schriftliche Begründung muß zweckmäßig unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen gestellt werden. Der Gang der Beschwerde richtet sich nach Landesverwaltungsrecht, in Preußen können die Anordnungen auch im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bezirksauschuß und dem Oberverwaltungsgericht angefochten werden. In anderen Ländern dagegen, z. B. in Bayern, ist ausschließlich Beschwerde im Dienstaufsichtswege (Regierungs- und Ministerialinstanz) zulässig.

Ein besonderes, anders konstruiertes Beschwerderecht ist gegenüber den Anordnungen der obersten Verwaltungsbehörden oder deren Stellvertreter gegeben. Bei Auflösung von Vereinigungen (§ 7), Uniform- und Abzeichen-Verbot (§ 8) und Zeitungen- und Zeitschriften-Verbot (Verordnung I § 12 Abs. 2, Verordnung II § 2) ist die Beschwerde gleichfalls bei der Stelle einzulegen, von der das Verbot ausgegangen ist, z. B. bei dem Polizeipräsidenten zu Berlin, bei einem preußischen Oberpräsidenten, bei der Polizeidirektion München usw. Die Beschwerde läuft dann, falls nicht Abhilfe getroffen wird, zunächst an das Innenministerium des betr. Landes,

**Zuständigkeit für
Zwangsmah-
nahmen und Ver-
bote.**

Beschwerderecht.

von dort zum Reichsinnenministerium und endet beim 4. Strafsenat des Reichsgerichtes (§ 13 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Wird die Beschwerde gegen das Verbot einer periodischen Druckschrift eingelegt, so ist, wenn die Beschwerde nicht spätestens am 5. Tage nach ihrer Einlegung der Stelle zugeleitet ist, die sie dem Reichsgericht vorzulegen hat, das Verbot ohne sachliche Nachprüfung sofort aufzuheben (Art. 2 der Verordnung vom 10. 8. 1931, RGBl. I S. 435). Besonders zu beachten sind die Beschwerdefristen; die Beschwerden müssen spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Verbotes bei der Verbotsstelle eingegangen sein.

Strafen.

Vorfällige Verstöße gegen die Anmeldepflicht von Versammlungen, Verletzung der Bedingungen (Auflagen für Versammlungen) usw. sind unter Strafe gestellt. Veranstalter, Leiter, Redner trifft Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten bis zu fünf Jahren. Teilnehmer an nicht genehmigten Versammlungen, Lastkraftwagenfahrten können wahlweise mit Gefängnis oder Geldstrafe bestraft werden. Für die Kraftwagenführer bzw. für die Wagenbesitzer besteht sodann noch die Gefahr, daß ihnen im Anschluß an eine Verurteilung die polizeiliche Zulassung für ein Jahr entzogen werden kann.

Gleichfalls mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer öffentlich zu einer Gewalttat gegen eine bestimmte Person oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anreizt, soweit nicht andere Vorschriften eine höhere Strafe ansetzen (§ 2 Abs. 2). Das unbefugte Führen einer Schusswaffe wird — wenn mit der Schusswaffe eine Gewalttätigkeit gegen einen anderen oder eine Drohung ausgeübt wird — mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden (§ 5). Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der Polizeikontrolle über Plakate und Flugblätter werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Strafvorschrift wegen Teilnahme an einer verbotenen Versammlung (§ 3 d. Verordnung vom 28. 3. 31) ist durch Ergänzungen der Verordnung vom 6. 10. 31 auch auf die Teilnahme einer anmeldepflichtigen, aber nicht angemeldeten Versammlung sowie auf die Teilnahme an einem nicht angemeldeten Aufzug ausgedehnt worden. — Ferner hat der Teil VII § 9 der Verordnung vom 6. 10. 1931 die Maschen des Notverordnungs-systems dadurch verengt, daß Reichsverfassung erlassenes Versammlungs- oder Aufzugsverbot unter Strafe gestellt werden.

Schließlich sind die Vorschriften über Plakate und Flugblätter (§§ 10, 11 der Verordnung vom 28. 3. 31) durch eine Konfiskationsbefugnis und Verbotsmöglichkeit der Polizei erweitert worden. Plakate und Flugblätter, deren Inhalt nach Meinung der Polizei geeignet ist, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden, können nicht nur, wie bisher, beschlagnahmt und eingezogen werden, sondern die Polizei hat die Befugnis, sie bei erfolgter Vorlage oder wegen Nichtvorlage zu verbieten. Verstöße gegen dieses Verbot werden mit Gefängnis bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Verordnung vom 6. 10. ändert sodann die Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. 3. 31 in einigen Punkten ab. So ist eine „Milderung“ bei den Vorschriften über die Bestrafung wegen Veranstaltung von verbotenen Aufzügen

Ausdehnung von Strafvorschriften durch die Verordnung vom 6. 10. 1931.

Sogenannte Strafmilderungen.

unter freiem Himmel (§ 2 Nr. 1, § 3 Verordnung vom 28. 3. 31) angeordnet. Es tritt künftig keine Bestrafung ein, wenn ein politischer Zweck mit der Tat nicht verbunden war und eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht eingetreten ist. In Wirklichkeit handelt es sich natürlich nicht um eine Milderung der Strafspraxis gegenüber dem revolutionären Proletariat, sondern die Formulierung der ersten Verordnung über politische Ausschreitungen war so weitgehend, daß durch diese Vorschriften die sogenannten unpolitischen Wander-, Turn- und Sportvereine die bewußten oder unbewußten Hilfsorgane der bestehenden Verordnung gegen die Bestimmungen verstoßen haben. Die formalistische Rechtsprechung bestrafte wiederholt Personen, insbesondere jugendliche, die nach Absicht der Verfasser der Notverordnung nicht getroffen werden sollten, da sie als Unpolitische im bürgerlichen Sinne eben politisch zuverlässig oder zumindest harmlos sind. Gerade diese Aufhebung zeigt mit aller Deutlichkeit, daß sich diese Verordnung ganz bewußt gegen das revolutionäre Proletariat richtet und auch durch diese Abänderung in dieser Richtung abgestellt werden soll.

In ihrem 6. Teil behandelt die Verordnung vom 6. 10. 31 die Rechtspflege. Im Kapitel I trifft sie Maßnahmen unter dem Motto „Bereinfachung und Ersparnisse“. Der § 1 bringt eine Ausnahmeregelung für die sogenannten Monstreprozesse, d. h. Strafprozesse von außerordentlichem Umfang, sei es durch die große Zahl der Angeklagten und Zeugen, sei es durch den Umfang des zu verhandelnden Materials. Für derartige Prozesse wird, soweit sie nach den allgemeinen Vorschriften zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, eine einzige Tatsacheninstanz geschaffen, indem als erkennende Gerichte die großen Strafkammern beim Landgericht bestimmt werden, die Berufungsmöglichkeit aber genommen wird. Die Staatsanwaltschaft kann diesen Antrag stellen, wenn eine Voruntersuchung stattgefunden hat, und sie soll ihn stellen, wenn die Hauptverhandlung mehr als 6 Tage dauern wird. Für das Proletariat hat diese Regelung die Bedeutung, daß die Staatsanwaltschaft bei allen Massendelikten, wie Landfriedensbruch, Aufruhrprozessen, Abtreibungsprozessen, in der Lage ist, durch Verbindung von Teilvorgängen eine größere Anzahl von Angeklagten und Zeugen zu schaffen, und so den Angeklagten die Berufungsinstanz zu nehmen. Für die proletarischen Angeklagten wird sich bei der heutigen Zusammensetzung der Gerichte und bestehenden Lageverhältnisse der Fortfall der 2. Instanz vielfach so äußern, daß sich Mängel der ersten Beweisaufnahme, die zu einer besonderen Härte und unbegründeten Verurteilung von Angeklagten geführt haben, durch die bleibenden Rechtsmittel der Revision und Wiederaufnahme überhaupt nicht beseitigen lassen. In den Fällen dagegen, wo es sich bei diesen Monstreprozessen um Delikte von Angehörigen der herrschenden Klasse, Korruptionsangelegenheit usw. handelt, wird die Angelegenheit mit einem skandalösen Freispruch beendet, so daß ein zweiter Freispruch in der Berufungsinstanz entbehrlich wird. Obwohl wir überzeugt sind, daß unter den bestehenden Klassenverhältnissen auch eine zweite Tatsachen- (Berufungs-) Instanz insofern nur bedingten Wert hat, weil die Richter in beiden Fällen aus derselben sozialen Schichtung entnommen werden, so bedeutet doch die Möglichkeit der Nachprüfung des Prozeßstoffes mit Zeugen und Urkunden in einer zweiten Instanz einen gewissen Schutz für die Angeklagten, die im bürgerlichen Staate in der Mehrzahl Proletarier sind. Wenn jetzt gerade bei besonders wichtigen Prozessen, wie bei den großen Landfriedensbruch- und Aufruhrprozessen sowie Pro-

Die Beseitigung der Berufung für große Prozesse.

zessen gegen den § 218 die zweite Instanz genommen wird, so hat eine solche Maßnahme über den amtlicherseits angegebenen Zweck der Vereinfachung und des Ersparnisses hinaus auch eine kriminalpolitische Bedeutung. Für die Arbeiter ist es von besonderem Interesse, sich zu merken und nachzulesen, daß die sozialdemokratischen Führer und im besonderen hier die sozialdemokratischen Juristen es als eine der größten Errungenschaften ihrer Politik gefeiert haben, daß die Berufungsinstantz in der Nachkriegszeit eingeführt wurde und die alten Strafkammern, gegen deren Urteil es nur die Revision gab, verschwanden. Nunmehr ist von der durch die Sozialdemokratie gehaltenen Brüning-Regierung auch diese Errungenschaft sozialdemokratischer Justizpolitik für die großen politischen Prozesse verschwunden.

Freies Ermessen
der Behörden bei
Verfolgung von
Übertretungen.

Nach Teil VI § 2 der Verordnung vom 6. 10. 31 werden Übertretungen künftig nur verfolgt, wenn es das öffentliche Interesse erfordert. Bisher bestand das sogenannte Legalitätsprinzip, d. h. der Staatsanwalt war verpflichtet, auch bei Übertretungen, also kleinen Delikten, soweit er sie nicht wegen Geringfügigkeit einstellte, zu verfolgen. Eine Einschränkung der Verfolgung von Übertretungen könnte, da das Proletariat auch von diesen Bestrafungen vielfach getroffen wird, als eine vom proletarischen Standpunkt aus zu billige Maßnahme angesehen werden. In der Praxis der bürgerlichen Justiz aber darf nicht verkannt werden, daß das öffentliche Interesse, wie es im bürgerlichen Klassenstaate von den Behörden aufgefaßt wird, im Einzelfalle keineswegs identisch ist mit dem Interesse der überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung. Je nach der Einstellung des Staatsanwalts werden Übertretungen verfolgt werden oder ihre Verfolgung wird unterbleiben. Bei der gesellschaftlichen Stellung der Bourgeoisie wird die Beseitigung der Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, Übertretungen zu verfolgen, vor allem die Folge haben, daß sich die Angehörigen der Bourgeoisie vor den strafrechtlichen Folgen ihrer Übertretungen in erster Linie zu schützen wissen werden, so z. B. wird die Bestrafung von Verstößen gegen Verkehrsvorschriften, an denen die Bourgeoisie als Automobilbesitzer und -führer erheblich beteiligt wäre, abnehmen. Ebenso werden Übertretungen der Gewerbeordnung und sozialpolitischer Schutzvorschriften, an der die Unternehmer oder Unternehmervertreter als Straffällige in Frage kommen, noch weniger als bisher verfolgt werden.

Einschränkung der
öffentlichen Klage
bei gleichzeitiger
Beschränkung des
Armenrechts.

Im Teil VI § 3 der Verordnung vom 6. 10. 31 wird vor der Erhebung der öffentlichen Klage für den Fall, daß die Straffälligkeit von der Entscheidung über eine Frage des bürgerlichen oder Verwaltungsrechts abhängt, verlangt, daß der Geschädigte Klage im Zivil- oder Verwaltungsprozeß vor Erledigung des Strafverfahrens durchführt. Diese Regelung bedeutet, daß sich der reiche Mann, ähnlich wie im englischen Strafprozeß, im Wege der Zivilklage die Voraussetzungen für seinen Strafprozeß schaffen kann. Wie der Unbemittelte in solchem Falle zu seinem Recht kommt, wird in der Verordnung nicht gesagt, vielmehr wird in dem gleichen Teil und Kapitel der Verordnung (vgl. Teil VI § 11) eine erhebliche Einschränkung des Armenrechts getroffen, so daß mit der gleichzeitigen Einschränkung der Verpflichtung der Staatsanwaltschaft zur öffentlichen Klage der Proletarier und verarmten Mittelständler bei gewissen Verletzungen ihrer Vermögensrechte bei einer solchen Regelung sowohl strafrechtlich wie zivilrechtlich gegenüber seinem bemittelten Gegner schutzlos bleibt.

Zur Aburteilung der nach der Verordnung vom 28. 3. 31 für strafbar erklärten Handlungen ist das Verfahren vor dem Schnellrichter gemäß § 212 der Strafprozeßordnung erweitert worden (§ 14 Abs. 1), (vgl. S. 25). Die Aburteilung im Schnellverfahren ist bei den in dieser Verordnung unter Strafe gestellten Handlungen sowie bei allen zur Zustimmigkeit der Amtsgerichte gehörenden Handlungen überhaupt zulässig, soweit die Straftaten an öffentlichen Orten in Versammlungen oder durch Verbreitung von Schriften begangen werden. Die Einschränkung des § 212 fallen fort, das Schnellverfahren ist zulässig, gleichgültig, ob der Beschuldigte sich freiwillig stellt oder als Festgenommener von der Polizei vorgeführt wird. Als alleinigen Schutz gegen eine überstürzte Aburteilung ist abweichend von der StPO. dem Schnellrichter die Befugnis gegeben, durch Beschluß die Sache an die Staatsanwaltschaft zurückzuweisen, wenn der Richter die Angelegenheit als zur Verhandlung im Schnellverfahren ungeeignet betrachtet.

Erweiterte
Schnellgerichts-
barkeit.

In Teil VI § 4 Ziffer 1 der Verordnung vom 6. 10. 31 wird die Ladungsfrist zur Hauptverhandlung im Schnellverfahren gemäß § 212 StPO. auf 3 Tage angesetzt, jedoch mit der Ermächtigung für die Behörden, diese Frist auf 24 Stunden herabzusetzen.

Verhärfung des
Schnell-
verfahrens.

Solange noch kein Urteil gefällt ist, kann das Gericht, wenn sich zeigt, daß die Sache zur Verhandlung in einem beschleunigten Verfahren nicht geeignet ist, die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft zurückverweisen. Die öffentliche Klage gilt in diesem Falle als noch nicht erhoben (Teil VI § 4 Ziffer 2).

Überleitung eines
Schnellverfah-
rens in das or-
dentliche Verfah-
ren.

Nach Teil VI § 5 der Verordnung kann im Verfahren vor dem Amtsrichter und dem Schöffengericht der Angeklagte auch, wenn ein Verbrechen den Gegenstand der Aburteilung bildet, also wenn auch auf Zuchthausstrafe erkannt werden kann, auf seinen Antrag vom Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden. Für den Proletarier empfiehlt es sich, von diesem Vorrecht, aus dem sehr erhebliche Nachteile entstehen können, keinen Gebrauch zu machen. Es klingt nämlich wie ein schlechter Scherz, wenn die Notverordnung die Einschränkung macht, „sofern es sich um eine Sache von minderer Bedeutung handelt“. Es ist schwer verständlich, wie vom Standpunkt eines Angeklagten eine Sache von „minderer Bedeutung“ sein kann, wenn es darum geht, ob er auf Jahre in das Gefängnis oder Zuchthaus gesteckt wird oder ob er freigesprochen wird.

Verfahren in Ab-
wesenheit.

Eine Revision in Strafsachen kann vom Oberlandesgericht, das über sie zu entscheiden hat, durch Beschluß verworfen werden, wenn der Senat des Oberlandesgerichts einstimmig die Revision offensichtlich für unbegründet hält (VI. Teil § 6 der Notverordnung vom 6. 10. 1931).

Einschränkung der
Revision.

Die §§ 81—82 StGB. bedrohen das Unternehmen, die Verfassung des Deutschen Reiches oder eines deutschen Landes, z. B. Preußens, Bayerns, Hamburgs, gewaltsam zu ändern, mit lebenslänglichem Zuchthaus oder Festungshaft. Die §§ 83, 84, 85 StGB. behandeln Spezialfälle des Hochverrats, hochverräterische Verschwörung, Truppenanwerbung und öffentliche Aufforderung zum Hochverrat.

Verhärfung der
Hochverratspara-
graphen.

Der § 86 StGB. bedroht jede, ein hochverräterisches Unternehmen vorbereitende Handlung, die von den vorangegangenen Paragraphen nicht erfasst ist, mit Zuchthaus bis zu 3 Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer. Bei mildernden Umständen tritt Festungshaft von 6 Monaten bis zu 3 Jahren ein.

Die Festungshaft ist eine Standesstrafe, eine sogenannte Ehrenhaft. Nach dem StGB. § 17 ist die Festungshaft die leichteste Art der Freiheitsentziehung. Bei den Hochverratsdelikten ist diese Strafart beibehalten, weil der Gesetzgeber für den Fall scharfer Machtkämpfe verschiedener Gruppen der herrschenden Klasse ihren Angehörigen, insbesondere dem Adel und dem gehobenen Bürgertum, im Falle eines politischen „Anfalls“ eine „standesgemäße“ Strafe, unabhängig von einem Gnadenakt von Gesetzes wegen offenhalten wollte. § 20 StGB. bestimmt, daß auf Zuchthausstrafe bei Hoch- und Landesverrat nur dann erkannt werden kann, wenn im Urteil festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung des Täters entsprungen ist. Diese Zweiteilung hatte zur Folge, daß in der Vorkriegszeit proletarische Hochverräter nach Ansicht der Richter regelmäßig „ehrlos“ gehandelt hatten. Sie wurden daher ins Zuchthaus geschickt. Nur ausnahmsweise erhielten Vertreter proletarischer Interessen Festungshaft.

Infolge der veränderten sozialen und politischen Stellung der Arbeiterklasse nach der russischen Oktoberrevolution und dem Umsturz in Mitteleuropa wurde in den ersten Nachkriegsjahren gegen Proletarier außer zahlreichen Zuchthausurteilen in den sogenannten leichteren Fällen vielfach auch Festungshaft erkannt. Sehr bald begannen die Behörden aber so z. B. in Bayern im Strafvollzug die Festungshaft, die gegen eine größere Anzahl von Proletariern zu vollstrecken war, zu verschärfen und dem Charakter der Gefängnis- und Zuchthausstrafe anzunähern.

Das Republikshutzgesetz in seiner ersten Form vom 21. Juli 1922 hatte bereits dazu geführt, daß einige Jahre hindurch Proletarier bei Anklagen auf Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens in Verbindung mit Vergehen gegen das Republikshutzgesetz auch bei Zubilligung mildernder Umstände nicht mit Festung, sondern mit Gefängnis bestraft wurden. Auf diese Weise kamen insbesondere Redakteure und Schriftsteller der oppositionellen Arbeiterpresse wegen sogenannten literarischen Hochverrats nicht auf die Festung, sondern in das Gefängnis.

Dieser Zustand wurde selbst von einem Teil der bürgerlichen Parteien als unwürdig empfunden. 1926 wurde daher eine Milde rung des Republikshutzgesetzes vom Reichstag beschlossen; damit wurde die Festungshaft wiederum Hauptstrafe beim literarischen Hochverrat.

Durch die Notverordnung vom 6. Oktober 1931 Teil VII § 1 Ziffer 1 wird wiederum durch Aenderung des § 86 StGB. die Gefängnisstrafe die Regelstrafe bei Vorbereitung zum Hochverrat, auch wenn mildernde Umstände vorliegen und die Straftat durch die Presse begangen ist. Auch in bezug auf die Dauer der Strafe bringt die Verordnung vom 6. 10. 31 eine Verschärfung, da die Mindeststrafe für Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens auf ein Jahr Gefängnis angelegt wird.

Nach dem Strafgesetzbuch von 1871 ist eine Einziehung (Konfiskation) der Gegenstände, die zur Begehung einer hochverräterischen Handlung gebraucht oder nach Ansicht der Richter bestimmt sind nur zulässig, wenn diese Werkzeuge im weitesten Sinne Eigentum des Täters oder eines Teilnehmers waren (§ 40 StGB.). Teil VI § 1 Ziffer 2 der Notverordnung vom 6. 10. 31 schafft eine außerordentliche Konfiskationsbefugnis durch die Einfügung eines neuen § 86 a in das Strafgesetzbuch.

Erweiterte Einziehung (Konfiskation) bei Hochverrat.

Die Behörden erhalten nunmehr die Befugnis, Gegenstände, die Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens benutzt worden sind oder nach Auffassung der Richter gebraucht werden sollten, auch dann einzuziehen oder unbrauchbar zu machen, wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer an der Straftat gehören, sondern zweifelsfrei Eigentum eines an dem hochverräterischen Unternehmen völlig Unbeteiligten sind. Auf Einziehung oder Unbrauchbarmachung dieser Gegenstände kann auch im objektiven Verfahren erkannt werden, d. h. es braucht zur Fortnahme der Gegenstände kein Strafprozeß gegen eine bestimmte Person mit dem Ergebnis der Verurteilung durchgeführt werden.

Die praktische Bedeutung dieser Verschärfung gilt vor allem für die politische Betätigung durch die Presse. Es ist nach der Notverordnung vom 6. 10. 31 nicht nur zulässig, das Schreibpapier, den Bleistift und den Füllfederhalter des hochverräterischen Schriftstellers und Redakteurs zu beschlagnahmen und einzuziehen, sondern auch die gesamte Einrichtung der Redaktionsräume und darüber hinaus die gesamte Druckereinrichtung, wie die zur Herstellung von beanstandeten Schriften benutzten Plattenformen sowie die Schreibmaschinen, Verdüpfungsapparate, Setzmaschinen, Flachdruck- und Rotationsmaschinen.

Die seinerzeit viel kritisierte höchst richterliche Entscheidung, durch die der Stuttgarter Redakteur Kau von der Süddeutschen Arbeiterzeitung auf Grund einer Filmkritik wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt wurde, zeigt, wie leicht ein beliebiger Artikel der oppositionellen Presse beanstandet werden kann und daß praktisch die proletarische Presse, aber auch die bürgerlichen Druckereien der vollkommenen Willkür der Behörden ausgeliefert sind.

Bei den durch die Notverordnung der Beschlagnahme und Einziehung ausgeführten Gegenständen kann es sich um Gegenstände von erheblichem wirtschaftlichem Wert handeln. Diese Bestimmungen bedeuten einen kaum zu überbietenden Eingriff in das System des Privatrechts.

Wir haben nunmehr die Frage zu beantworten, ob und in welcher Weise sich der Druckereibesitzer juristisch gegen die Konfiskationsmöglichkeiten der Notverordnungen zu schützen vermag. Nicht einmal die Vorzensur durch einen privat beauftragten Juristen — wenn eine solche Durchsicht aller Manuskripte durch qualifizierte juristische Kräfte finanziell und zeitlich als tragbar angenommen wird — vermag der Druckerei eine Garantie zu verschaffen. Die Ansichten der bürgerlichen Juristen der verschiedensten Parteirichtungen, von den Nationalsozialisten über die Deutschnationalen, das Zentrum bis zu den Demokraten, haben, wie die Reichstagsdebatten wiederholt gezeigt haben, eine andere Auffassung von dem Umfang der Hochverratsbestimmungen wie das Reichsgericht und das Reichsjustizministerium, die praktisch jene juristische Grenzenlosigkeit des Hochverratsbegriffs übernommen haben, den der berühmte Historiker Mommsen als charakteristisch für die Gesetzgebung der römischen Verfallszeit erwähnt. Würde daher ein besonders korrekter Drucker auf den Gedanken kommen, sich von aktiven Reichsgerichtsräten Gutachten über jedes seiner Manuskripte einzuholen oder frühere Mitglieder des Reichsgerichts als Syndizi zu engagieren, so würde er praktisch seinen Betrieb bald einstellen müssen, weil seine Gutachter in jedem aktuellen Manuskript das Gespenst des Hochverrats erblicken würden.

Die Auswirkungen der neugeschaffenen Konfiskationsbefugnis des § 86 a dürften aber andere sein, als sich die Urheber der Notverordnung vom 6. 10. 31 versprechen. Beständen noch die wirtschaftlichen Zustände der Vorkriegszeit oder einer aufsteigenden Konjunktur, so werde die Konfiskation für jede Druderei mit aktiver Bilanz eine große Gefahr, unter Umständen das gesamte Betriebsvermögen aufs Spiel zu setzen. In der gegenwärtigen, allgemeinen Krise aber sind nicht nur die Schreibmaschinen und Abziehapparate der Privatleute und Kleinunternehmer auf Abzahlung gekauft, sondern auch die Sehmashinen und die großen Rotationsmaschinen umfangreicher, angesehener bürgerlicher Druderei-Unternehmungen sind in der Regel nicht voll bezahlt oder über ihren Verkaufswert hinaus durch Hypotheken und Pfandrechte belastet. Bei der allgemeinen, notorischen Verschuldung dürften häufig die geschuldeten Beträge, für die an den Maschinen ein Pfandrecht bestellt ist, die geleisteten Anzahlungen übertreffen, so daß jede Konfiskation der gesamten Druderei-Einrichtung oder einzelner Teile am wenigsten den strafrechtlich verfolgten Auftraggeber, weniger den Drudereieigentümer, in voller Schwere dagegen die ausschließlich wirtschaftlich interessierten, aber politisch und strafrechtlich völlig unbeteiligten Gläubiger des Druderei-Unternehmens treffen würde.

Der Einwand, daß die Notverordnung nur die revolutionäre Arbeiterschaft und ihre Presse treffen soll, ist in der Frage der Konfiskation der Vielfältigungsapparate und Druckmaschinen nicht durchgreifend. Mögen die Verfasser der Notverordnung auch nach der Presse der revolutionären Arbeiterschaft gezielt haben, in der Praxis müssen die Geschosse der Konfiskationsbefugnisse weit darüber hinaus auch andere Bevölkerungskreise empfindlich treffen. Besonders beachtlich ist es hierbei, daß die Regierung die hier kritisierte Konfiskationsbefugnis der Notverordnung keineswegs als eine vorübergehende Maßnahme gedacht hat, sondern, wie die Aufnahme dieser Bestimmung in das Strafgesetzbuch zeigt, die feste Absicht hat, diese Neuerung zu einer Errungenschaft des jetzigen und künftigen allgemeinen Strafrechts werden zu lassen. Wir zweifeln nicht, daß die ersten Opfer dieser Verordnung Druckereien sein werden, die für das revolutionäre Proletariat gearbeitet haben. Bei der Relativität und Unstabilität der wirtschaftlichen und politischen Zustände in Deutschland wird die Konfiskationsmöglichkeit des § 86 a bald auch Wirtschaftsunternehmungen treffen, die für politische Parteien und Weltanschauungsgruppen tätig geworden sind, die keineswegs als „revolutionär“ angesprochen werden können. Das Verbot der sozialdemokratischen Zeitung „Der Volksfreund“ in Braunschweig zeigt die Richtigkeit dieser Auffassung.

In diesem Zusammenhang ist die Stimme eines bürgerlichen Richters nicht unbeachtlich, der früher Senatspräsident beim Preussischen Kammergericht war. In der Deutschen Juristenzeitung (vgl. 36. Jahrg. 1931, Heft 20 S. 1287/88) macht dieser Jurist im Anschluß an eine Besprechung über die geänderte Rechtspflege und die Einsetzung von Sondergerichten folgende Ausführungen:

„Überhaupt kann man das neueste Ordnungsrecht nur mit einem Erstaunen lesen, das sich mit starker Beunruhigung paart. Man beseitigt die Grundrechte, man setzt sich über die Grundlagen des Privatrechts hinweg, man greift in öffentliche und private Rechte ein, in Rechte, die man bisher als unerschütterlichen Besitz betrachtete. Erkennt man nicht, daß man damit die Staatsautorität untergräbt? Daß man jedes Vertrauen auf Recht und Gerechtigkeit

beseitigt, daß man darüber hinaus jeden Kredit, jeden Vertragsabschluß unmöglich macht? Daß man das deutsche Volk immer mehr verarmt? Wie kann man glauben, eine derartige Not mit Palliativmitteln zu bekämpfen, die nur vergiften, ohne wirklich zu helfen? Wie darf man hoffen, ein Rechtssystem, das schon der Krieg, das schon die verfehlte Kriegsgesetzgebung, das schon die Inflation mit ihrer Vernichtung der Vermögen beängstigend erschüttert hat, auch noch über diese Notgesetzgebung hinauszurennen? Zerschlagen ist leicht, aufbauen unendlich schwer. Wo das Vertrauen hin ist, da kehrt es langsam, wenn überhaupt, zurück. Schluß, Schluß mit dieser Gesetzgebung! . . .“

Da mit der Verbreitung des Klassenkampfes die proletarische Pressefähigkeit sich keineswegs mehr auf Berufsredakteure und Verleger beschränkt, sondern die Herausgabe von Betriebs-, Straßen-, Zellenzeitungen usw. dazu führt, daß sehr viele politisch aktive Genossen die Verantwortung für die Herausgabe und die Verbreitung einer solchen gedruckten oder vervielfältigten Zeitung oder auch von Flugblättern tragen, so wird hier noch einmal auf eine der wichtigsten pressepolizeilichen Vorschriften hingewiesen, deren Beachtung in Tausenden von Fällen die Genossen vor Strafe schützen kann.

Zur Erleichterung der Strafverfolgung von Preßdelikten schreibt der § 6 des Preßgesetzes, daß auf jeder im Inland erscheinenden Druckschrift der bürgerliche Name und Wohnort (Ort des Geschäftsbetriebes oder der häuslichen Niederlassung) des Druckers und des Verlegers anzugeben sind (das sog. Ursprungszeugnis). Beim Selbstvertrieb (Selbstverlag) muß der Verfasser oder Herausgeber angegeben werden. Dem Verfasser ist lediglich freigestellt, sich entweder als Verleger oder als Verfasser oder als Herausgeber zu benennen.

Die Verfasser der Notverordnung erblicken in Schriften revolutionären Inhalts — insbesondere illegalen Schriften — die gefährlichsten Mittel, deren sich das revolutionäre Proletariat in seinem Kampf gegen den bürgerlichen Staat bedient. Vor allem wird jede Propaganda innerhalb der bewaffneten Macht des Staates, in der Reichswehr, der Reichsmarine und unter der Schupo, als „Zersetzung“ und als besonders strafwürdig angesehen. Eine erhöhte Staatsgefährlichkeit wird von den Behörden bei diesen Schriften als vorliegend angesehen, wenn sie anonym, d. h. ohne die vorgeschriebenen, pressegesetzlichen Angaben oder pseudonym, d. h. mit bewußt falschen Ursprungsangaben zum Zwecke der Irreführung erscheinen.

Die Strafverfolgungsbehörden haben schon unter dem bisherigen Rechtszustand versucht, durch besonderen Eifer die Verbreiter, Hersteller und Verfasser solcher Schriften zu ermitteln und der gerichtlichen Bestrafung zuzuführen. Die Verordnung vom 6. Oktober 1931 hat sich nicht begnügt, die erweiterte Einziehungsmöglichkeit der Herstellungsmittel durch den neuen § 86 StGB. — soweit es sich um Schriften hochverräterischen Inhalts handelt, zu schaffen. Sie trifft vielmehr in ihrem Teil VII §§ 2 und 3 illegale Schriften jeglicher Art.

In einer Erläuterung (§ 2 der Verordnung vom 6. Oktober 1931) werden Druckschriften als illegal angesehen bei dem Vorliegen folgender Voraussetzungen:

1. Der Inhalt der Schrift muß ein politischer sein.
2. Wenn in den §§ 6 und 7 des Preßgesetzes vorgeschriebenen Angaben über Drucker, Verleger, Verfasser, Herausgeber oder verantwortlichen Schriftleiter entweder überhaupt nicht enthalten oder unrichtig, unvollständig oder unleserlich sind.

Allgemeine Preßpolizeivorschriften.

Beschärfte Verfolgung illegaler Schriften.

Begriff der illegalen Schrift.

3. Wenn durch die Schrift
- a) ein Verbrechen des Hochverrats (§§ 81—86 StGB.) begangen wird;
 - b) ein Vergehen gegen die Vorschriften des § 11 des Republiksschutzgesetzes oder des § 7 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen über verbotene Vereine begangen wird, indem durch die Schrift
 - I. entweder eine aufgelöste Vereinigung unterstützt oder
 - II. der durch die Vereinigung geschaffene, organisatorische Zusammenhalt verbotswidrig weiter aufrechterhalten wird;
 - c) wenn die Schrift auf Grund des § 14 des Republiksschutzgesetzes oder auf Grund einer der Verordnungen zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen verboten ist oder eine Ersafschrift für eine solche Schrift darstellt;
 - d) wenn die Schrift eine Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung, oder Anreizung einer Person des Soldatenstandes zum Ungehorsam gegen Befehle in Dienstsachen, Aufforderung oder Anreizung zur Begehung einer Gewalttat gegen bestimmte Personen oder allgemein zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen enthält (§§ 110—112 StGB. oder § 2 Nr. 2 der Verordnung vom 28. März 1931).

Strafen.

Die Verordnung bedroht im § 2 mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr denjenigen, der vorsätzlich oder fahrlässig illegale Schriften der gekennzeichneten Art herstellt, verbreitet oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält. Strafbarkeit ist bereits gegeben, wenn der Täter weiß — oder aus Fahrlässigkeit (Nichtlesen der Schrift) nicht weiß —, daß es sich um eine Druckschrift politischen Inhalts handelt, und daß auf ihr zur Verheimlichung ihres Ursprungs die obengenannten Angaben (Drudort, Druderei, Verleger), das sogenannte Ursprungszeugnis (Impressum) fehlt oder falsch ist. Zur Strafbarkeit des Druders oder Verbreiters genügt die Tatsache, daß die Schrift objektiv illegal ist, d. h. gegen die genannten Vorschriften verstößt; es ist nicht notwendig, daß Druder und Verbreiter eine Schrift strafbaren Inhalts vorsätzlich haben herstellen und verbreiten wollen. Liegt Vorsatz vor und ist die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht, wird z. B. durch die Verbreitung einer Schrift hochverräterischen Inhalts ohne oder mit falschen Ursprungsangaben ein hochverräterisches Unternehmen unterstützt, so tritt die Strafe nur nach der schwereren Strafvorschrift (Hochverrat) ein. Bei vorsätzlicher Begehung des Verstoßes gegen § 2 der Verordnung ist im einfachen Rückfalle die Strafe Gefängnis nicht unter drei Monaten.

Der neugeschaffene § 86a StGB. (Konfiskation der Werkzeuge und Hilfsmittel, die zur Durchführung der Straftat benutzt worden sind oder bestimmt waren) ist auch auf die Fälle der Herstellung und Verbreitung illegaler Schriften für anwendbar erklärt worden. Es können also die Platten, Formen, Abziehapparate und Druckmaschinen, die zur Herstellung illegaler Schriften gebraucht worden sind, auch dann eingezogen und unbrauchbar gemacht werden, wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer an der Straftat gehören, sondern nachweislich zweifelsfreies Eigentum eines an der Straftat Unbeteiligten sind.

Um Lager von illegalen oder hochverräterischen Druckschriften leichter zu ermitteln, schafft die Verordnung im § 3 eine Anzeigepflicht über das Vorhandensein von Druckschriftenvorräten. Gleich-

Anzeigepflicht
über Druckschriftenvorräte.

zeitig wird eine Verpflichtung zur Ablieferung von den im Besitz oder Gewahrsam befindlichen Exemplaren der Druckschrift an die Polizeibehörde begründet (§ 3 Ziffer 1). Das Unterlassen der rechtzeitigen Anzeige oder Ablieferung wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Die Unterlassung der Anzeige bleibt nur straffrei, soweit die Denunziation sich gegen Verwandte auf- und absteigender Linie, Eltern, Großeltern im Verhältnis zu Kindern und Enkeln, sowie gegen Ehegatten und Geschwister richten würde. Ein Geistlicher ist nicht verpflichtet anzuzeigen, was ihm bei Ausübung der Seelsorge anvertraut worden ist.

Bezeichnenderweise sind dagegen weder Rechtsanwälte, Verteidiger noch Ärzte nach dem Text der Verordnung von der Anzeigepflicht ausgenommen. Es kann dahingestellt bleiben, wie weit die Gerichte im praktischen Fall auf Grund der Bestimmungen des Strafgesetzbuches über das Berufsgeheimnis (§ 300) und des Aussageverweigerungsrechtes der Strafprozeßordnung (§ 53 Ziffer 2 und 3) Verteidiger, Rechtsanwälte und Ärzte durch ihr allgemeines Berufsgeheimnis von einer Anzeigepflicht für entbunden halten. Die Verfasser der Notverordnung haben sich auf den Standpunkt gestellt, daß ausschließlich der Geistliche in diesem Falle eine strafrechtliche Sonderstellung erhalten soll, ein Zeichen, daß die Ministerialbürokratie die Vertreter der freien Berufe, die öffentliche Funktionen ausüben, wie Ärzte, Rechtsanwälte und Notare, in „staatspolitischer“ Hinsicht nicht für so „zuverlässig“ ansieht wie die Theologen.

Von besonderer Bedeutung wird der durch die Notverordnung geschaffene Ausnahmezustand für das technische Personal von Druckereien, das an der Herstellung sogenannter illegaler Schriften bewußt oder unbewußt mitgearbeitet hat. Besonders beachtlich ist es, daß jede an der Herstellung und Verbreitung beteiligte Person verurteilt werden kann, wenn das Gericht die Unkenntnis von dem strafbaren Charakter der hergestellten oder verbreiteten Schrift auf Fahrlässigkeit zurückführt.

Nicht nur die Druckereibesitzer, sondern das gesamte Personal der Druckereien wird durch die Bestimmungen der Notverordnung vom 6. Oktober 1931 auf das schwerste gefährdet. Selbst das freigewerkschaftliche Fachorgan, der „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker“, weist in einer seiner letzten Nummern ausdrücklich darauf hin, daß die schweren Gefahren dieser Notverordnung nicht etwa ausschließlich den Buchdruckern drohen, die einer radikalsten Opposition angehören, sondern den Buchdruckern in ihrer Gesamtheit. Mit Recht fragt dieses Organ, ob denn in den Ministerien gar keine Kenntnis von der Art des Druckereibetriebes bestände und ob die Behörde, die sonst für eine Arbeitsdisziplin ist, auf einmal unter Verletzung sämtlicher Grundprinzipien des bürgerlichen Arbeitsrechts dem einzelnen Arbeiter bis hinunter zum Lehrling eine Rechtspflicht aufbürden will, die dazu führen kann, daß jeder überhängliche Arbeiter oder auch ein Schiltanör den gesamten Arbeitsprozeß lahmlegen kann.

Die Notverordnung zwingt das gesamte im Produktions- und Verbreitungsprozeß tätige Personal, sich von dem Inhalt der hergestellten und verbreiteten Schrift politischen und weltanschaulichen Inhalts genaue Kenntnis zu verschaffen. Im dialektischen Prozeß haben die Verfasser der Notverordnung — wohl gegen ihren Willen — durchaus in der Richtung der Lenin'schen Forderung: „Jede

Röchin muß lernen, den Staat zu regieren“ gearbeitet, indem künftighin auch die Anlegerinnen und Botenfrauen der Druckereien gezwungen sein werden, aus der politischen Interesslosigkeit zu erwachen und sich mit Fragen des öffentlichen Lebens vertraut zu machen.

Die Anzeigepflicht über Druckschriftenvorräte ist von amtlicher Seite damit begründet worden, „daß im Interesse der öffentlichen Sicherheit“ das Verbot der Herstellung und Verbreitung von Zersetzungschriften für sich allein nicht ausreichend erscheint, daß vielmehr der Polizei die Möglichkeit gegeben werden muß, schon von dem Vorhandensein solcher Schriften Kenntnis zu erlangen, um sie vor ihrer Verbreitung beschlagnahmen zu können.

Die Anzeigepflicht des § 3 der Verordnung ist nicht auf Schriften mit fehlenden oder falschen Drudangaben, Drudort, Herstellerfirma und bei periodischen Zeitungen und Zeitschriften der verantwortliche Redakteur (Ursprungszeugnis, Impressum) beschränkt, vielmehr erstreckt sich der Denunziationszwang auch auf Schriften mit richtigen Druckvermerken, wenn der Inhalt der Schrift nach Auffassung der Behörde hochverräterischen oder staatsfeindlichen Charakter im Sinne der Vorschriften gemäß § 2 Ziffer 2 und 3 der Verordnung vom 6. Oktober. Eine „Zersetzungschrift“ wird auch bei richtigem Druckvermerk von der Behörde als „staatsgefährlich“ betrachtet. Im Gegensatz zu der Regelung des § 2 setzt die Anzeigepflicht des § 3 voraus, daß der Anzeigepflichtige, also z. B. der Buchdrucker oder Buchhandlungsgehilfe mit Einschluß der Anlegerinnen, Paderinnen, Laufburschen und Botenfrauen, den Inhalt der Druckschriften, deren Vorrat er anzeigen muß, kennt, d. h. daß er weiß, daß durch die Schrift eine hochverräterische oder eine andere der genannten strafbaren Handlungen erfüllt wird. Ist dem Buchhandlungsgehilfen, dem Lehrling und sonst dort beschäftigten Personen der Inhalt nicht bekannt, so kann die Anzeigepflicht auch nicht entstehen. Im Falle eines Verfahrens gegen sie wegen Unterlassung der Anzeige muß ihnen die Kenntnis des Inhalts bewiesen werden.

Nach der amtlichen Auffassung umfaßt die Anzeigepflicht im Sinne des § 3 die Angabe dessen, was der Verpflichtete von dem Vorhandensein des Druckschriftenvorrates weiß, also in erster Linie die Angabe des Ortes, an dem sich der Vorrat befindet, sodann auch Angabe des Eigentümers oder Gewahrsamsinhabers, soweit der Denunziant sie kennt. — Außer diesem Denunziationszwang über Druckschriftenvorräte und ihre Inhaber an die Polizei hat die Verordnung dem Denunzianten die Pflicht auferlegt, die in seinen Gewahrsam oder Besitz gelangten Stücke der illegalen Druckschriften unverzüglich der Polizeibehörde abzuliefern.

In dem Bestreben, die Verbote von Zeitungen und Zeitschriften möglichst wirksam zu gestalten, versucht die Verordnung vom 6. Oktober in ihren §§ 4 und 5 die Umgehung von Zeitungsverboten durch Lieferung von Ersatzblättern zu verhindern.

VII. Teil der Notverordnung § 4 Abs. 1 lautet:

„Eine periodische Druckschrift, die unter Duldung des Verlegers den Beziehern einer verbotenen Druckschrift als deren Ersatz zur Abwendung der Folgen des Verbots zugestellt wird, kann für die in § 12 Abs. 1 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. 3. 1931 (RGBl. I Seite 79) bestimmte Dauer, d. h. bis 8 Wochen bei Tageszeitungen, auf 6 Monate bei Wochen- und Monatschriften verboten werden.“

Nach Auffassung der Behörden waren die bisherigen Vorschriften nach zwei Richtungen unvollständig. Das Verbot einer periodischen Druckschrift auf Grund des § 13 des Republikshutzgesetzes oder auf Grund der 1. und 2. Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen umfaßt zwar auch die unter anderem Namen erscheinende inhaltlich gleiche Zeitung (Kopfbblatt) sowie auch diejenigen neuen Zeitungen, die sich sachlich als die alten darstellen oder als ihr Ersatz angesehen werden (§ 12 Abs. 3 der Verordnung vom 28. März 1931 oder § 2 Abs. 3 der Verordnung vom 10. August 1931).

Mit diesen Vorschriften hat die Behörde keine guten Erfahrungen gemacht. Wie amtlicherseits mit Bedauern festgestellt wurde, ist es Regel geworden, daß die ausgesprochenen Zeitungsverbote dadurch „umgangen“ wurden, daß den Beziehern der verbotenen Druckschrift während der Dauer des Verbots eine andere Zeitung derselben politischen Richtung zur Erfüllung der Abonnementsverpflichtung zugestellt wird. Diese Zeitungszustellung fiel bisher deshalb nicht unter das bestehende Verbot, weil die Zeitung nicht zu diesem Zweck neu herausgegeben, sondern auch schon bisher erschienen war.

Künftighin kann kein Verlag die Ersatzbelieferung in der Form übernehmen, die gegen die oben angeführte Vorschrift des § 4 verstößt, ohne den Betrieb wirtschaftlich zu gefährden.

Für das Verbot der Ersatzzeitung ist nach Teil VII § 4 Ziffer 2 die Stelle zuständig, die das ursprüngliche Verbot angeordnet hat. Soweit die als Ersatz gelieferte Zeitung in einem anderen deutschen Lande, z. B. in Sachsen, erscheint, während das erste Verbot in Preußen ergangen war, so ist die zuständige Landesbehörde von der Amtsstelle, die das erste Verbot angeordnet hat, um Anordnung des Verbots der Ersatzzeitung zu ersuchen. Will die ersuchte Behörde das Verbot nicht anordnen, so hat sie die Entscheidung des Reichsministers des Innern anzurufen. Der Reichsminister des Innern kann die Landesbehörde um das Verbot ersuchen. Entspricht die oberste Landesbehörde diesem Ersuchen nicht, so entscheidet in diesem Konflikt auf ihr Anrufen ein Senat des Reichsgerichts. Gegen das Verbot selbst steht dem Betroffenen die Beschwerde an den Senat des Reichsgerichts zu (Teil VII § 4 Ziffer 3).

Nach Teil VII § 5 der Verordnung vom 6. Oktober 1931 wird nunmehr unter Ausfüllung einer Lücke, welche die erste und zweite Notverordnung gelassen hatten, wie im § 14 des Republikshutzgesetzes der Weiterdruck und die Weiterlieferung einer auf Grund der beiden Notverordnungen verbotenen Druckschriften oder die Lieferung eines Ersatzblattes mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, außerdem kann auf Geldstrafe erkannt werden.

Die Regelung, durch die die Verfasser der Notverordnung praktisch das Lesen der oppositionellen Arbeiterpresse im Falle eines Zeitungsverbots für einen bestimmten Leserkreis unterbinden will, ist in ihrer juristischen Konstruktion als ein Fehlschlag anzusehen. Entweder die Behörde geht dazu über, gleichzeitig alle oppositionellen Zeitungen einer bestimmten Richtung, die ihr gefährlich erscheint, zu verbieten, dann enthüllt sie vor dem In- und Auslande mit voller Offenheit die Angleichung an die faschistischen Regierungsmethoden, oder die Inhaber der Staatsgewalt müssen einsehen, daß es nicht möglich ist, selbst bei einem kläglichen Rest bürgerlicher Selbstbestimmung dem einzelnen Staatsbürger vorzuschreiben, welche Zei-

tung er im Falle des Verbots der von ihm abonnierten Zeitung beziehen darf oder nicht. Betroffen von den Vorschriften des Teil VII §§ 4 und 5 der Verordnung vom 6. Oktober 1931 wird nämlich ausschließlich die vom Verlag auf Grund überlassener Abonnentenlisten bewirkte Lieferung einer anderen Zeitung als Ersatzblatt. Durch diese Vorschrift aber sind die Abonnenten einer verbotenen Zeitung in keiner Weise gehindert, sich aus den nicht verbotenen Zeitungen diejenigen auszusuchen, die sie, sei es aus weltanschaulicher, politischer Ueberzeugung oder aus welchen, keiner Nachprüfung unterliegenden Gründen zu beziehen wünschen. Ohne daß irgendeiner der Beteiligten gegen eine allgemeine gesetzliche Vorschrift oder gegen die der Notverordnung zu verstoßen braucht, wird eine rechtlich nicht begründete Bevormundung über die Zeitungslektüre gegenstandslos, wenn die Abonnenten einer verbotenen Zeitung von den nicht verbotenen legal erscheinenden Zeitungen ihrer Weltanschauung oder politischen Parteirichtung das Blatt bestellen, das sie zu lesen wünschen. Bestellt z. B. der Bezueher einer verbotenen Berliner Zeitung sofort nach der Bekanntgabe des Verbots bei der Post, bei einer beliebigen Zeitungsexpedition oder im Buchhandel (letztere Bezugsart kommt hauptsächlich für Zeitschriften in Frage) eine nicht verbotene Zeitung seiner Weltanschauung oder politischen Parteirichtung, die am selben Ort oder an einem anderen Orte Deutschlands erscheint, so wird weder durch die Bestellung noch durch die Lieferung dieser Zeitung seitens des Verlages der Tatbestand des Teils VII §§ 4 und 5 verwirklicht, denn der Verlag der nichtverbotenen legal erscheinenden Zeitung, der von der Post, der Zeitungsexpedition oder vom Buchhandel die Bestellung erhält, ist in keiner Weise in der Lage zu prüfen, ob der Besteller vorher Abonnent einer im Augenblick verbotenen Zeitung war. Eine solche Rechtspflicht kann den Zeitungsverlagen schon darum nicht aufgebürdet werden, weil sie vertriebstechnisch von der Post, von den Zeitungsexpeditionen oder dem Buchhandel die Anforderung auf ein Exemplar einer Zeitung erhalten und die Adresse des Abonnenten überhaupt nicht erfahren.

Nach dem Vorbilde des Faschismus, der wiederum sein Vorbild in dem Schwarzen Hundert, den Eicht Russischen Leuten der Zarenzeit, hat, sind in Deutschland reaktionäre Verbände und Parteien geschaffen worden, die den Zweck haben, einen Teil des Proletariats ideologisch einzufangen und gegen die revolutionäre Arbeiterklasse zu verwenden. Aus diesem Grunde führen diese reaktionären nationalistischen Parteien und Gruppen Bezeichnungen wie „Arbeiterpartei“ und bezeichnen sich auch als nationale „Sozialisten“. Die Tätigkeit dieser reaktionären Organisationen ist nicht nur eine agitatorische, sondern sie bedienen sich im Kampfe gegen die revolutionäre Arbeiterschaft vielfach der physischen Gewalt. In der gegenwärtigen Situation werden diese konterrevolutionären Truppen von der Regierung der Mitte zwar offiziell als Konkurrenten im Kampfe um den Besitz der Regierungsgewalt angesehen, von den Behörden, insbesondere von den Gerichten, wird berücksichtigt, daß diese Truppen in letzter Linie auch eine Reserve der Bourgeoisie gegen das revolutionäre Proletariat bilden. Diese konterrevolutionären Truppen, die von gewissen Kapitalistengruppen in allen politischen wie wirtschaftlichen Kämpfen gegen die Klassenbewusste Arbeiterschaft eingesetzt werden, werden von den Behörden weitgehend geduldet, im Gegensatz zu den Schutzorganisationen des revolutionären Proletariats, die, wie z. B. der „Rote Frontkämpferbund“ verboten sind.

Schließung von
Sammelstätten
staatsgefährlicher
Betätigung.

Ähnlich wie die Bestimmungen des Republiksschutzgesetzes und die erste Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen, die Gewalttaten dieser reaktionären Truppen gegen die Arbeiterschaft nicht nur nicht verhindert, sondern eher begünstigt haben, indem sie die Arbeiter entwaffneten und, wie z. B. den Hamburgischen Abgeordneten Henning, dem feigen Meuchelmord schwer bewaffneter Gegner auslieferten, so schafft die Verordnung vom 6. Oktober in ihrem § 7 über die Schließung von Sammelstätten staatsgefährlicher Betätigung Bestimmungen, die praktisch nur die Organisationen der revolutionären Arbeiterschaft treffen und eine weitere Einschränkung des Versammlungsrechtes für das Proletariat bedeuten. Durch § 7 der Verordnung vom 6. Oktober wird die Polizei ermächtigt, solche Sammelstätten staatsgefährlicher Betätigung zu schließen, wenn nach Ansicht der Behörde eine solche Maßnahme für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Beseitigung einer Gefahr der Wiederholung strafbarer Handlungen erforderlich ist. Die so erteilte Befugnis der Polizei erstreckt sich auf folgende Räumlichkeiten:

1. solche, von denen aus bandenmäßig aus politischen Beweggründen oder zu politischen Zwecken Gewalttätigkeiten begangen werden oder von denen den Umständen nach zu beforgen ist, daß sie von einer Mehrheit von Personen als Sammelstätten oder Stützpunkte für Gewalttätigkeiten dieser Art benutzt werden,
2. solche, in denen illegale Schriften, d. h. Schriften ohne den vorgeschriebenen Druckvermerk oder hochverräterischen und staatsfeindlichen Inhalts hergestellt oder zum Zwecke der Verbreitung vorrächtig gehalten werden (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des VII. Teils der Verordnung),
3. solche, in denen Personen Aufenthalt oder Unterkunft gewährt wird, die in diesen Räumen eine verbotene Vereinsstätigkeit fortsetzen.

Waffen, die in Räumlichkeiten der im § 7 bezeichneten Art vorgefunden werden, können polizeilich beschlagnahmt und eingezogen werden.

Eine Maßnahme, die an Bestimmungen des Bismarckschen Sozialistengesetzes anknüpft, aber über dieses Polizeigesetz noch hinausgeht, ist die Möglichkeit der Konzessionsentziehung auf 3 Monate, soweit es sich bei den gesperrten Räumen um eine Gast- oder Schankwirtschaft handelt. Nicht die Wirte von Nazilokalen, sondern die Wirte, die linksradikale Arbeiter zu Stammgästen haben, werden in der Praxis von dieser Bestimmung getroffen werden. Die Schließung der Räume kann nach allgemeinen polizeirechtlichen Grundsätzen so lange aufrecht erhalten werden, wie nach der Auffassung der Behörde die Voraussetzungen vorliegen. Die Sperrung wird also so lange dauern, bis die Behörde der Ansicht ist, daß eine Gefahr der Wiederholung der Taten, die zur Schließung der fraglichen Räumlichkeiten geführt haben, nicht mehr besteht. Das bedeutet je nach der Handhabung der lokalen Polizeigewalt unter Umständen die Schließung bis auf den Sanftnimmerleinstag. Gegen die Schließung solcher Räumlichkeiten ist ausschließlich Beschwerde im Dienstaufsichtswege zulässig. Der Reichsminister des Innern hat das Recht, jederzeit, also sowohl auf Beschwerde wie auch aus eigener Initiative, die Aufhebung einer solchen Maßnahme anzuordnen.

Strafen.

Wer eine auf Grund der Verordnung geschlossene Räumlichkeit vor Aufhebung der Schließung benutzt oder anderen zur Benutzung überläßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft; bei Gast- oder Schankwirten, die wegen Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift rechtskräftig verurteilt sind, kann die oberste Verwaltungsbehörde mit Wirkung für das Reichsgebiet aussprechen, daß sie auf Zeit oder auf Dauer (d. h. für immer) nicht als zuverlässig im Sinne des Gaststättengesetzes anzusehen sind. Auf diese Weise können die Inhaber von Arbeiter-Totalen ihre Konzession verlieren und werden der Möglichkeit beraubt, eine neue Konzession zu erhalten.

Polizeiliche Haft
bei Waffendelikt-
ten.

Eine der eigenartigsten Vorschriften trifft die Verordnung vom 6. Oktober im § 8 des siebenten Teils, in dem eine polizeiliche Haft bei Waffendelikten geschaffen wird. Die Polizei erhält die außerordentliche Befugnis, Personen, die auf frischer Tat bei einem Verbrechen oder Vergehen betroffen werden, das mittels einer Waffe begangen wird, oder dessen Strafbarkeit durch unbefugtes Führen einer Waffe oder durch unbefugtes Erscheinen mit einer Waffe begründet wird, bis zur gerichtlichen Aburteilung der Tat in polizeilicher Haft zu halten, wenn dies nach dem Ermessen der Polizei im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Voraussetzung der polizeilichen Haft ist lediglich die Festnahme auf frischer Tat. Gegen die Anordnung dieser Polizeihaft ist ausschließlich Beschwerde im Aufsichtswege zulässig. Bestreitet der Verhaftete die Begehung der ihm zur Last gelegten Tat, so entscheidet auf seinen Antrag der Amtsrichter des Bezirks, in dem die Haft vollstreckt wird, ausschließlich darüber, ob dringender Tatverdacht vorliegt. Verneint der Richter den dringenden Tatverdacht, so ist die Haft aufzuheben. Ueber Flucht- und Verdunkelungsgefahr hat dagegen der Richter nicht zu entscheiden. Das bedeutet, daß die Verfasser der Verordnung ein größeres Vertrauen zu der Polizei als zu den Entscheidungen der „unabhängigen“ Richter haben. Diese Regelung bedeutet einen offensichtlichen Rückfall in die Zeit des Polizeistaates des 18. Jahrhunderts. Bejaht der Amtsrichter die Frage nach dem dringenden Tatverdacht, so kann der Verhaftete eine neue richterliche Entscheidung nur auf Grund neuer Tatsachenbeweise beantragen. Außer in dem bereits genannten Falle, daß der Amtsrichter den dringenden Tatverdacht verneint, ist die polizeiliche Haft noch aufzuheben, wenn in dem wegen der Tat eingeleiteten Strafverfahren eine gerichtliche Entscheidung ergeht, die den dringenden Tatverdacht verneint, ferner wenn und solange gegen den Verhafteten die gerichtliche Untersuchungshaft verhängt wird, schließlich wenn 3 Monate seit der Inhaftnahme vergangen sind. Diese Regelung bedeutet, daß das Recht der Republik nunmehr auch eine Verdachtsstrafe wieder einführt, die von der Polizei für Waffendelikte verhängt wird. Diese Verdachtsstrafe war in der Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts überwunden worden. Es ist charakteristisch, daß die Verfasser der Verordnung glauben, nicht mehr mit der strafprozessualen Polizeihaft und der gerichtlichen Untersuchungshaft auskommen zu können glauben.

Sondergerichte.

Im VI. Teil der Verordnung vom 6. Oktober 1931 wird in einem kurzen Kapitel II die Reichsregierung zur Bildung von Sondergerichten zum Zwecke der Aburteilung bestimmter strafbarer Handlungen nach dem jeweiligen Bedürfnis ermächtigt (Absatz 1). Mit der Einsetzung von Sondergerichten, die in einer Hauptverhandlung endgültig aburteilen und oft die schwersten Strafen aussprechen, wird

u. a. bezweckt, den oberen Gerichten zu ersparen, die Gesetzesverletzungen der unteren Gerichte festzustellen, zu rügen und zu befeitigen. Diese Sondergerichte sind als Gerichte der Länder zu bilden. Die Reichsregierung bestimmt im Einverständnis mit den Landesregierungen die Bezirke und den Sitz der Sondergerichte (Absatz 2). Die Reichsregierung wird ferner ermächtigt, Vorschriften über die Zusammensetzung der Sondergerichte, ihre Zuständigkeit und das Verfahren zu erlassen (Absatz 3). Die Reichsregierung kann bestimmen, daß die Tätigkeit der Sondergerichte allgemein oder in bestimmten Bezirken endet und die anhängigen Verfahren in die ordentliche Gerichtsbarkeit überzuleiten sind.

Bemerkenswert ist, daß diese durch Notverordnung des Reiches vorgesehene Ausnahmegerichte im Gegensatz zu den Ausnahmegerichten der Jahre 1920/21 nicht als Sondergerichte des Reiches, sondern als Gerichte der Länder gebildet werden, wodurch das Begnadigungsrecht den Landesregierungen verbleibt. Damit ist die Möglichkeit einer sehr verschiedenartigen Handhabung des Straferlasses gegeben.

Ueber diese in Aussicht genommene Wiedereinsetzung von Sondergerichten schreibt der auch an anderer Stelle erwähnte frühere Senatspräsident am Kammergericht wie folgt:

„... Auch hier kann man sagen: Vestigia non terrent (Die Spuren schreden nicht). Niemand lernt aus fremden Erfahrungen; erstaunlich, daß man so oft auch aus den eigenen nichts lernt. Jeder Jurist erinnert sich noch an das völlige Versagen der Wuchergerichte, an die entsetzliche Willkür und Unsicherheit, die sich mit ihnen verknüpfte. Wir werden, fürchte ich, dasselbe verstärkt erleben. Nur ist das Volk nicht mehr so leidensfähig, so geduldig wie damals. Nur betrafen die Wuchergerichte den allgemein verabscheuten Wucher mit notwendigen Dingen, während die Sondergerichte vermutlich politische Vergehen betreffen werden, d. h. Dinge, die unser zerklüftetes Volk bis ins tiefste aufwühlen, bei denen die Beseitigung der Rechtsgarantien verbitternd und aufreizend auswirken müßte wie selten etwas. Man beschreitet damit einen höchst gefährlichen Weg. Wer kann ahnen, was uns die nahe Zukunft bringt? Man zeigt denen, die man vielleicht mit den Sondergerichten bekämpfen will, eine gefährliche Waffe, eine Waffe, die sie eines Tages gegen die führen möchten, die sie jetzt schwingen.“

(Vgl. Deutsche Juristen-Zeitung, 36. Jahrg. 1931, Heft 20, S. 1287/88.)

V. Strafvollzug.

Verhalten eines
proletarischen
Gefangenen im
Strafvollzug.

Der Kommunist muß sich jederzeit bewußt sein, daß er einer Gemeinschaft angehört, die ein neues besseres Recht schaffen will, das Recht der werktätigen Massen im Gegensatz zu dem heutigen Recht des Besitzes. Auch im Gefängnis, selbst in Ketten bleibt der Kommunist, wenn er treu zu seiner Sache hält, Mitglied einer Gemeinschaft, welche die Befreiung der proletarischen Massen vom Joch des Kapitalismus in allen Ländern anstrebt, und die damit zugleich für eine bessere Zukunft der gesamten Menschheit kämpft.

Die Verurteilung durch die Gerichte des bürgerlichen Klassenstaates hat daher für ihn nur die äußere Bedeutung, die der realen Macht zukommt. Es muß das erste Bestreben eines gefangenen Revolutionärs sein, sich innerlich frei zu fühlen, d. h. über den Verhältnissen und der Umgebung zu stehen, in die er gesetzt wird. Diesen Grundanschauungen entsprechend muß der proletarische Gefangene sein Verhalten sowohl gegenüber dem Gefängnispersonal des bürgerlichen Klassenstaates wie auch gegenüber seinen politischen Mitgefangenen und auch den kriminellen Gefangenen gegenüber einrichten.

Verhalten gegen-
über den oberen
Strafanstalts-
beamten.

Den oberen Beamten des Strafvollzuges gegenüber, die bei den heutigen Verhältnissen über eine bessere Schuttlung verfügen, muß er durch Bestimmtheit und Sicherheit zeigen, daß er weiß, was er will, wozu er mit welchem Ziel er kämpft und entschlossen ist, alle Weiden, die eine strafrechtliche Verurteilung mit sich bringt, auf sich zu nehmen. Jedes Verleugnen der kommunistischen Ueberzeugung, jede kriecherische Unterwürfigkeit vor den Oberbeamten oder Streberei zum Zwecke der Positionsverbesserung im Gefängnis steht mit den Pflichten eines Kommunisten im schärfsten Widerspruch. Andererseits ist es ein Mißverständnis, wenn einzelne politische Gefangene glauben, ihre revolutionäre Aufgabe sei es, bei jeder Gelegenheit im Gefängnis Krakeel anzufangen. Es steht fest, daß es für den politischen Gefangenen oft unheimlich schwierige Situationen gibt, z. B., wenn der Gefängnisarzt, auf dessen Hilfe er angewiesen ist, infolge einer reaktionären Gesinnung den politischen Gefangenen schlecht behandelt, und denselben in seinen Rechten verkürzt. Ist es dem Gefangenen gelungen, sich durch seine entschlossene Haltung bei einem Teil der Beamtenschaft eine gewisse Achtung zu erlangen, so wird es, wenn der betreffende Gefangene sich in einem bestimmten Fall beschwerdeführend an seinen Verteidiger oder an die kommunistischen Fraktionen wendet, viel eher möglich sein, ihm durch Beschwerden beim Präsidenten des Strafvollzugsamts zu helfen, als wenn der Betreffende als Querulant bei allen Beamten gleichmäßig bekannt ist.

Als Mitarbeiter des Direktors sind in den Gefängnissen neben den Inspektoren, Mendanten, den Sekretären, die Geistlichen und die Lehrer tätig. Der gefangene Kommunist wird im Gefängnis sehr bald vor die Frage gestellt, wie er sich zu dem Anstaltsgeistlichen, der ihn aufsucht, stellen soll. Es ist selbstverständlich, daß der Kommunist alle Versuche, ihn zur Anerkennung einer relogösen Weltanschauung, zur ideologischen Unterwerfung unter die Autorität der gegebenen Staats- und Gesellschaftsordnung und zur Reue über seine Tat zu bringen, mit vollster Entschiedenheit zurückweisen muß. Darüber hinaus ist es aber nicht notwendig, sich mit dem Anstaltsgeistlichen zu verfeinden. Es gibt natürlich unter den Geistlichen kleinliche Naturen, die eine solche entschiedene

Von der Stellungnahme
gegenüber dem
Anstalts-
geistlichen.

Ablehnung ihres geistlichen Beistandes nicht verzeihen und dem Gefangenen durch schlechte Berichte schaden. Es gibt aber auch wiederum andere Anstaltsgeistliche, die, nachdem sie erkannt haben, daß der politische Gefangene fest auf seiner Weltanschauung bestehen bleibt, durchaus bereit sind, ihm dennoch zu helfen. Hierzu ist der Anstaltsgeistliche insofern in der Lage, als er mit dem Lehrer zum Teil dem Direktor die Ueberwachung der Gefangenenkorrespondenz abnimmt, und auch für den Gefangenen Briefe an Angehörige und andere Stellen der Außenwelt verschicken kann. Eine gewisse vorsichtige Verwendung des Geistlichen als Bindeglied zur Außenwelt ist als zulässig anzusehen. Häufig besteht, da die Geistlichen im Gehalt dem Direktor fast gleichgestellt sind, eine gewisse Rivalität zwischen dem Direktor und dem Geistlichen. Der politische Gefangene, der fähig ist, eine solche Spannung festzustellen, wird natürlich gut tun, die Konsequenzen für sich und andere Genossen aus dieser Lage zu ziehen. — Abgesehen von der allgemein angeratenen Vorsicht im Gespräch mit den Beamten (vergl. Seite 24) ist dem Anstaltsgeistlichen gegenüber — sobald er Diskussionen anfängt — mit Nachdruck auf den Kommunismus des Urchristentums und der Franziskaner usw. zu verweisen. Insbesondere ist er an die vernichtende Kritik zu erinnern, welche die Kirchenväter, u. a. Gregor von Nicäa an den Herrschenden und Reichen der damaligen Zeit geübt haben, und es ist zu betonen, daß die Ausbeutung der Besitzlosen durch die Reichen in der heutigen kapitalistischen christlichen Gesellschaft kaum geringer ist, als in der antiken heidnischen.

Das Verhalten des politischen Gefangenen dem mittleren und unteren Personal der Strafanstalt muß von dem Gedanken geleitet sein, die zugehörigen Elemente unter diesen Beamtencategorien zu der Ueberzeugung zu führen, daß die Angaben der bürgerlichen und sozialdemokratischen Presse über die kommunistische Bewegung unwahr sind. Für diese Beamtencategorien ist es überaus schwierig, bei ihrer färglichen Besoldung auch nur einigermaßen mit Frau und Kindern durchzukommen. Jeder politische Gefangene ist in der Lage, durch sein Verhalten im Gefängnis unter dem Personal ein bedeutungsvolles Stück Aufklärungsarbeit zu leisten und die Beamten von Vorurteilen gegen die Kommunisten zu befreien. Wenn es auch nur in seltenen Fällen möglich sein wird, in diesen Kreisen Mittkämpfer zu gewinnen, so wird es doch gelingen, einen Teil dieser Beamtencategorie aus seiner geistigen Abhängigkeit von der Herrenklasse zu lösen und diese Beamten, die in der Mehrzahl dem ärmeren Kleinbürgertum und der Arbeiterklasse entstammen, zum Bewußtsein ihrer Klassenzugehörigkeit zurückzuführen und sie aus gefährlichen Feinden der Arbeiterbewegung in Neutrale, wenn nicht Sympathisierende umzuwandeln.

Für eine solche Einwirkung auf die Beamten ist von großer Bedeutung das Verhalten der kommunistischen Gefangenen untereinander. Hier ist vorbildliche Kameradschaftlichkeit geboten. Gerade bei dem engen Zusammenleben in der Gefangenschaft, womöglich in einer Zelle, ist es notwendig, in vielen Fällen die persönlichen Interessen zu Gunsten der Gemeinschaft zurückzusetzen. Es macht einen ungemein kläglichem Eindruck auf Außenstehende, wenn die politischen Gefangenen untereinander Streit anfangen. Ein solches Verhalten ist ein Nachteil für die Sache, um deretwillen sie sich der Verurteilung ausgesetzt haben.

Ferner ist es geboten, daß die politischen Gefangenen bei jedem Brief, den sie in die Außenwelt schicken, bedenken, daß er die Zensur des Klassenstaates passiert oder doch in die Hände der mit der Ueberwachung der Gefangenenpost betrauten Personen fallen kann. Ein Gefangener, der sich zumeist grundlos darüber beklagt, daß er von draußen vernachlässigt wird, daß in seiner Sache nichts geschieht, der sich über die Partei und die verschiedenen Genossen bei seinem Verteidiger und den kommunistischen Parlamentsfraktionen in ähnlicher Weise beschwert wie über die Beamten des Gefängnisses, wird bei den Gefängnisbeamten keine Achtung gewinnen. Je fester die politischen Gefangenen in einem Gefängnis zusammenhalten, je stärker nach der Korrespondenz des Gefangenen das Band erscheint, das ihn mit seinem Verteidiger und den

Das Verhalten
gegenüber den
Unter- und Mit-
telbeamten des
Strafvollzuges.

Von der Kameradschaftlichkeit
politischer Gefan-
gener unterein-
ander.

Von den Briefen
des Gefangenen.

kommunistischen Parlamentsfraktionen als Bindeglieder mit der Außenwelt verbindet, um so größere Achtung wird die kommunistische Gruppe in der Strafanstalt, sowohl bei Beamten, wie bei den anderen Gefangenen, erlangen was wiederum jedem einzelnen politischen Gefangenen zugute kommen wird.

Verhalten gegen-
über den Krimi-
nalgefangenen.

Von besonderer Bedeutung ist sodann das Verhalten der politischen Gefangenen im Umgang mit den kriminellen Gefangenen. Niemals darf der Kommunist den kriminellen Gefangenen gegenüber hochmütig und herablassend sein. Er muß in ihm ein Opfer der bestehenden Gesellschaft sehen. Er darf sich andererseits aber niemals von den Kriminellen in ihre krank egoistische und kurzfristige Gedankenswelt herabziehen lassen. Die kriminellen Gefangenen müssen durch das Vorhandensein von politischen Gefangenen zu der Erkenntnis gelangen, daß es eines überlegten Menschen unwürdig ist, zu seinem persönlichen Vorteil das Gesetz auch der fremden Klasse zu brechen, daß es dagegen erlaubt und geboten ist, in Reih und Glied, im Anschluß an eine zielbewußte politische Bewegung die Herrschaft der bestehenden Klasse zu bekämpfen. Der kriminelle Verbrecher ist zumeist von tiefer Erbitterung und von einem furchtbaren Haß gegen die bestehenden Gesellschaftszustände, insbesondere aber gegen die Gerichte, Staatsanwälte und die Polizei des kapitalistischen Staates erfüllt. Durch die Erscheinung proletarischer, politischer Ueberzeugungsverbrecher wird der Freiheitsdrang, der sich bei den Kriminellen zumeist in falscher Betätigung äußerte, in vielen Fällen in die richtige politische Bahn gelenkt werden, und die gesunden Energien, die in diesen von der kapitalistischen Gesellschaft verworfenen Elementen vorhanden sind, werden zum Teil der proletarischen Bewegung zugeführt werden.

Hungerstreik.

Das letzte Mittel des politischen Gefangenen, um die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf die Opfer der Klassenjustiz und auf einzelne schwerwiegende Mißstände des Strafvollzuges zu lenken, ist der Hungerstreik. Weil es das letzte Mittel ist, so darf es nicht durch zu häufigen Gebrauch und falsche Anwendung abgenutzt und entwertet werden. Nichts schadet dem gefangenen Genossen mehr, als wenn die Drohung des Hungerstreiks von der Anstaltsleitung nicht mehr ernst genommen wird. Die politischen Gefangenen werden mit der Anwendung des Hungerstreiks nur dann den von ihnen gewünschten Erfolg erzielen, oder zum mindesten in der von ihnen angestrebten Richtung Erleichterungen erreichen, wenn sie sich vorher über die Möglichkeiten und Aussichten eines Hungerstreiks und über ein entsprechendes Zusammenwirken mit der Außenwelt verständigt haben. In den letzten Jahren ist es wiederholt vorgekommen, daß die Parteileitung bzw. die kommunistischen Fraktionen von den spontanen Hungerstreiks in den Anstalten nicht weniger überrascht wurden wie die Gefängnisverwaltung selbst. Die Streiks haben nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn der Widerhall nicht nur in der Parteipresse, sondern darüber hinaus auch in der gegnerischen Presse zu finden ist, und es möglich ist, durch parlamentarische und außerparlamentarische Aktionen des Proletariats, die Streikenden in einer auch auf den Klassengegner eindrucksvollen Weise zu stützen. Zu einer Zeit, da die kommunistische Presse verboten ist, werden Hungerstreiks viel schwieriger in der Öffentlichkeit Beachtung finden. Streiks ohne vorherige Verständigung mit der Außenwelt sind daher zumeist zum Scheitern verurteilt. Nur wenn es möglich ist, daß trotz des Verbots der Presse starke proletarische Demonstrationen zu Gunsten der Inhaftierten stattfinden, kann ein solcher Streik einen gewissen Erfolg zu Gunsten der Gefangenen herbeiführen.

Verwaltung und Strafvollzug.

Die Strafvollstreckungsbehörde ist in den einzelnen deutschen Ländern für Bagatellsachen (Uebertretungsstrafen u. dergl.) das Amtsgericht. In allen anderen Sachen von erheblichkeit ist die Strafvollstreckungsbehörde die

Die Strafvoll-
streckungs-
behörden.

Staatsanwaltschaft. In Preußen sind zur Ueberwachung des Strafvollzuges im Jahre 1923 für jede Provinz Strafvollzugsämter mit einem Präsidenten an der Spitze gebildet worden. Die Strafvollzugsämter bilden die Beschwerdeinstanz gegenüber Anordnungen der Anstaltsdirektion. Die dritte und letzte Beschwerdeinstanz in Strafvollzugs-sachen bildet das Preussische Justizministerium. In den kleineren Ländern ist das Justizministerium bereits die letzte Beschwerdeinstanz gegen Maßnahmen der Anstaltsleitung, so in Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen usw. und in den Freien Städten die Justizverwaltung des Senats.

Als Aufsichtsorgane der kommunalen Selbstverwaltung sind in Preußen Gefängnisbeiräte geschaffen worden (vgl. Allgem. Verfügungen vom 22. Februar 1919, Justiz-Ministerial-Blatt Seite 54 und vom 19. Juli 1919, Justiz-Ministerial-Blatt 1919 Seite 342, Rundverfügungen vom 1. Dezember 1919, VIII 2962 und vom 29. Januar 1920 VIII, 58). Die Genossen sind verpflichtet, den Wahlen der Gefängnisbeiräte durch die Selbstverwaltungskörper (Gemeinde- und Stadtverordnetenversammlungen) besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Jede Wahl eines Genossen ist sofort der kommunistischen Landtagsfraktion des betreffenden Landes anzuzeigen, insbesondere hat der gewählte Genosse seine Adresse dieser Stelle anzuzeigen und er ist verpflichtet, über seine Tätigkeit an diese Stelle einen kurzen Bericht regelmäßig einzusenden. Die einzelnen Landtagsfraktionen müssen das Adressenmaterial und die Berichte in Abschrift der Reichstagsfraktion Berlin NW 7 einsenden, damit das Material bei den Beratungen in Justizangelegenheiten vorhanden ist.

Gefängnis-
beiräte.

Die bisherigen reichsgesetzlichen Vorschriften über die Strafvollstreckung sind im 7. Buch 1. Abschnitt der Strafprozeßordnung vom 1. 2. 1877 in der vom 1. April 1924 geltenden Fassung (§§ 449—463) enthalten. In diesen wenigen Paragraphen sind nur die Vorschriften über die Vollstreckbarkeit der Urteile, über die Vollstreckung der Todesstrafe, über die Berechnung der Strafe, über die Anrechnung eines Aufenthaltes in einer Krankenanstalt auf die Strafzeit und über die Zuständigkeit der Gerichte, über die Auslegung des Urteils (Vollstreckungstitels) vorhanden.

Vorschriften
über den
Strafvollzug.

Der Entwurf eines neuen Strafvollzugsgesetzes ist dem Reichstag zugegangen und soll im Strafrechtsausschuß im Anschluß an das neue Strafgesetzbuch beraten und mit dem neuen Strafgesetzbuch gleichzeitig in Kraft gesetzt werden.

Die Regelung dieser wichtigen Materie ist der Landesgesetzgebung oder den Verordnungen der Landesjustizverwaltungen überlassen geblieben. In Preußen ist eine „Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten der Justizverwaltung in Preußen“ am 1. 8. 1923 erlassen worden; sie ist am 1. Januar 1924 in Kraft getreten. Amtliche Ausgabe gedruckt im Strafgefängnis Berlin-Tegel 1923.

Bezüglich der Strafvollzugsbestimmungen der einzelnen Länder wird hier auf die Justizministerialblätter oder Amtsblätter der betreffenden Verwaltungen verwiesen, denen der Strafvollzug unterstellt ist, deren Vorlage der Gefangene verlangen soll, damit er erkennen kann, welche Rechte ihm zustehen.

VI.

Schlußwort.

Der Proletarier, der aus politischem Anlaß mit der bürgerlichen Klassenjustiz in Konflikt gerät, muß sich darüber klar sein, unter welchen geschichtlichen Bedingungen dieser Prozeß vor sich geht, und daß die einzelne Sache, die ihn persönlich berührt, nur ein Ausschnitt aus dem allgemeinen Kampfe bildet, den die großen Unternehmer mit Hilfe des schon halb faschistischen Staatsapparates gegen die revolutionäre Arbeiterschaft führen. Im gegenwärtigen Deutschland sind einige tausend Beamte damit tagaus tagein beschäftigt, ihre ganze Arbeitskraft gegen die politische Betätigung des Proletariats einzusetzen. Rechnet man außer den hohen und mittleren und den Beamten des Strafvollzuges noch die Exekutivorgane, insbesondere den Militärapparat hinzu, so sind über 100 000 Beamte und Soldaten zur Bekämpfung der proletarischen Tätigkeit des Proletariats in ständiger Bewegung. Diesem gewaltigen Apparat, dem allein mehrere Tausend Spezialvorgebildete richterliche Beamte, Staatsanwälte, höhere Polizeibeamte, Spezialoffiziere und entsprechend vorgebildete Bürokräften zur Verfügung stehen, steht nur ein kleiner Kreis von Juristen gegenüber, die bereit sind, mit wirklichem Interesse die wenigen Rechte zu verteidigen, die ein Beschuldigter auch nach den bestehenden Gesetzen im bürgerlichen Staate den Behörden gegenüber geltend machen kann. Dennoch wird sich der klassenbewußte Proletarier in keiner Weise schrecken lassen. Der Apparat des zaristischen Rußlands — Gendarmerie, Ochrana, hinter denen noch das ganze große aktive Heer stand — war um ein Vielfaches größer und stärker als die Machtmittel der jetzt noch herrschenden deutschen Bourgeoisie und doch war eines Tages der ganze zaristische Spieß hinweggefegt.

Bei den Massenverfolgungen, die mit jeder Verschärfung des Klassenkampfes einsetzen werden, wird es immer wieder vorkommen, daß Haftanzeigen, sei es durch die Zensur der Gefängnisse, sei es durch die Illegalität eines Teils der Korrespondenz der Genossen zu spät an die Stellen gelangen, deren Aufgabe es ist, für den Rechtsschutz der Genossen zu sorgen. Wenn durch solche Zusammenhänge ein Genosse ohne Rechtsschutz vor den Klassenrichter kommt, so wird er seine ganze Kraft aufzubieten haben, um dennoch die Sache, die er vertritt, so gut als möglich zu verteidigen. Nichts Gefährlicheres gibt es für einen gefangenen angeklagten Genossen, als daß er das Vertrauen zu seinen Freunden, zur revolutionären Sache auch nur vorübergehend verliert. Er verliert sich damit selbst. Er gerät dann in jenen Zustand, in den ihn seine Klassegegner sehen wollen, denn nur in diesem Zustand sind Teile des Proletariats für die Bourgeoisie noch zu besiegen und zu unterdrücken.

Der gefangene Revolutionär muß, je mehr er von den Justizorganen der bürgerlichen Klasse bedrängt wird, sich der Entschlossenheit erinnern, mit der die revolutionären Kämpfer wäh-

rend eines halben Jahrhunderts im zaristischen Rußland allen Gefahren, insbesondere auch der Todesstrafe durch den Strang furchtlos entgegengegangen sind. Daß es möglich ist, selbst unter den ungünstigsten Bedingungen im Strafvollzug der proletarischen Revolution und damit sich selbst treu zu bleiben, das sei an einem einzigen Beispiel illustriert: Ein junger Student der Ingenieurkunst beteiligte sich 1905 an der ersten russischen proletarischen Revolution. Er kam Ende 1906 vor ein Kriegsgericht, wurde zum Tode verurteilt und zu lebenslänglicher Zwangsarbeit „begnadigt“. Er verbüßte die Strafe in der Schlüsselburg. Da er die Zwangsarbeit zunächst verweigerte, wurde er zu den schwersten Disziplinarstrafen verurteilt und mußte 100 Tage in den unterirdischen Arrestzellen bei trockenem Brot, mangelnder Kleidung, in Kälte, Feuchtigkeit und Dunkelheit zubringen. 11 Jahre währte seine Haft. Erst die Märzrevolution 1917 gab ihm die Freiheit wieder. Aber seine Arbeitskraft war trotz der schweren Haft so wenig gebrochen, daß er nach Ueberrahme der Macht durch das Proletariat noch fähig war, unter den schwersten Bedingungen einen verantwortlichen Posten in dem revolutionären Staatsapparat zu übernehmen.

Jeder gefangene Revolutionär muß sich vergegenwärtigen, daß kein Gefängnis der kapitalistischen Staaten in Europa, Amerika oder irgendeinem anderen Erdteile stärker ist als es die Bastillen der russischen Zaren waren. Kein augenblicklicher Triumph der Gegner wird den echten Revolutionär entmutigen. Ueber alle Gefahren, Leiden und Qualen wird ihm sein Wissen hinweghelfen, daß der Tag kommen muß, an dem das revolutionäre Proletariat seine Kette bricht, die Tore für die Märtyrer der revolutionären Sache öffnet und das rote Banner der Freiheit auch dort weht, wo die Henker der Fürsten, der Geistlichkeit, des Feudaladels und der Bourgeoisie versuchten, die Vorkämpfer für die Sache des Proletariats zu vernichten.

Sachregister.

- Abgeordnete 29, 39, 42, 69.
 Ablehnung von Beweisanträgen 52.
 — von Richtern, Schöffen, Geschworenen wegen Befangenheit 47, 48 f.
 Ablieferungspflicht 79.
 Abwehrwille 60.
 Abwesenheit des Angeklagten 73.
 Akteneinsicht durch den Verteidiger 35.
 Aktenzeichen 10.
 Alibi (= Abwesenheit vom Tatort) 43 f., 51.
 Amtsgericht 63.
 Amtsrichter 25, 30, 63.
 Angaben (s. Vernehmung, Geständnis, Verweigerung der Aussage).
 Angehörige, Begriff 20.
 — als Zeistände 35, 36.
 — Besuch 11.
 — Straffreiheit bei Begünstigung 20.
 — als Zeugen 41.
 Angeklagter 34, 36, 47 f.
 Angeschuldigter 36.
 Angriff 60.
 Anlageschrift 34.
 Anmeldepflicht für Versammlungen und Lastkraftwagenfahrten 66.
 — für Plakate und Flugblätter 67.
 Anreizung zu Gewalttätigkeiten 70.
 Anwaltszwang 55.
 Anzeige 17.
 Anzeigepflicht über Druckschriftenvorräte 78, 80.
 Armenrecht 72.
 Arzt (s. auch Gefängnisarzt) 32, 79.
 Aufhebung des Post- und Telephonheimnisses 37.
 Aufhebung eines Zivilurteils 56.
 Auflösung von Vereinigungen 67.
 Aufruhr 17, 18.
 Ausländer 29.
 Ausnahmezustand 11, 18, 37.
 Aussagen (s. Vernehmung, Geständnis, Verweigerung der A., Erpressung v. A.
 Außerordentliche Gerichte (s. auch Sondergerichte) 32.
 Beamtenverbrechen 21.
 Begünstigung 20.
 Benachrichtigung der Angehörigen und der Rote Hilfe 9, 12.
 — von Haftentlassung 12.
 Berufung 53 f.
 — Beseitigung der B. 71.
 Berufungsfrist 54.
 Berufungsgericht 63, 64.
 Beschlagnahme 36, 38, 67.
 Beschwerde 53, 69 f., 82.
 — bei Schutzhaft 11.
 — bei vorläufiger Festnahme 30.
 Besuch von Gefangenen 11, 22.
 Beweismaterial 20, 36.
 Beweismittel 50.
 Beweisanträge 43, 50.
 — Ablehnung von B. 52.
 Beweiserhebliche Tatsachen 50.
 Briefe (s. auch Kassiber) 13, 87 f.
 Briefsheimnis (s. auch Post-, Telephon- und Telegraphenheimnis) 36 f.
 Bücherzensur 68.
 Demonstrationen 17.
 Drudereipersonal 79.
 Durchsicht von beschlagnahmten Schriftstücken 38.
 Durchsuchung 19, 37, 68.
 Ehegatten als Zeistand 35.
 Eid (s. auch Meineid) 40.
 Eidesverletzung 56.
 Einsicht in Akten und Protokolle 35.
 Eltern als Zeistand 35.
 Entlastungsbeweis 43.
 Entlastungszeugen 40.
 Erpressung von Aussagen 21.
 Ersahllieferung für verbotene Zeitungen 80 f.
 Falscher Name 19.
 Festnahme (s. Verhaftung).
 Festungshaft 74.
 Fluchtverdacht 29, 84.
 Flugblätter 67.
 Freies Ermessen 72.
 Freilassung 30.
 Fürsorgeerziehung 59.
 Gefahr im Verzuge (s. auch Verdunkelung) 28.
 Gefängnisärzte 27 f.
 Gefängnisbeamte 24, 86 f.

- Gefängnisbeiräte 89.
 Gefängnisgeistliche 86.
 Gegenüberstellung 53.
 Geldstrafe 57, 59.
 Gerichtsbeschluss 41.
 Gerichtsverfassungsgesetz 48, 63.
 Geständnis 20, 21, 23, 28.
 — Erpressung von G. 21.

- Haft (s. Verhaftung, Isolierhaft, Festungshaft, Schutzhaft, Untersuchungshaft, Polizeihaft, Vorläufige Verhaftung).
 Haftanzeige 10.
 Haftbefehl 28 ff.
 Haftbeschwerde 31.
 Haftentlassung 12.
 Haftentlassungen 11.
 Haftprüfung 30 f., 34.
 Haftunfähigkeit 32.
 Hauptverhandlung 21, 33, 44 f.
 Hausfriedensbruch 17.
 Hausdurchsuchung 36 ff.
 — Gemeindebeamte bei H. 37.
 Hochverrat 18, 64, 73 f.
 Honorar für den Offizialverteidiger 34.
 Hungerstreik 88.

- Illegale Schriften 36, 77 f., 78 f.
 Illegalität 14.
 Indizien 50.
 Isolierhaft 22.
 — bei Untersuchungsgefangenen 31.
 Jugendgerichtsgesetz 58.

- Kammergericht 54, 64.
 Kasernen 82.
 Kassiber 24.
 Kaution (s. Sicherheitsleistung) 30.
 Kollisionsgefahr (s. Verdunkelung).
 Konfiskation (= Einziehung) 74 f.
 Kriminalpolizei 65.

- Landesverrat 64.
 Landfriedensbruch 17, 18.
 Landgericht 63.
 Lastkraftwagenfahrten 66.
 Legitimation (= Personalausweis) 15, 17, 19, 29.
 Literarischer Hochverrat 74 f.

- Meineid 41, 56.
 Militärkriminalpolizei 65.
 Monsterprozesse 71.
 Mündliche Verhandlung 31.

- Nachprüfung der vorläufigen Festnahme 30.
 Neue Tatsachen 56.
 Nothilfe 60.

- Notverordnungen (s. auch Ausnahmezustand) 48, 66 ff.
 Notwehr 59 ff.
 Notwendige Verteidigung 34, 58.

- Oberlandesgericht 64.
 Oberreichsanwalt 10, 65.
 Öffentliche Klage 72.
 Offizialverteidiger 34.

- Paß (s. Legitimation).
 Parteilokale 82 f.
 Parteiverbot (s. Illegalität).
 Photographie 19.
 Plakate 67.
 Polizei (s. auch Kriminalpolizei) 15, 16, 18, 19, 21, 25, 28, 36, 38, 65, 67, 69.
 Polizeihaft bei Waffendelikten 84.
 Polizeiliche Strafverfügung 59.
 Postheimnis (s. auch Brief-, Telephon- und Telegraphenheimnis) 36 f.
 Presspolizeivorschriften 77.
 Pressverrat 18, 64, 73 f.
 Honorar für den Offizialverteidiger 34.
 Hungerstreik 88.
 Illegale Schriften 36, 77 f., 78 f.
 Illegalität 14.
 Indizien 50.
 Isolierhaft 22.
 — bei Untersuchungsgefangenen 31.
 Jugendgerichtsgesetz 58.

- Razzia 16.
 Rechtsbeistand (s. auch Verteidiger) 32, 35.
 Rechtschutzorganisationen 6, 9, 10, 57, 90.
 Reichsgericht 64.
 Revision 52, 54 f., 64, 73.
 — Anwaltszwang für die R. 55.
 Richter 27, 38, 45 f., 56.
 — Ablehnung wegen Befangenheit 47, 48 f.
 Rote Hilfe (s. auch Rechtschutzorganisationen) 9, 10.

- Sammelstätten staatsgefährlicher Betätigung 82 f.
 Sammlungen 57.
 Schnellverfahren 9, 32 f., 48, 73.
 Schreiberlaubnis 11.
 Schriftstücke 13, 20.
 Schutzhaft 10, 20.
 Schwören, Schwur (s. Eid).
 Selbstbezüchtigung 41.
 Selbstverteidigung 48 ff.
 Sicherheitsleistung 30 f.
 Sondergerichte 32, 84 f.
 Spizel 25 f., 38.
 Sprecherlaubnis (s. Besuch von Gefangenen) 22.
 Sprengstoffverbrechen 17, 62.
 Staatsanwalt (auch Staatsanwaltschaft) 28, 45 f., 64, 71.
 Stedbrief 19.
 Strafgesetzbuch 48, 62.
 Strafmaß 56.

Strafprozeßordnung 48, 63.
Strafrechtsreform 62.
Strafvollzug 86 ff., 89.
Strafvollstreckungsbehörde 88.
Stimmheit des Angeklagten 34.

Tatort 43 f.
Tatverdacht 30, 84.
Tatzeuge 51.
Taubheit des Angeklagten 34.
Telephon- und Telegraphengeheimnis (s. auch Brief-Postgeheimnis) 36 f.
Transport von Gefangenen 24.

Überschreitung der Amtsbefugnisse 60.
— der Notwehr 60.
Übertretungen 72.
Unbeteiligte Beobachter 51.
Uniformverbot 67.
Untersuchungsgefängener 31.
Untersuchungshaft 18 ff., 58.
— Haftprüfung bei U. 31.
Urkundenbeweis 51 f., 56.
Urkundenfälschung 19.
Ursprungszeugnis 77.

Verantwortlicher Redakteur 69.
Verbot (s. Auflösung von Vereinigungen, Uniformverbot, Zensur, Preßzensur, Zeitungsverbot).
Verdunkelungsgefahr 11, 29, 84.
Verhaftung (s. auch vorläufige Festnahme) 9, 15, 25.
Verleitung zur falschen Aussage 29.
Vernehmung
— polizeiliche 15, 39.
— zur Person 18, 19.
— zur Sache 21.
— richterliche 30, 32 f., 40.
— bei außerordentlichen Gerichten 32.
Verrat militärischer Geheimnisse 64.
Versammlungen 66.
Versiegelung von beschlagnahmten Schriftstücken 38.

Verteidiger (s. auch *Offizialverteidiger*) 22, 25, 31, 32 f., 45, 79.
— Verteher des Gefangenen mit dem V. 11, 35.
Verteidigung 42.
— bei Notwehr 60.
Verweigerung der Aussage 9, 16, 18 f., 20 ff., 40, 41.
Vorbereitung zum Hochverrat 73, 74, 75.
Vorführung 30.
Vorladung als Zeuge 39.
Vorläufige Festnahme 28.
Vormund als Beistand 35.
Voruntersuchung 32, 36.
Vorverfahren 21.

Waffen 17, 36.
Waffenliste 84.
Widerruf von Aussagen und Geständnissen 26.
Widerstand gegen die Staatsgewalt 17.
Widerklage 59.
Wiederaufnahme des Verfahrens 53, 56, 71.
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand 54 f.
Wiedereintritt in die Beweisaufnahme 48.
Wohnung (s. auch Hausdurchsuchung, Durchsuchung) 37.

Zeitungsverbot 80.
Zensur (s. auch Preßzensur) 68.
Zeugen 29, 39 ff.
— bei Hausdurchsuchungen 36.
— Befragung von J. in der Hauptverhandlung 48.
Zeugnisverweigerung (s. auch Verweigerung der Aussage) 41 f.
Zeugniszwang 42.
Zivilbeamte 36.
Zufall 55.
Zwangsmittel zur Erpressung von Aussagen 21.

Von Professor **Selig Halle** erschienen im Mopr-Verlag, Berlin:

Geschlechtsleben und Strafrecht

Berlin 1931. 228 Seiten. Brosch. RM 2.90, geb. RM 4.50

Clara Zetkin, M. d. R., die bekannte Frauenführerin, schreibt:

... Selig Halles Schrift geht vor allem die proletarischen Frauen an. Die geltenden und die neugewollten Strafbestimmungen über Abtreibung und Verhütung der Empfängnis allein bedeuten für sie eine Hölle von Sorgen und Qualen. Der Kampf für eine menschen- und kulturwürdige Sexualgesetzgebung ist ein Teil des Emanzipationstampfes der Werttätigen beider Geschlechter. Felix Halles Schrift ist ein wertvolles Rüstzeug für diesen Kampf. Sie gehört den Massen.

Berlin am Morgen schreibt am 10. 4. 31:

... Jetzt endlich liegt ein Buch vor, das die sexuelle Frage, und zwar unter dem Gesichtswinkel des Strafrechts, in die richtige Perspektive zu dem gesamten sozialen Geschehen stellt. Prof. Selig Halles Werk ist wirklich eine erschöpfende Darstellung des Themas „Geschlechtsleben und Strafrecht“. Wir erhalten eine genaue Übersicht über den Stand der Sexualdelikte im Rahmen des im Reichstag zur Beratung stehenden neuen Strafgesetzentwurfs. Uns wird weiter ein umfangreiches, schlagendes Material gegen die Kulturreaktion geliefert. Wir bekommen schließlich einen allseitigen Überblick über die gesellschaftlichen Zusammenhänge, die im Sexualstrafrecht zusammenlaufen. Die Rolle der katholischen Theologie, der Zerfall des Liberalismus, der Stand der naturwissenschaftlichen und soziologischen Forschung, die Grundlage der Kriminalpolitik, die Bedeutung der Philosophie von dem stöckreaktionären Rechtsphilosophen *Stahl* bis zu *Lenin* — all das wird, immer unter dem Gesichtswinkel des Sexualstrafrechts zu einer geschlossenen marxistischen Weltanschauung verwandt, auf deren Basis dann Prof. Halle positiv, sich an das große Beispiel der Sowjetunion lehrend, die Grundzüge einer proletarischen Sexualmoral und eines proletarischen Sexualstrafrechts entwickelt...

Die literarische Rundschau der „Roten Fahne“ schreibt am 21. 3. 31:

... Es gibt keinen, der dieses Buch nicht lesen sollte. Es ist wohl das stärkste, was seit langem für die proletarische Kultur und gegen jenes Barbarentum geschrieben wurde, das in Deutschland täglich frecher seine Frage zu zeigen wagt...

Abtreibung und Geburtenregelung

Sonderabdruck aus dem oben besprochenen Werk „Geschlechtsleben und Strafrecht“. 2. Aufl. 21.—30. Tausend. Preis 25 Pfg.

Von Professor **FELIX HALLE** erscheint
im Mopr-Verlag, Berlin, im Dezember 1931:

EHE UND STAAT

Kirchliche Ehe — Bürgerliche Ehe — Sowjetehe

Etwa 32 Seiten 20 Pfennig

Diese Schrift gibt einen Einblick in die Entwicklungsgeschichte der menschlichen Geschlechtsbeziehungen. Es wird gezeigt, wie jede grundlegende Änderung des Produktionsprozesses sich auf die Gestaltung der Beziehungen der beiden Geschlechter und die juristischen Formen der Ehe auswirken.

AUS DEM INHALT:

„Ich will in Kürze untersuchen, welche sozialen Auswirkungen bei der Umgestaltung des Eherechts im sozialistischen Sinne hervorgerufen werden. Dies ist um so notwendiger, da alle sozialistischen Bestrebungen auf dem Gebiete des Eherechts den schwersten Verleumdungen der politischen Gegner ausgesetzt sind. Man fabelte von einer „Sozialisierung der Frauen“.

In Wirklichkeit erstrebt das Sowjetrecht die Befreiung der Frau von der Vorherrschaft des Mannes. Dementsprechend nimmt das Sowjetrecht die wirtschaftliche Selbständigkeit der Frau als den normalen Fall der Gesetzgebung. Auf die erwerbstätige Frau sind die gesetzlichen Bestimmungen zugeschnitten, hierbei wird die Hausarbeit der Ehefrau, wie sie in der Übergangszeit noch besteht, als Vollarbeit bewertet. Das Sowjetrecht verwirft die bürgerliche und kleinbürgerliche Ideologie, die den einen Gatten zum anderen in das Verhältnis des Besitzes zu stellen versucht. Im bürgerlichen Staat ist das Eherecht auf die vermögende Frau zugeschnitten. Schon Professor Anton Menger in Wien hat in seiner Kritik des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs seinerzeit zu Recht hervorgehoben, daß die deutsche Proletarin und Kleinbürgerin bei dem gesetzlichen Güterstand ein Eherecht führt, das auf Ritterguts-, Millionärs- und Geheimrätstöchter zugeschnitten ist und naturgemäß nicht für die Interessen der werktätigen Frauen paßt. Gerade unter den wirtschaftlichen Verhältnissen der Nachkriegszeit führen denn auch ökonomische Gründe häufig zum Scheitern der kleinbürgerlichen und proletarischen Ehe.

Das Sowjetrecht erleichtert die Eingehung der Frühehe, da ihre Voraussetzung nicht der Besitz, sondern die Arbeitskraft der beiden Gatten ist. Im Falle eines Irrtums vermag jeder Gatte seinen Irrtum zu berichtigen. Es besteht keine zwangsmäßige Bindung eines Gatten an den ungeliebten anderen. Während die Kirche und der bürgerliche Staat mit ihrer Ehesouveränität sich anmaßen, zu bestimmen, wann die Gatten auseinandergehen dürfen, überläßt der Sowjetgesetzgeber auch die Trennung dem Willen der Gatten, der sie zusammengeführt hat. Bei einer Trennung besteht nur im Falle der Erwerbsunfähigkeit des einen Gatten eine Alimentationsverpflichtung für den Erwerbssfähigen. Als Regelfall wird angenommen, daß die Frau ebenso wie der Mann als Sozialversicherte ihren direkten Anspruch als Arbeitende bzw. als früher Arbeitende an den Staat hat. Bei einer solchen Gestaltung der Ehe ist naturgemäß die Eingehung der Ehe psychologisch erleichtert, weil für die Trennung der Ehe nicht die Erschwerung des bürgerlichen Rechts besteht. Die Trennung ist nicht von einem Prozeß und dem Urteil eines Gerichts abhängig gemacht, sondern sie ergibt sich aus dem Fortfall des gemeinsamen Willens zur Ehe. Die Ehe endet schon durch die Erklärung eines der Gatten, die Ehe nicht fortsetzen zu wollen. Der Sowjetstaat nimmt in der Übergangszeit von der Tatsache einer ehelichen Verbindung oder ihrer Lösung Kenntnis, indem er eine entsprechende Eintragung in seinem Eheregister vornehmen läßt. Aber auch das tatsächliche Zusammenleben zweier Personen verschiedenen Geschlechts erzeugt die gleichen Rechtswirkungen wie eine formell eingetragene Ehe.

Jedes in Sowjetrußland geborene Kind hat die gleichen Alimentationsansprüche an seine Eltern, und zwar an beide Teile. Im Gegensatz zum Code Napoléon, der die Suche nach Vaterschaft untersagt hat, trifft der Sowjetgesetzgeber Vorschriften, die es erleichtern sollen, für das Kind festzustellen, wer sein natürlicher Vater ist. Innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft treten als Ergänzung der Einehe die Typen des Junggesellen und der alten Jungfer in Erscheinung. Diese Typen verschwinden in der Sowjetgesellschaft. Sodann ergänzt als besonders soziale Erscheinung die Prostitution die Institution der Einehe in ihrer bürgerlichen Gestaltung. Die Sowjetehe ist nur als der erste Versuch anzusehen, mit Hilfe der Ehe oder eheähnlicher Verbindung jenen Zustand in der Gesellschaft zu überwinden, in dem die Prostitution einen überaus großen Anteil an der Befriedigung des Bedürfnisses der Bevölkerung hat. Wenn auch die Prostitution unter dem Einfluß der kapitalistischen Hinterlassenschaft und durch den Einbruch ausländischer Valuta in Sowjetrußland hier und da aufflackert, als Erscheinung ist sie gegenüber der Vorkriegszeit zu einer gewissen Unbedeutendheit bereits herabgesunken.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

Wer an einer nicht angemeldeten oder verbotenen Versammlung teilnimmt oder den Raum dafür zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Das gleiche gilt für die Teilnahme an einem nicht angemeldeten oder verbotenen Aufzug. Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

3. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Plakate und Flugblätter, deren Inhalt geeignet ist, die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu gefährden, können polizeilich verboten, beschlagnahmt und eingezogen werden.

4. § 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Wer Plakate und Flugblätter politischen Inhalts an oder auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen anschlägt, ausstellt, verbreitet oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich macht, die nicht mindestens 24 Stunden vorher der zuständigen Behörde zur Kenntnisnahme vorgelegt oder die gemäß § 10 Abs. 1 polizeilich verboten worden sind, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 11

Die Vorschriften dieses Teiles treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Achter Teil

Schlußbestimmungen

§ 1

Die im Artikel 48 Abs. 2 der Reichsverfassung genannten Grundrechte werden für die Geltungsdauer dieser Verordnung in dem zu ihrer Durchführung erforderlichen Umfang außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 6. Oktober 1931.

§ 2

Diese Verordnung tritt, soweit sie nichts anderes bestimmt, mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tag in Kraft.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Die Reichsregierung

Dr. Brüning
Reichskanzler

Dr. Curtius
Reichsminister des Auswärtigen

Dr. h. c. Stegerwald
Reichsarbeitsminister

Dr. Schäkel
Reichspostminister

von Guérard
Reichsverkehrsminister

Dr. Joël

mit Wahrnehmung der Geschäfte des Reichsministers der Justiz beauftragt

Dietrich

Stellvertreter des Reichskanzlers und Reichsminister der Finanzen

Dr. Wirth
Reichsminister des Innern

Dr. h. c. Groener
Reichswehrminister

Dr. h. c. Schiele
Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

Trebranus
Reichsminister

Dr. Trendelenburg

mit Wahrnehmung der Geschäfte des Reichswirtschaftsministers beauftragt

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —.

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I = 1,20 RM., für Teil II = 1,50 RM. Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4 (Postfach: Berlin 96 200). Preis für den achtfseitigen Bogen 15 Pf., aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Pf. ausschließlich der Postdruckgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

hrr

